

Straßenbauverwaltung:	Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Schweinfurt
Straße / Abschnittsnummer / Station:	B 286_520_0,189 – B286_540_0,886

B 286, Schweinfurt – Gerolzhofen 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A 70) - Schwebheim

PROJIS-Nr. 09 006200 00

Feststellungsentwurf

Unterlage 19.1.3

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Aufgestellt: Schweinfurt, den 28.10.2016 Staatliches Bauamt	
Gez. Bothe, Ltd. Baudirektor	

Bearbeitung

ifanos planung

Bärenschanzstr. 73 RG

90429 Nürnberg

Tel.: 0911/27 44 88 -0

Fax: 0911/27 44 88 -1

E-Mail: planung@ifanos.de



26.10.2016

Dipl. Biol. K. Demuth

Dipl. Ing. B. Malchartzeck

Dipl. Geogr. S. Paulus

Dipl. Biol. K. Mägdefrau

Dipl. Biol. Dr. D. Cordes

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Einleitung	- 3 -
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	- 3 -
1.2	Datengrundlagen	- 3 -
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	- 4 -
2	Wirkungen des geplanten Vorhabens	- 5 -
2.1	Bauzeitliche Wirkfaktoren/Wirkprozesse	- 5 -
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	- 6 -
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	- 6 -
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	- 7 -
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	- 7 -
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	- 10 -
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	- 12 -
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	- 12 -
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	- 12 -
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	- 12 -
4.1.2.1	Säugetiere	- 13 -
4.1.2.2	Reptilien	- 37 -
4.1.2.3	Amphibien	- 41 -
4.1.2.3	Fische, Weichtiere, Libellen, Tagfalter, Käfer	- 44 -
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	- 45 -
5.	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG-	108 -
5.1	Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht	- 108 -
5.2	Wahrung des Erhaltungszustandes	- 109 -
5.2.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	- 109 -
5.2.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	- 111 -
6.	Gutachterliches Fazit	- 114 -

Tabellen

Tab. 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetiere	- 13 -
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermäuse.....	- 19 -

Inhaltsverzeichnis

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten, für die Verbotstatbestände nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.....	- 46 -
Tab. 4: Europäische Vogelarten, für die Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden können	- 51 -
Tab. 5: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie	- 109 -
Tab. 6: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten	- 111 -
Literaturverzeichnis und Quellenverzeichnis	- 94 -

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Schweinfurt plant den Ausbau der B 286 zwischen Schweinfurt und Schwebheim von einer auf zwei Fahrbahnen. Der Planungsabschnitt beginnt südlich der A 70 an der Anschlussstelle Schweinfurt Zentrum und endet auf Höhe Schwebheim nördlich der Brücke über die Industriestraße. Die Baulänge beträgt ca. 4.300 m.

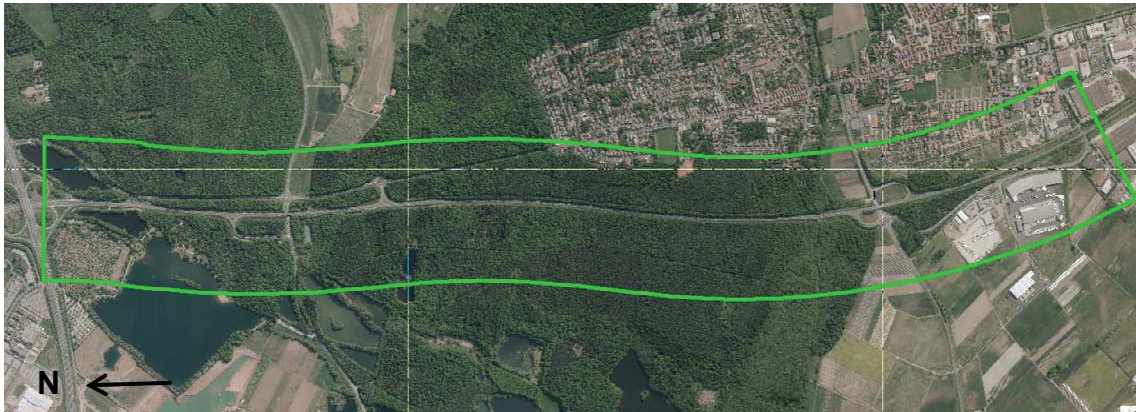


Abb. 1: Übersicht über das Untersuchungsgebiet

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- ggf. bei Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben über ausgewertete vorhandene Untersuchungen, Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Schweinfurt, Luftbilder, topografische Karten.
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis).
- Aussagen der Unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Schweinfurt, Stadt Schweinfurt) zu Nachweisen oder potenziellen Vorkommen von Arten und Befragung von Gebiets- und Artenkennern.
- Faunistische Erfassungen der Fledermäuse, Vögel und Reptilien (ifanos planung, 2007, 2011, 2015)

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Erhebungen:

Zur flächendeckenden Erfassungen der Avifauna wurde von Mitte März bis Anfang Juni 2015 insgesamt fünf Begehungen (08.04./10.04., 21.04./23.04., 07.05./08.05., 28.05., 25.06.) durchgeführt. Als planungsrelevante Vogelarten wurden Baumpieper, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grauammer, Graureiher, Grünspecht, Habicht, Halsbandschnäpper, Haubentaucher, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Kolbenente, Kolkrabe, Kormoran, Kuckuck, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelmeermöwe, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rauchschnäpper, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Teichhuhn Teichrohrsänger, Trauerschnäpper und Wendehals erfasst.

Im Rahmen des Vorentwurfs fanden bereits 2011 Erfassungen der Avifauna statt. Die 2011 erfassten Arten konnten größtenteils bestätigt werden, Baumpieper, Bluthänfling und Klappergrasmücke kamen als Arten hinzu.

2015 fand zur Aktualisierung der Daten der bereits durchgeführten Fledermausuntersuchungen (Erstuntersuchung 2007 / Untersuchung der bestehenden Durchlässe unter der B 286 im Planungsraum 2011) eine weitere Erfassung der Fledermausfauna statt. Wie schon bei der Studie 2011 war auch 2015 die Begehung des SPA-Gebiets westlich der Straße ein Schwerpunkt der Untersuchungen. Dazu wurden beginnend mit der Abenddämmerung die Wegstrecken langsam mit digitalem batDetektor abgelaufen. Die Ortungslaute vorbeifliegender Fledermäuse werden in Echtzeit erfasst und auf Flash-Speicher geschrieben. Die Aufzeichnungsgeräte speichern neben den Akustikdaten noch die Position der Aufnahme, und zeichnen eine Begehungsspur auf. Es wurden insgesamt neben der Lebensraumbegehung drei abendliche Kartiergänge durchgeführt. Zudem wurden insgesamt sechs sog. Horchboxen (batCorder®) an drei Abenden begleitend installiert. Die Geräte zeichnen über die gesamte Nacht die Fledermausaktivität auf. In der Studie wurden 16 Fledermausarten (Großes Mausohr, Abendsegler, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Wasser-, Bart-, Nymphen-, Fransen-, Bechstein-, Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Zweifarb- und Mopsfledermaus) nachgewiesen. Mindestens eine Art – die Nymphenfledermaus wurde 2015 zum ersten Mal in diesem Gebiet nachgewiesen.

Zur Erfassung der Reptilien fanden 4 Begehungen (am 06.05., 28.05., 09.07. und 04.09.) statt. Nördlich der Kreisstraße SW 3 konnten beidseitig der B 286 Zauneidechsen und Blindschleichen nachgewiesen werden. Im Süden des UG wurden in den Böschungsbereichen der B 286 Zauneidechsen erfasst.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

2 Wirkungen des geplanten Vorhabens

Beschreibung des Planungsgebiets und vorhandener Habitatstrukturen

Der Wirkraum beginnt südlich der Anschlussstelle der A 70 an die B 286 und endet im Bereich der Industriestraßenunterführung in Schwebheim. Betrachtet wurde ein Korridor von insgesamt ca. 600 m (ca. 350 m westlich und 250 m östlich der B 286). Das Untersuchungsgebiet ist hauptsächlich durch Wald unterschiedlicher Ausprägung – von naturfernen Fichtenforsten über Kiefern-Eichen-Mischwälder,- Laubholzbestände, bis hin zu naturnahem Eichen-Hainbuchenwald, Sumpf- und Auwald geprägt. Der Waldbereich westlich der B 286 unterliegt dem Schutz als SPA-Gebiet 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“. Die Waldbereiche bieten u.a. Lebensraum für Waldvögel wie Spechte und Eulen sowie für Fledermäuse. Im Norden des Planungsraumes finden sich freizeithlich genutzte Abbaugewässer, die auch Lebensraum- und Rastplatzfunktion für Wasservögel aufweisen. Extensiv genutzte Streuobstwiesen und Altgrasflächen westlich der B 286 im Süden des UG bieten Lebensraum auch für seltene Vögel der halboffenen Landschaft wie Baumpieper, Bluthänfling, Grauammer, Schwarzkehlchen und Wendehals. Altgrasbereiche, Weg- und Straßenränder bieten Lebensraumfunktion für Reptilien. Eine ausführliche Beschreibung der Vegetationsstrukturen des Wirkraums findet sich in Unterlage 19.1.1, Kap. 2.2)

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Bauzeitliche Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Zusätzliche Flächenumwandlung (vorübergehende Inanspruchnahme)

Über die geplanten Böschungen und Nebenflächen hinaus werden an der Ostseite Flächen für vorübergehende Inanspruchnahme benötigt. Auf der Westseite ist die Inanspruchnahme nahezu verzichtbar, da der Ausbau der 2. Fahrbahn an der östlichen Trassenkörperseite der B 286 geplant ist (1. Bau der neuen Fahrbahn an der Ostseite, 2. Ertüchtigung der neuen Fahrbahn und Umlegung des Verkehrs auf diese, 3. Erneuerung der alten Fahrbahn). Durch den Oberbodenabtrag besteht die Gefahr einer Zerstörung von Lebensstätten bodenbrütender Vögel sowie einer Tötung oder Verletzung von Reptilien.

Gemäß des Urteils der Ortsumgehung Freiberg vom 04.07.2011 muss das Tötungsverbot individuenbezogen geprüft werden. Es liegt demnach ein Verbotstatbestand der Tötung vor, wenn durch das Bauvorhaben das Tötungsrisiko der Art signifikant erhöht wird. Falls dies der Fall sein sollte, muss rechtlich der Weg über eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG unter Berücksichtigung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen genommen werden. Ob durch das geplante Vorhaben eine signifikante Erhöhung des Tötungsverbots durch Kollision vorliegt, wird in den vorliegenden Unterlagen geprüft.

Schutzzäune begrenzen die vorübergehende Inanspruchnahme und die Bauflächen als absichernde Schutzmaßnahme während der Bautätigkeit auf das geplante Ausmaß im Wald und der wertgebenden Biotope/Ökoflächen. Die Flächen der vorübergehenden Inanspruchnahme werden im Anschluss renaturiert, so dass insbesondere die Waldflächen und Waldränder in ihrer Wertigkeit wiederhergestellt werden (Wiederherstellung in Form von Neupflanzungen mit standortheimischen Arten und Gehölzsukzession).

- Benachbarungs-/Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen)

Im Rahmen der Baumaßnahme kommt es zu zusätzlichem Transportverkehr und Maschineneinsatz (Lkw-Verkehr: Erdbau, Planum, etc). Lärm, Abgase und optische Effekte (Licht, etc.) können zu Störungen von Tieren, die ihre Lebensstätten im Umfeld der Baumaßnahme haben, kommen. Da der Ausbau der 2. Fahrbahn überwiegend an der östlichen Trassenkörperseite der B 286 geplant ist, fallen die Massenbewegungen und der Transportverkehr auf der Ostseite höher aus als auf der Westseite.

Am Unkenbach werden bei Notwendigkeit Sandfänge im Baustellenbereiche eingerichtet, so dass der Gewässerabschnitt vor Eintrag von Feinsedimenten und Einleitung schadstoffbelasteter Oberflächenwasser geschützt wird. Baufahrzeuge verwenden biologisch abbaubare Hydrauliköle, gewässergefährdende Betriebsstoffe werden im Umfeld der Bäche und Gräben nicht gelagert.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Versiegelung und Überbauung, dauerhafte Inanspruchnahme)

Durch Verbreiterung des Querschnittes und Verlegung bzw. Neuanlage von Geh-, Rad- und Waldwegen werden bestehende Straßennebenflächen, Wald, offene Flur sowie Vegetationsbestände mit Biotopwert versiegelt bzw. durch Anlage neuer Böschungen und Straßennebenflächen (u.a. auch Entwässerungseinrichtungen) überbaut. Betroffen sind Lebensraumstrukturen für Fledermäuse, Vögel und die Zauneidechse.

Auf der Westseite ist die Flächenumwandlung geringer, da der Ausbau überwiegend an der östlichen Trassenkörperseite der B 286 geplant ist und auf Wirtschaftswege an der Westseite verzichtet wird.

- Barrierewirkung und Zerschneidung

Für bodengebundene Tierarten stellt die verkehrreiche B 286 bereits jetzt eine unüberwindliche Barriere dar. Durch Verbreiterung des Querschnittes vergrößert sich die Fläche des zu überquerenden Trassenkörpers für Arten, die im Überflug bzw. an Unterführungen queren. Neue Zerschneidungs- und Trenneffekte werden jedoch nicht bedingt. Die Unterführungsbauwerke werden entsprechend den neuen Fahrbahnbreiten länger. Die lichten Weiten der Unterführungen bei Bau-km 0+170 und 1+202 werden auf 5 m verbreitert, die lichte Weite der Unkenbachbrücke bei Bau-km 3+168 wird mit 16 m beibehalten. Auf Höhe Schwebheim (Ortsteil Aschenhof) wird an der östlichen Trassenseite (Bau-km 1+620 bis 3+236) eine Lärmschutzwand errichtet, so dass überfliegende Tiere von Ost nach West in diesem Bereich erst eine gewisse Flughöhe erreichen müssen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Mögliche Verstärkung von Benachbarungs-/Immissionswirkungen (Verkehrsaufkommen, Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen)

Für den Ausbauabschnitt wird eine Zunahme des Verkehrsaufkommens erwartet (bis zu 16% von 2009 bis 2030 im Abschnitt zwischen SW 3 und AS Schwebheim, vgl. Verkehrsuntersuchung zum 4-streifigen Ausbau, April 2015, Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH). Würde die B 286 nicht ausgebaut werden, läge die Zunahme des DTVs bei 700 Kfz/24 h (von 18.300 auf 19.000); wird die B 286 entsprechend den Planungen ausgebaut, ist eine

DTV-Zunahme um 2.900 Kfz/24 h prognostiziert (von 18.300 auf 21.200). Die Zunahme des Lkw-Anteils liegt dabei gleich, mit und ohne Ausbau jeweils von 1.700 auf 2.700 Lkw/24h. Bei gleichem Lkw-Anteil in den Prognosen wird mit Ausbau infolge der Verbreiterung des Querschnittes in gewissem Maße auch eine Verbesserung des Verkehrsflusses bedingt, wodurch Benachbarungs- und Immissionswirkungen z.T. abgemildert werden. Auf Höhe Schwebheim/Aschhof werden Immissionen durch die Anlage der geplanten Lärmschutzwand (Bau-km 1+620 bis 3+236) abgeschirmt, so dass die Zunahme mittelbarer Beeinträchtigungen auf an der Ostseite angrenzende Lebensräume bereichsweise minimiert ist.

- Verstärkung bestehender Barriereeffekte durch Verkehr bzw. Verstärkung der Kollisionsgefahr durch Zunahme des Verkehrsaufkommens
Eine Zunahme des Verkehrsaufkommens wird für die B 286 mit und ohne Ausbau erwartet (s.o.). Wird die B 286 entsprechend den Planungen ausgebaut, ist die DTV-Zunahme für das Jahr 2030 um 2.200 Kfz/24 h höher prognostiziert als ohne Ausbau, der Lkw-Anteil wird mit Ausbau genauso hoch wie ohne Ausbau prognostiziert. D.h. durch die zusätzlichen Fahrstreifen in jeder Fahrtrichtung werden Überholvorgänge möglich und eine Verbesserung des Verkehrsflusses angestrebt. Für im Überflug querende Arten ist die Querungsstrecke länger. Die Bildung von Fahrzeugpulkern als Barriere ist zwar mit Ausbau durch das Ermöglichen von Überholvorgängen geringer, das Kollisionsrisiko jedoch durch vereinzelt folgende Fahrzeuge nicht abgeschwächt. Im Ergebnis ist das Kollisionsrisiko mit Ausbau zwar etwas höher als ohne Ausbau einzustufen, ob die Erhöhung des Risikos als signifikant einzustufen ist, wird artspezifisch betrachtet.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (Bezeichnung der Maßnahmen entsprechend der Unterlage 19.1):

Spezielle Maßnahmen zur Vermeidung:

1 V: Vorgaben zur Baudurchführung

1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölz- und Baumfällungen

Zur Vermeidung bau- und anlagebedingter Eingriffe in belegte Brut-, Nist-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von im Gebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten, werden Gehölzschnittmaßnahmen und Baumfällungen ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt (außerhalb der Brutzeit von Vögeln, Schutz der Sommerquartiere zur Zeit der Nutzung von im Gebiet vorkommenden Fledermäusen). Darüber hinaus werden Bäume mit potenziellen Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse im Oktober (außerhalb der Wochenstuben- und Winterschlafzeit) mit Hilfe von geeignetem Gerät (z.B. Kettenbagger mit Fällgreifer) fixiert und nach dem Abschneiden vorsichtig abgelegt bzw. nach teilweiser Umgrabung (Radbagger mit schmalen Löffel) kontrolliert umgedrückt. An unzugänglichen Stellen werden die Bäume von

einem Baumsteiger segmentweise abgetragen, die Stammstücke werden abgeseilt. Die Arbeiten werden von einer fledermauskundigen Person begleitet, die sämtliche potenziellen Habitatstrukturen in Augenschein nimmt (u.a. unter Verwendung von Sondiernadel und Endoskop) und evtl. vorhandene Tiere in Gewahrsam nimmt. Die entsprechenden Bäume mit Baumhöhlen, Spalten oder abstehender Rinde sind im vorhergehenden Winterhalbjahr im unbelaubten Zustand zu markieren.

1.2 V: Zurücknahme der vorübergehenden Inanspruchnahme im Wald

Zum Erhalt von Höhlenbäumen bzw. Altbäumen mit Potenzial als Höhlenbäume sowie sonstiger wertgebender Waldbestände (Au- und Sumpfwald, wird die vorübergehende Inanspruchnahme der Waldbestände auf der Ostseite bautechnisch so weit wie möglich begrenzt und der Wald durch Schutzzäune vor nachhaltigen Schädigungen gewahrt (auf der Westseite nahezu keine vorübergehende Inanspruchnahme).

1.3 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit

Während der Wochenstubezeit (Mai-August) finden, zur Vermeidung von Störungen für vorwiegend dämmerungs- und nachtaktive Arten (insbesondere Fledermäuse) durch Baubetrieb und Flutlicht, keine Bautätigkeiten zwischen i.d.R. 19 Uhr und 6 Uhr statt.

1.4 V: Maßnahme Zauneidechse

Im Bereich des Anschlusses der Kreisstraße SW 3 sowie im Bauabschnitt südlich des Waldes erfolgt in den zukünftigen Baufeldern zwischen Oktober und Februar vor Beginn der Baumaßnahme durch bodennahes Abschneiden der Gehölze, Mähen der Grasflächen und sofortiges Entfernen des Mahdguts ein Entfernen der Habitatstrukturen. Ziel ist, die Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich heraus in Habitatbereiche außerhalb des Baufelds zu drängen. Vor Entfernen der Wurzelstöcke im September erfolgt zwischen April und August ein mehrmaliges Absammeln von im Baufeld verbliebenen Zauneidechsen und Verbringen in die zuvor angelegten Ersatzlebensräume (11 A_{CEF}).

1.5 V: Jahreszeitliche Beschränkung Wurzelstockrodung in den Waldrandbereichen

Zur Erfassung potenzieller Haselmausvorkommen in den Waldrandbereichen des Baufelds erfolgt im Jahr (April bis September) vor den Gehölzfällungen eine Erfassung mit sog. Tubes. Bei positivem Ergebnis findet die Wurzelstockrodung der Gehölze im Waldrandbereich zum Schutz der Haselmaus zwischen Anfang Mai und Ende September außerhalb der Winterschlafzeit der Art statt.

2 V: Erhalt sicherer Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse

2.1 V: Erhalt der Durchgängigkeit der Unterführungen für Fledermäuse während der Dämmerungs- und Nachtstunden (während und nach der Bauzeit)

Um die Unterführungsbauwerke als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse auch während der Bauphase zu erhalten, werden die Baumaßnahmen so durchgeführt, dass Durchflüge der dämmerungs- und nachtaktiven Arten möglich sind. D.h. insbesondere der obere Abschnitt der Unterführungsbauwerke bleibt unverstellt, Maschinen und Absperrungen verbleiben über Nacht nicht in den Unterführungen.

Bei notwendiger Beleuchtung der Unterführungen für Fußgänger und Radfahrer nach Abschluss der Bauarbeiten werden Natriumdampfhochlampen bzw. alternativ entsprechend dem Stand der

technischen Entwicklung LED-Lampen angebracht. Die nächtliche Beleuchtung wird auf das Mindestmaß reduziert, falls technisch möglich ist es sinnvoll, den oberen Abschnitt der Unterführungsbauwerke schwächer zu beleuchten (lichtärmere Flugkorridore).

2.2 V: Gehölzpflanzungen mit Leitwirkung für Fledermäuse

Zur Wahrung bzw. Optimierung der Unterführungsbauwerke als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, werden Gehölze mit Leitwirkungen zu den Unterführungen hin wieder hergestellt bzw. durch Neuanlage ergänzt:

Unterführung	
Bau-km 0+170	<p>Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen angrenzend zum jeweiligen Fuß- und Radweg im Bereich von Bau-km 0+000 bis 0+168 links (Ostseite), von Bau-km 0+172 bis 0+350 links (Ostseite),</p> <p>von Bau-km 0+000 bis 0+070 ist keine Bepflanzung möglich, als Fledermaus-Leiteinrichtung wird hier die Lärmschutzwand von Norden her verlängert; 0+070 bis 0+168 rechts (Westseite) und von Bau-km 0+172 bis 0+300 rechts (Westseite) erfolgen Gehölzpflanzungen.</p>
Bau-km 2+202	<p>Gehölzpflanzungen entlang der Straßenböschung im Bereich von Bau-km 2+150 bis 2+200 links (Ostseite) und von 2+204 bis 2+250 links (Ostseite) ergänzend zu der an der oberen Böschungskante verlaufenden Wand (Lärmschutzwand).</p> <p>Erhalt der bestehenden Situation mit Wegzuführung im Wald auf der Westseite, Gehölzpflanzungen entlang der Straßenböschung im Bereich von Bau-km 2+150 bis 2+200 rechts (Westseite) und von 2+204 bis 2+250 rechts (Westseite).</p>
Bau-km 3+168 (Unkenbachbrücke)	<p>Wiederherstellung der Situation mit Wegzuführungen und Bach im Wald.</p> <p>Gehölzpflanzungen entlang der Straßenböschungen und der Geländeböschungen des neuen Regenrückhaltebeckens zur Unterführung hin, d.h. im Bereich von Bau-km 3+100 bis 3+160 links (Ostseite) ergänzend zu der an der oberen Böschungskante verlaufenden Wand (Lärmschutzwand), von 3+176 bis 3+210 links (Ostseite), von 3+100 bis 3+160 rechts (Westseite) und von 3+178 bis 3+370 rechts (Westseite).</p>

Die Pflanzungen reichen so nah wie möglich an die Portale der Unterführungsbauwerke heran. Zur Vermeidung temporärer Leitkonstruktionen werden Gehölze in einer Pflanzhöhe von 3 m vorgesehen.

Es erfolgt ein Monitoring der Maßnahmen, bei unzureichender Funktionsfähigkeit erfolgt Nachbesserung.

3 V: Gestaltung einer Ausgleichsfläche mit Habitatfunktion für Vögel der halboffenen Landschaft

Die Ausgleichsfläche 16 A am Waldrand nördlich der St 2277 wird gemäß den Habitatansprüchen von Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck und Nachtigall gestaltet, sodass die Lebensräume der Arten dauerhaft erhalten werden.

4 V: Ausweichquartiere für Fledermäuse

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der lokalen Populationen von Fledermäusen werden in den verbleibenden Waldbereichen zusätzlich zu den durch verloren gehende Habitatbäume erforderlichen Ersatzquartieren (Maßnahme 10 A_{CEF}) 6 Fledermauskästen (2 Fledermaushöhle, z.B. Hasselfeldt FLH, 2 Fledermausspaltenkästen, z.B. Hasselfeldt FSPK und 2 Fledermausgroßraumbäume, z.B. Hasselfeldt FGRH) als Ausweichquartiere für die Wochenstubenzeit aufgehängt.

Es findet eine Umweltbaubegleitung (UBB) statt

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

10 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Sollten bei der Habitatbaumkartierung im Winter vor Baubeginn für Fledermäuse oder Höhlenbrüter geeignete Habitatbäume im Eingriffsbereich festgestellt werden, werden je betroffenen Habitatbaum je 3 Fledermauskästen (1 Fledermaushöhle, z.B. Hasselfeldt FLH, 1 Fledermausspaltenkasten, z.B. Hasselfeldt FSPK und 1 Fledermausgroßraumbäume, z.B. Hasselfeldt FGRH) und je 3 Vogelnistkästen (z.B. Schwegler Nisthöhle 1B oder 2M) in den verbleibenden Waldflächen aufgehängt.

Fledermäuse:

Die Kästen werden in Gruppen von jeweils 6 Kästen (2 Fledermaushöhlen, 2 Fledermausspaltenkästen und 2 Fledermausgroßraumbäumen, nach Empfehlung von Dr. Andreas Zahn, Fledermauskoordinationsstelle Südbayern) in den verbleibenden Waldbereichen installiert. Die Maßnahme wird zeitgleich mit der Waldrodung durchgeführt.

11 A_{CEF}: Strukturreiche Offenlandfläche mit Habitatfunktion für die Zauneidechse

In den Böschungsbereichen nördlich der Kreisstraße nach Grafenrheinfeld wird in Zauneidechsen-Lebensräume eingegriffen. Zur Gewährleistung von Ausweichmöglichkeiten für die Art werden beiderseits der B 286 je eine Fläche vor Beginn der Freiräumung des Baufelds abgeräumt und durch Strukturanreicherung als Zauneidechsenhabitat gestaltet (genaue Lage s. Unterlage 9.1 Maßnahmenplan).

Hierzu werden Flächen mit einem Durchmesser von mindestens 4 m ausgekoffert. Die Aushubtiefe liegt auf der südlichen Hälfte des Kreises bei ca. 50 cm, auf der nördlichen Hälfte bei ca. 1 m. Die nördliche Hälfte der Fläche wird mit Steinen mit einem Durchmesser zwischen 60 bis 300 mm Durchmesser aufgefüllt und ca. 1 m hoch aufgeschüttet, so dass eine südexponierte Fläche entsteht. Im mittleren Bereich kann der Halbkreis leicht sichelförmig ausgedünnt werden. Der Halbkreis auf der südlichen Seite wird mit Sand und nährstoffarmem Substrat aufgefüllt. Das Aushubmaterial wird auf der Nordseite angefüllt und mit Grassoden abgedeckt. Auf das Zaun-

eidechsenhabitat werden größere Steine und Wurzeln zur Verwendung als Sonnplätze aufgebracht. (s. Abb. 1).

Die Flächen werden mit einem Amphibien-/Reptilienzaun eingezäunt, so dass gefangene Tiere nicht wieder in ihre angestammten Lebensräume zurückkehren können.

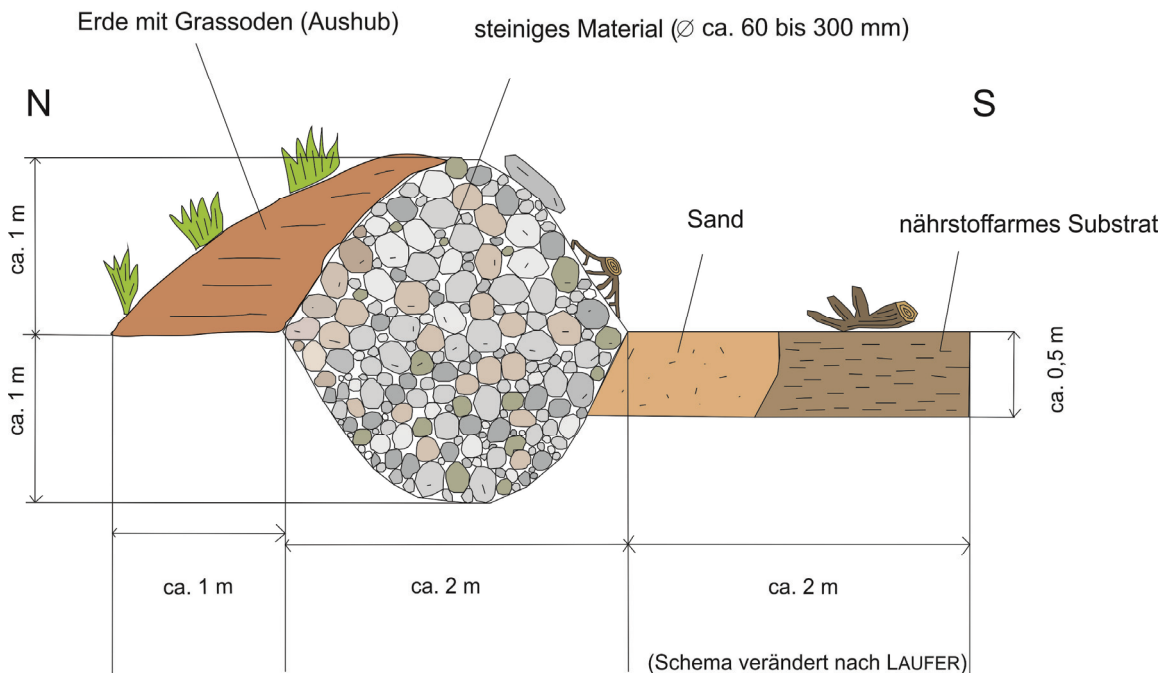


Abb. 1: Querschnitt durch ein Zauneidechsenersatzhabitat

Die Maßnahme wird vorgezogen spätestens im Jahr vor Baubeginn fertig gestellt.

Die entlang der Trasse neu entstehenden Böschungen werden zauneidechengerecht gestaltet.

12 A_{CEF}: Ersatzquartiere für die Haselmaus

Sollten bei der Erfassung von Haselmäusen (Maßnahme 1.5 V) im Waldrandbereich innerhalb der Baufelder Haselmäuse nachgewiesen werden, werden im Jahr vor Beginn der Baum- und Gehölzfällungen in den verbleibenden Waldbereichen 5 Haselmauskästen angebracht.

Monitoring

Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen und Leitstrukturen wird überprüft. Sollten sich die Strukturen nicht entsprechend entwickeln bzw. nicht von den betroffenen Tierarten angenommen werden, erfolgen entsprechende Nachbesserungen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL wurden innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen. Potenzielle Lebensräume kommen nicht vor.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

4.1.2.1 Säugetiere

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetiere

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	Nachweis
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	-	g	Nachweis von Spuren am Kühwasenpointgraben zwischen B 286 und St 2271
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	-	u	

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

- ungefährdet

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

g günstig (favourable)

u ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

s ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

? unbekannt

Biber (*Castor fiber*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: **G** Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Typische Biberlebensräume sind Fließgewässer mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnten Weichholzauen; die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sofern eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen. Biber sind Nagetiere und reine Vegetarier, die primär submerse Wasserpflanzen, krautige Pflanzen und junge Weichhölzer nahe der Ufer fressen. Im Winter kommen Baumrinde und Wasserpflanzenrhizome hinzu. Biber bilden Familienverbände mit zwei Elterntieren und mehreren Jungtieren bis zum 3. Lebensjahr. Die Reviere werden gegen fremde Artgenossen abgegrenzt und umfassen - je nach Nahrungsangebot - ca. 1-5 Kilometer Gewässerufer, an dem ca. 10-20 Meter breite Uferstreifen genutzt werden.

Lokale Population:

Für den Biber besteht ein Nachweis aus der ASK für die Schonunger Bucht (Fundpunkt 5927-1303, 2007) ein älterer Nachweis aus dem Jahr 1994 liegt für das NSG Vogelschutzgebiet Garstadt vor. Im Bereich des Wethgrabens zwischen B 286 und St 2271 wurden aktuell Überreste eines Biberdamms gefunden. Die Artvorkommen an den Gewässern südlich von Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG**

Östlich der bestehenden B 286 wurden Überreste eines Biberdamms gefunden. Ein bestehender Biberbau liegt nicht innerhalb des Eingriffsbereichs. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist nicht abzuleiten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG**

Der Durchlass des Wethgrabens bleibt auch nach dem Ausbau der B 286 bestehen und kann vom Biber weiterhin genutzt werden. Betriebsbedingt kommt es für die bezüglich Störwirkungen vergleichsweise unempfindliche Art zu keinen erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten. Die Art zeigt sich als sehr anpassungsfähig und besiedelt mittlerweile auch erfolgreich Regenrückhaltebecken im unmittelbaren Autobahnbereich. Auch wenn Störeinträge auf einzelne Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so führt dies jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Biber (*Castor fiber*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Die bestehende verkehrreiche B 286 stellt bereits jetzt eine Barriere für bodengebundene Tiere dar. Durch den Ausbau wird sich zwar die Breite sowie auch die Verkehrsstärke erhöhen, die bisherigen Querungsbauwerke bleiben jedoch in ihrer Lage erhalten und können vom Biber weiterhin zur Querung genutzt werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: G Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Haselmaus kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Sie gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. In Haselmaus-Lebensräumen muss vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung vorhanden sein, die aus Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und auch kleinen Insekten besteht. Wichtig sind energiereiche Früchte im Herbst, damit sich die Tiere den notwendigen Winterspeck anfressen können. Haselmäuse können als Bilche, im Unterschied zu echten Mäusen, keine Gräser und Wurzeln verdauen und sind damit gezwungen, einen Winterschlaf zu halten. Dieser dauert je nach Witterung von Oktober/November bis März/April. Die Tiere bauen kugelige Nester mit seitlichem Eingang aus fest gewebtem Gras und Blättern. Diese werden in Höhlen, auch künstlichen (Vogelnistkästen), in dichtem Blattwerk (z.B. Brombeerbüschen) oder in Astgabeln der Strauch- oder Baumschicht, ab ca. 0,5 - 1 m Höhe bis in die Gipfel angelegt. Überwintert wird in einem speziellen Winterschlafnest zumeist unter der Laubstreu oder in Erdhöhlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen.

Lokale Population:

Für die Haselmaus besteht im Kapitelwald nördlich der Unkenbachau gemäß ASK ein älterer Nachweis (1983) ca. 320 m westlich der B 286. Weitere und aktuelle Vorkommen sind auf Grund der Strukturausstattung nicht auszuschließen. Die Vorkommen in dem Waldgebiet zwischen Schweinfurt und Schwebheim werden als lokale Population definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Ein Vorkommen der Haselmaus kann in den Waldrandbereichen und Straßenbegleitgehölzen im Eingriffsbereich nicht ausgeschlossen werden. Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden in den verbleibenden Waldbereichen 5 Haselmauskästen aufgehängt. Langfristig werden die neu anzulegenden Straßenbegleitgehölze wieder als Lebensraum für die Art zur Verfügung stehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- 12 A_{CEF}: Ersatzquartiere für die Haselmaus

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG**

Obwohl keine detaillierten Informationen zur artspezifischen Lärmempfindlichkeit vorliegen, ist für diese Art grundsätzlich von einer Gewöhnung an die gleichmäßigen akustischen Reize auszugehen. Die nachtaktive Haselmaus verfügt über keine ausgeprägte Fernkommunikation. Diese Tierart orientiert sich neben visueller Wahrnehmung vor allem olfaktorisch (geruchlich). Lautäußerungen finden generell nur selten in meist hochfrequenten Stimmlagen statt und reichen nicht über weitere Distanzen. Es ist anzunehmen, dass die eher niederfrequenten Geräusch-Immissionen des Verkehrslärms nur eine sehr geringe bzw. keine Bedeutung auf die innerartliche Kommunikation haben. Auch für visuelle Reize kann von einer Gewöhnung ausgegangen werden. Somit ist ein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs- Aufzucht- und Überwinterungszeiten bei Vorkommen der Art im UG beidseits des Eingriffsbereiches weder durch baubedingte mittelbare Beeinträchtigungen noch durch Zunahme betriebsbedingter mittelbarer Beeinträchtigungen abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG**

In den Waldrandbereichen kann ein Vorkommen der Art nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung einer Tötung durch die Baufeldfreiräumung findet die Wurzelstockrodung in den Waldrandbereichen bei Nachweis von Haselmäusen im Eingriffsbereich zwischen Anfang Mai und Ende September statt.

Die bisherigen Querungsbauwerke bleiben in ihrer Lage erhalten. Eine Querung der bestehenden B 286 außerhalb der Querungsbauwerke wird aufgrund der Verkehrsbelastung bereits jetzt nicht angenommen, so dass der Ausbau zu keiner zusätzlichen Gefahr von Kollisionen führt, welche das Kollisionsrisiko signifikant erhöhen würde.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.5 V: Wurzelstockrodung in den Waldrandbereichen zwischen Anfang Mai und Ende September

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse

2015 fand zur Aktualisierung der Daten der bereits durchgeführten Fledermausuntersuchung 2007 und der Untersuchung der Durchlässe 2011 eine weitere Untersuchung der Fledermausfauna statt. In der Studie wurden 14 Fledermausarten (Großes Mausohr, Abendsegler, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Wasser-, Bart-, Nymphen-, Fransen-, Bechstein-, Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Zweifarb- und Mopsfledermaus) nachgewiesen.

Die erste 2016 neu erfasste Art ist die **Nymphenfledermaus** – eine erst 2001 als eigene Art beschriebene Spezies, die erst 2012 in Bayern nachgewiesen wurde. Ende August 2015 fielen im SPA-Gebiet zuverlässige Sequenzen dieser Art auf mobilem batDetektor und Horchbox auf. Diese sollten durch den Netzfang 2016 bestätigt werden, jedoch konnte kein Exemplar gefangen werden. Die Art bleibt dennoch in der Liste, da an einer Stelle über 60 Sequenzen mit hoher Bestimmungssicherheit registriert wurden. Die zweite neue Art für das Gebiet ist das **Große Mausohr**, welches durch einen batCorder im SPA-Gebiet registriert wurde. Diese Art wurde beim Netzfang bestätigt. Die **Zweifarb- und Mopsfledermaus**, immer wieder zu verwechseln mit dem **Kleinabendsegler**, können hier beide nur als Verdacht gelten. Eine sehr häufige Art ist die **Wasserfledermaus** geblieben, hier an zweiter Stelle der Aktivitätsdichte. Die aktivste Art im Gebiet war der **Abendsegler**. Er war sowohl Ende Juli bis Ende August 2015 als auch im September 2007 häufig. Dabei waren die Tiere besonders an den Weihern bei der Jagd nachzuweisen. Im Juli 2015 konnten mehrere Abendsegler am Straßenrand der B286 bei der Jagd beobachtet werden – siehe Beobachtungen. **Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus** sind die verbleibenden häufigen Arten, wobei die Zwergfledermaus hier im Gebiet gerade mal an 20% der gesamten Aktivität ausmacht, dicht gefolgt von der Mückenfledermaus mit an die 16%.

Mit 16 nachgewiesenen Fledermausarten gehört die weitere Umgebung des UGs zu den diesbezüglich artenreicheren Gegenden Bayerns. Von 12 dieser Arten ist nachgewiesen, bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sie im UG vorkommen. Über den Netzfang im Jahr 2016 konnte im Waldgebiet westlich auch das Große Mausohr nachgewiesen werden. Für die Bechstein-, Mücken-, Mops- und Wasserfledermaus sind Fortpflanzungsnachweise im Waldgebiet westlich der Straße erbracht worden.

Zusammen mit den Daten von 2007 sprechen die Ergebnisse von 2015 für eine stabile Lage des Lebensraums, dessen Eigenschaften heute relativ genau beschreibbar sind. Für viele der typischen Waldfledermäuse ist das Waldgebiet im Sommer Fortpflanzungsgebiet: Wasser-, Bart-, Bechstein-, Mückenfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus. Für die Nymphenfledermaus kann durchaus ein Fortpflanzungslebensraum angenommen werden. Abendsegler und Rauhautfledermaus sind als Zügler hier im Herbst häufig anzutreffen, was den Schluss zulässt, dass der Lebensraum westlich der B286 auch Winterquartierbäume für diese Arten, zusätzlich für die Mückenfledermaus enthält. Der Abendsegler ist in 2015 zusätzlich während der Wochenstubenzeit häufig angetroffen worden, was darauf hindeutet, dass der Wald auch Wochenstuben der Art eine Heimat bietet. Anfang August konnten kaum Abendsegler angetroffen werden, was die Feststellung stützt, dass eventuell zwei verschiedene Populationen Abendsegler das Gebiet nutzen, eine ‚Sommerpopulation‘, die Wochenstuben bezieht und eine Winterpopulation, die ab September in die Winterquartiere einzieht. Die verbleibenden Arten, wie etwa die Zwergfledermaus kommen aus den umgebenden Siedlungen, beziehen aber auch zeitweise Sommerquartiere an Bäumen.

Dieses Szenario eines hochaktiven Lebensraums ist wichtig zu beschreiben, wenn es um die Beurteilung des Ausbaus der direkt benachbarten Bundesstraße 286 geht, auf der zukünftig mehr Verkehr fließen wird.

In dem in der hier nachgewiesenen Dichte von Fledermäusen befliegenem Gebiet ist die Empfindlichkeit der auf der Eingriffsfläche aktiven Fledermausarten gegenüber den nachhaltigen Auswirkungen einer Fahrbahn auf ein mögliches Kollisionsrisiko für die Tiere zu beurteilen. Auswertungen von Verkehrsofferzahlen und Artzugehörigkeit der verletzten oder getöteten Tiere (Kiefer et. al. 1995, Haensel & Rackow 1996, Meschede & Rudolph 2004) ergaben, dass so gut wie alle Fledermausarten bereits an Unfällen im Straßenverkehr beteiligt waren. Die z.T. sehr unterschiedlichen Opferzahlen der einzelnen Arten mag zum großen Teil an deren jeweiliger Häufigkeit liegen. Die Autoren vermuten aber, dass die Lebensweise, insbesondere Wanderungen und Jagdverhalten, mancher Fledermausarten diese besonders empfindlich gegenüber dem Straßenverkehr machen.

Hoch fliegende Fledermäuse, die auch ihre Nahrung überwiegend hoch im freien Luftraum erbeuten (hier die **Breitflügelgedermaus** und die beiden **Abendsegler**) sollten weniger häufig Opfer des Straßenverkehrs werden. Es ist deshalb umso erstaunlicher, dass der **Abendsegler** nach den im Fledermausatlas Bayern (Meschede und Rudolph 2004) veröffentlichten Daten über in Bayern gemeldete Verkehrsoffer seit 1950 am fünf häufigsten im Straßenverkehr verletzt wurde. Auch eigene Beobachtungen zeigen, dass diese an sich schnell und hoch fliegenden Fledermäuse gewissermaßen „Tauchflüge“ bis relativ nahe an den Bodens unternehmen. Im bundesweiten Vergleich steht die **Zwerggedermaus** an erster Stelle, gefolgt vom **Abendsegler** und der **Breitflügelgedermaus**. Wie in Bayern, so steht auch bundesweit das **Große Mausohr** an vierter Stelle der Verkehrsoffer. Diese Fledermäuse scheinen die großen Straßen nicht nur als Landmarken zu benutzen so wie es die **Abendsegler** tun, um sich auf ihren Wanderungen an deren Verlauf zu orientieren. Wie auch andere „Gleaner“, also „Absammler“ unter den Fledermäusen (hier **Langohren**, **Fransengedermaus** und die **Bechsteingedermaus**), jagen **Große Mausohren** gerne an der Straßen begleitenden Vegetation. Das liegt möglicherweise an den dort herrschenden günstigen kleinklimatischen Bedingungen. In der von der Restwärme der Straße aufgewärmte Luft sind die Beutetiere weit in die Dunkelheit hinein aktiv. Straßenbeleuchtungen tun ein weiteres um Fledermäuse in den für sie so gefährlichen Straßenbereich zu locken. Der Blaulichtanteil einiger Beleuchtungsanlagen zieht Insekten in großer Zahl an die Lampen. Solche Boomstellen werden besonders von opportunen Jägern, wie der **Zwerg-** und der **Bartgedermaus** genutzt. Die **Mopsgedermaus** war auf allen Teilflächen nachzuweisen. Die Art ist trotz ihrer relativen Seltenheit in Bayern absolut am zweit häufigsten von Verkehrsunfällen betroffen. Besonders Straßen, die durch von ihr bejagte Wälder führen, scheinen dieser Fledermausart zum Verhängnis zu werden. Die schnellen, in nur wenigen Metern Höhe aktiven Flieger wechseln wohl überwiegend entlang von Wild Pfaden. Wanderwege und Straßen werden gerne befliegen. Die meisten Verkehrsoffer in Bayern stellen die **Langohren**. Die breitflügeligen und äußerst manövrierfähigen Tiere sind sehr ausgeprägte „gleaner“. Sie sammeln ihre Beutetiere sowohl von Straßenbeleuchtungen, wie auch direkt von der Fahrbahn ab. Zudem sind diese Fledermäuse überwiegend Vegetations nah unterwegs und nutzen Straßenrand Bepflanzungen als Flugrouten.

(Cordes, 2016)

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermäuse

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	Nachweis / potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	u	eigener Nachweis
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	g	eigener Nachweis
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	u	Potenzial
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	g	eigener Nachweis
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	3	u	ASK
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	u	Pot.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	u	eigener Nachweis
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	g	eigener Nachweis
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	u	eigener Nachweis
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	g	eigener Nachweis
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	u	eigener Nachweis
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	u	eigener Nachweis
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	-	-	eigener Nachweis
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	u	eigener Nachweis
Wasserfledermaus	<i>Pipistrellus daubentoni</i>	-	-	g	eigener Nachweis
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	?	eigener Nachweis/ Verdacht
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g	eigener Nachweis

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

- ungefährdet

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

g günstig (favourable)

u ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

s ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

? unbekannt

Gilde der Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen (*Bechsteinfledermaus*, *Braunes Langohr*, *Fransenfledermaus*, *Graues Langohr*, *Große Bartfledermaus*, *Großer Abendsegler*, *Kleiner Abendsegler*, *Kleine Bartfledermaus*, *Mopsfledermaus*, *Mückenfledermaus*, *Nymphenfledermaus*, *Rauhautfledermaus*, *Wasserfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen. Bechsteinfledermäuse jagen in unmittelbarer Umgebung zu ihren Quartieren, bevorzugt in Buchen- oder Buchen-Eichenwäldern, in denen ein gut ausgeprägtes Unterholz vorhanden ist. Vorkommen in Nadelwäldern (z. B. Kiefern-Fichtenwäldern in der Oberpfalz) sind selten. Die Tiere gehören zu den "Gleanern", d. h. sie nehmen ihre Beute im Rüttelflug vom Substrat (Blätter, Äste, Boden) auf. Vermutlich jagen sie auch auf Ästen krabbelnd. Zu ihrem Beutespektrum zählen daher viele flugunfähige und tagaktive Arthropoden. Die Kolonien bilden "Wochenstubenverbände", die sich in Untergruppen mit häufig wechselnder Zusammensetzung aufteilen und alle paar Tage das Quartier wechseln. Die Überwinterung findet in unterirdischen Quartieren statt (Höhlen, Keller), die meist in Entfernungen bis 50 km zu den Sommerlebensräumen liegen.

Lokale Population:

Im UG ist die Art Bestandteil vieler als Hinweis geltender Ultraschall-Aufnahmen verfügbar; der Netzfang im SPA-Gebiet (Weiher im Kapitelwald südlich der Kreisstraße nach Grafenrheinfeld) ergab einen Fortpflanzungsnachweis durch ein junges (2016-diesjähriges) Tier. Zusammen mit den regelmäßigen Funden in Kastengruppen (z.B. Fundpunkt 5927-1612, 2011) ist davon auszugehen, dass eine stabile fortpflanzende Population im Raum aktiv ist. Innerhalb des UG sind Quartiermöglichkeiten auch für Wochenstuben vorhanden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und bejagt hier auch Gehölzstrukturen in den Ortschaften. Braune Langohren können dank ihrer breiten Flügel und großen Ohren in langsamem, wendigem Flug in dichter Vegetation jagen. Dabei suchen sie auch die Oberfläche von Gehölzen nach Nahrung ab und können Beute im Rüttelflug ergreifen. Sommerquartiere liegen sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen. Innerhalb der Gebäude werden vor allem Dachböden (auch Kirchtürme) genutzt. In Waldgebieten sind die Kolonien meist als Wochenstubenverbände in engen sozialen Gemeinschaften organisiert. Innerhalb eines solchen Verbandes werden die Quartiere häufig, d. h. alle paar Tage, gewechselt, ebenso verändert sich die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen immer wieder. Einzeltiere, z. B. einzelne Männchen, nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen. Die Winterquartiere sind unterirdische Quartiere aller Kategorien: neben Höhlen, Stollen, Kasematten und großen Kellern kommen auch kleinräumige Lagerkeller in Frage.

Lokale Population:

Neben häufigen Funden im Rahmen des Kastenmonitoring (z.B. Fundpunkt 5927-1612, 2012) sowie aus Gochsheim, Schweinfurt, Mainberg und Dittelbrunn ist das Braune Langohr auch in Kirchen zusammen mit den

Gilde der Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Großen Mausohren gefunden worden. Auch Kellerfunde bei Alitzheim sind häufig und regelmäßig. Im Rahmen der Studie zur B286 ist die Art nur wenige Male (am Schweinfurter Baggersee, im mittleren Bereich des Kapitelwalds und im Spitalholz) registriert worden, was auch typisch für die Art ist, da sie ein sehr heimliches Leben führt. Quartiermöglichkeiten, auch für Wochenstuben sind innerhalb des UG vorhanden. Die ASK-Daten legen eine konstante fortpflanzende Population nahe.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: 3** **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lebensraum des Abendseglers sind tiefere, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen, wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen. Jagdhabitat ist der freie Luftraum in 15 bis 50m Höhe, bevorzugt an Gewässern, über Wald, und je nach Nahrungsangebot auch im besiedelten Bereich in Parkanlagen oder über beleuchteten Flächen. Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und ganz vereinzelt Felsspalten. Fortpflanzungsnachweise sind in Bayern selten. Abendsegler besitzen ein ausgeprägtes Wanderverhalten, weshalb die Bestandszahlen in Bayern im Jahresverlauf stark schwanken: Relativ wenigen Tieren zur Fortpflanzungszeit stehen zahlreiche Tiere im Winter und während der Zugzeiten gegenüber. Dabei sind die Tiere ausgesprochen traditionell und kehren in ihnen bekannte Winter-, Sommer- und Durchzugsquartiere zurück. Bei ihren Wanderungen können Abendsegler Distanzen von 1000 km überwinden.

Lokale Population:

Neben den Ergebnissen aus dem Kastenmonitoring (z.B. ASK-Fundpunkt 5927-1612, 2013) ist der Abendsegler aus einer Vielzahl von Detektoreinträgen und Sichtbeobachtungen aus der ASK bekannt. Häufig sind die Beobachtungen an Gewässerufem gemacht worden. Die strukturreichen Bereiche im UG, insbesondere Waldränder, bieten dem Abendsegler Nahrungshabitate. 2015 wurde der Große Abendsegler als aktivste Art am Schweinfurter Baggersee, an den Abbaugewässern im Kapitelwald westlich des UG sowie jagend entlang der B 286, u.a. an der Unterführung bei Schwebheim erfasst. Das Verhalten und Vorkommen der Art im UG gibt Hinweise auf zwei verschiedene Populationen, die das Gebiet im Juli als Sommerquartier(Wochenstubengebiet, im Winter als Winterquartiergebiet nutzen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern: 3** **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. Das Verhalten der Waldkolonien ist wie bei anderen Wald be-

Gilde der Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen (*Bechsteinfledermaus*, *Braunes Langohr*, *Fransenfledermaus*, *Graues Langohr*, *Große Bartfledermaus*, *Großer Abendsegler*, *Kleiner Abendsegler*, *Kleine Bartfledermaus*, *Mopsfledermaus*, *Mückenfledermaus*, *Nymphenfledermaus*, *Rauhautfledermaus*, *Wasserfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

wohnenden Arten durch häufige Quartierwechsel geprägt. Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Stollen oder Keller, in denen eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-8°C herrschen. Die Fransenfledermaus ist für sehr lange Aktivitätszeiten in den Wintermonaten bekannt. Sie ist relativ kältetolerant und jagt noch bei wenigen Grad über Null. Fransenfledermäuse nützen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile (z.B. Parks und Gärten) für die Jagd. Sie sind bezüglich des Lebensraumes Wald nicht so stark spezialisiert wie die Bechsteinfledermaus und kommen regelmäßig auch in Nadelwäldern vor, in denen sie meist auf das Vorhandensein von Kästen angewiesen sind. Ähnlich wie Bechsteinfledermäuse können Fransenfledermäuse ihre Beute im Flug von Ästen und Blättern absammeln.

Lokale Population:

Das Vorkommen der Fransenfledermaus im UG kann eher als sporadisch beschrieben werden. Lediglich in der Studie 2007 konnte eine Gruppe jagender Tiere in dem Waldbereich an der B286 westlich des Spitalholzes beobachtet werden. Aus der ASK existiert ein Nachweis für die Fläche innerhalb des Anschlusses der B 286 an die Kreisstraße SW3 (Fundpunkt 5927-1612, Kastenkontrolle, 2008). Potenzielle Sommerquartiere sind innerhalb des UG vorhanden. Die Artbestände innerhalb des Waldgebietes zwischen Schweinfurt und Schwebheim bilden die lokale Population. Bedingt durch diese Funde und die Ergebnisse des Monitorings kann von einer stabilen fortpflanzenden Population im Gebiet ausgegangen werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Beim Grauen Langohr handelt es sich also um eine typische Dorffledermaus, und als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen gilt sie als starker Kulturfolger. Es werden aber auch Quartiere in Bäumen aufgesucht. Die relativ wenigen bekannten Winterquartiere sind meist unterirdisch in Kellern, Gewölbem u. ä. Es werden aber in den unterirdischen Quartieren pro Jahr nur sehr wenige Tiere gefunden. Einzelfunde von Grauen Langohren aus dem Winterhalbjahr in Dachböden in Spalten des Dachgebälks lassen vermuten, dass ein größerer Teil der Population oberirdisch in Gebäuden überwintert. Als Jagdgebiete werden freies Grünland, Brachen und gehölzreiche Siedlungsbereiche und andere Lebensräume wie Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand bevorzugt. Aber auch in Laub- und Mischwald wurden bereits Tiere bei der Jagd beobachtet. Die gute Manövrierfähigkeit dieser Art ermöglicht es den Tieren, auch innerhalb von Gehölzen bis in die Kronen hoher Laubbäume zu jagen.

Lokale Population:

Die Schwesterart zum Braunen Langohr ist im Umfeld Schweinfurt nur sporadisch gemeldet. Kloster Heidenfeld, Schloss Mainberg und ein privates Anwesen in Schwebheim (ASK-Fundpunkt 6027-2355, 2012) sind einige der wenigen Fundorte nach 2000. Während der Erfassungen 2007 und auch 2015 konnte die Art nicht innerhalb des UG nachgewiesen werden. Die Artbestände im Waldgebiet zwischen Schweinfurt und Schwebheim bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Gilde der Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen (*Bechsteinfledermaus*, *Braunes Langohr*, *Fransenfledermaus*, *Graues Langohr*, *Große Bartfledermaus*, *Großer Abendsegler*, *Kleiner Abendsegler*, *Kleine Bartfledermaus*, *Mopsfledermaus*, *Mückenfledermaus*, *Nymphenfledermaus*, *Rauhautfledermaus*, *Wasserfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: 2** **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Große Bartfledermaus bevorzugt wald- und gewässerreiche Landschaften, wobei sowohl Laub-, als auch Misch- und Nadelwälder geeignet sein können. Das Wissen zum Jagdverhalten der Art ist noch sehr lückenhaft, aber eine breit gefächerte Nutzung von Jagdhabitaten im Wald und an Gewässern ist wahrscheinlich: Jagd findet in verschiedenen Höhenstufen statt, auch nahe an der Vegetation oder dicht über einem Gewässer. Nahrungsanalysen nennen Schmetterlinge, Zweiflügler, aber auch Spinnen und Weberknechte als Beutetiere und belegen damit ein breites Beutespektrum. Zur Wochenstubenzeit können regelmäßig genutzte Jagdhabitats bis zu 11 km vom Quartier entfernt liegen. Wochenstuben- und Sommerquartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich in Bayern ganz überwiegend in spaltenförmigen Quartieren an Gebäuden wie unter Verschalungen, in Spalten zwischen Balken, hinter Fassaden oder ähnliches. Die Nutzung von Baumhöhlen, Hangplätzen hinter abstehender Rinde toter oder kranker Bäume und Flachkästen ist für die Art jedoch ebenfalls typisch und wird vermutlich nur seltener bekannt. Häufig liegen die Quartierstandorte im Wald oder in Waldnähe als dem bevorzugten Jagdhabitat. Quartierwechsel von Kolonien innerhalb einer Saison kommen wohl regelmäßig vor.

Lokale Population:

Während der Erfassungen 2007 und auch 2015 konnte die Große Bartfledermaus nicht eindeutig nachgewiesen werden. Potenzielle Wochenstuben in den Siedlungen südlich der A 70 und im Wald zwischen Schweinfurt und Schwebheim bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Rote-Liste Status Deutschland: D **Bayern: 2** **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kleinabendsegler ist eine typische Wald- und Baumfledermaus. Hierbei dienen ihm wiederum besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Lebensraum. Auch Parkanlagen mit altem Laubholzbestand werden bewohnt. Da es sich beim Kleinabendsegler um eine wandernde Fledermausart handelt, schwanken die Bestände mit den Jahreszeiten. In Bayern sind praktisch nur Sommerquartiere bekannt. Als Quartiere dienen den Tieren Höhlen in Bäumen, bevorzugt Laubbäumen, wobei Astlöcher aber auch Stammsisse bezogen werden. In Ergänzung werden Vogelnistkästen oder Fledermauskästen als Quartiere angenommen. Gebäudequartiere sind in Bayern sehr selten. Die Quartiere werden oft gewechselt, ebenso setzen sich die Gruppen immer wieder neu zusammen. Auch bei den Paarungsquartieren im August und September werden Wälder und Parkanlagen mit hohem Laubholzanteil als Lebensräume bevorzugt. Als Jagdgebiete werden vor allem Lichtungen in Wäldern, Windwurfflächen, Kahlschläge und andere freie Flugflächen genutzt. Auch über Gewässern, Bach- und Flussauen sind Kleinabendsegler bei der Jagd zu beobachten. Der Kleinabendsegler zählt zu den besonders opportunistischen Jägern im freien Luftraum und ist relativ unspezialisiert bei der Wahl der Beutetiere. Kleinabendsegler haben oft einen relativ großen Aktionsradius von ca. 4 km, einzelne Tiere konnten aber auch schon wesentlich weiter entfernt vom Quartier bei der Jagd beobachtet werden.

Gilde der Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen (*Bechsteinfledermaus*, *Braunes Langohr*, *Fransenfledermaus*, *Graues Langohr*, *Große Bartfledermaus*, *Großer Abendsegler*, *Kleiner Abendsegler*, *Kleine Bartfledermaus*, *Mopsfledermaus*, *Mückenfledermaus*, *Nymphenfledermaus*, *Rauhautfledermaus*, *Wasserfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Lokale Population:

Ungefähr seit 2000 sind in den Kastengruppen (Gochsheim, Schweinfurt, Mainberg und Dittelbrunn) Kleinabendsegler nachgewiesen; die ansonsten sehr heimlich lebende Art wird offensichtlich sonst wenig beobachtet und ist auch aus den Lautanalysen nur als Vermutung zu werten. 2015 wurde der Kleinabendsegler im Norden des UG am Schweinfurter Baggersee sowie nördlich des UG an dem See östlich der B 286 nachgewiesen. Eine Wochenstube wird als lokale Population betrachtet. Innerhalb des UG sind keine Wochenstuben bekannt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern:** - **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Da die Kleine Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand. Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen. Die Kleine Bartfledermaus jagt sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen. Dabei zeichnet sie ein schneller wendiger Flug aus, der in seiner Höhe stark variiert. Typisch für diese Fledermausart ist auch ein häufiger Wechsel zwischen verschiedenen Jagdgebieten, die sich in der Regel im Umkreis von 3 km um das Quartier befinden. Im Sommer sind bei Wochenstuben häufig Quartierwechsel zu beobachten, erkennbar an einer späten Besiedelung oder kurzen Aufenthaltsdauer der Kolonie am Gebäude. Je nach Möglichkeit und ausgelöst durch Witterungswechsel wird der Hangplatz gerne auch innerhalb eines Gebäudes gewechselt.

Lokale Population:

Die Art ist in der ASK und aus den Ergebnissen der Studie zur B 286 nur sporadisch aufgetaucht; besonders da ihre Ortungslaute mit denen anderer Arten verwechselbar sind, ist die Aktivität der Art eventuell unterrepräsentiert. Beide Studien zur B 286 haben sichere Rufaufzeichnungen der Art erbracht, und auch Funde nach 2000 aus dem Raum Schweinfurt und Maibach/Poppenhausen zeichnen ein Bild einer hier sporadisch aber doch konstant auffindbaren Art. Nachweise von Flugbewegungen innerhalb des UG bestehen an Schneisen und Baggerseen westlich der B 286 sowie vermutlich am Unkenbach (ifanos planung 2007/11). 2015 wurde die Art innerhalb des UG am Werthgraben sowie östlich des UG im Spitalwald und westlich des UG an den Abbaugewässern südlich der Kreisstraße nachgewiesen. Potenzielle Wochenstuben in den Siedlungen südlich der A 70 und im Wald zwischen Schweinfurt und Schwebheim bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 **Bayern:** 2 **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Gilde der Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransefledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Sommerquartiere von Eintierern und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden. Es werden Laub-, Misch- und Nadelwälder besiedelt. Die Quartiere werden oft gewechselt; daher ist die Mopsfledermaus auf ein hohes Quartierangebot angewiesen. Sekundäre Quartierstandorte für die Mopsfledermaus können Gebäudespalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden sein, wo sie hinter Holzverkleidungen, Fensterläden und überlappenden Brettern an Scheunenwänden Schutz sucht. Die Jagdgebiete der Mopsfledermaus sind Wälder unterschiedlichster Art, von Nadelwald über Mischwald zu Laub- und Auwäldern. Die Art ist sehr mobil und jagt innerhalb eines Radius von 4-5 km rund um das bewohnte Quartier. Waldwege können dabei als Leitlinien genutzt und meist in 1,5 - 6 m Höhe durchflogen werden. Gejagt wird vorwiegend im Kronenraum in 7-10 m Höhe. Die Mopsfledermaus weist, anders als die meisten anderen Fledermausarten, eine stärkere Beutespezialisierung auf und frisst hauptsächlich Kleinschmetterlinge. In Bayern wird die Mopsfledermaus an stark und weniger stark befahrenen Straßen überdurchschnittlich oft als Verkehrsoffer aufgefunden. Die Winterquartiere liegen meist unterirdisch in Höhlen oder in Gewölben von Festungen, Schlössern und Burgen. Die Hangplätze befinden sich oftmals in den stark von der Witterung beeinflussten Eingangsbereichen oder an relativ zugigen Stellen, weshalb die Mopsfledermaus als tolerant gegenüber Kälte und geringer Luftfeuchtigkeit gilt.

Lokale Population:

Die Mopsfledermaus ist hauptsächlich aus dem Winterquartier bekannt, wobei insgesamt gerade mal 11 Funde registriert sind, davon nur eine Sommerquartiermeldung aus dem Jahr 2014 aus Schweinfurt, auch im Gebiet ist eine Nutzung von Sommerquartieren möglich. Die Art wurde regelmäßig aber selten am batDetektor registriert (westlich des UG am Schweinfurter Baggersee und an den Abbaugewässern westlich des Kapitelwalds). Auch bei dem Netzfang wurde die Art nachgewiesen. Das gefangene immature Tier kann als ein Fortpflanzungsnachweis für die engere Region gewertet werden. Die Artbestände im Waldgebiet zwischen Schweinfurt und Schwebheim werden als lokale Population betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: D Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Mückenfledermaus ist besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten zu finden. Hierzu zählen besonders Flussauen mit Auwäldern und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Auch relativ offene Kiefernwälder mit Teichketten und alte Laub- und Mischwälder werden genutzt. Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden. In Nordostdeutschland wurden natürliche Kolonien in den Spalten abgebrochener Bäume beobachtet. Daten zur Fortpflanzung liegen aus Bayern bislang kaum vor. Über die Winterquartiere dieser Fledermausart ist nur wenig bekannt. Die wenigen Funde in Bayern bzw. Deutschland befanden sich hinter Baumrinde sowie an Gebäuden hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalt und in Zwischendecken. Für die Jagd bevorzugen Mückenfledermäuse gewässernahe Wälder und Gehölze, z. B. Kleingewässer in Wäldern, Ufergebiete mit Schilfbereichen oder Gehölzen. Sie jagen aber auch in Parkanlagen oder anderen Baumbeständen in Siedlungen. Meist halten sie bei ihrem schnellen und wendigen Flug Abstände von einem bis wenigen Metern zum Gehölz. Ihre Beute sind meist kleine Fluginsekten (hauptsächlich Mücken). Auch an Insektensammelpunkten wie unter Straßenlampen oder großen Bäumen gehen sie gezielt auf Beutefang.

Gilde der Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen (*Bechsteinfledermaus*, *Braunes Langohr*, *Fransenfledermaus*, *Graues Langohr*, *Große Bartfledermaus*, *Großer Abendsegler*, *Kleiner Abendsegler*, *Kleine Bartfledermaus*, *Mopsfledermaus*, *Mückenfledermaus*, *Nymphenfledermaus*, *Rauhautfledermaus*, *Wasserfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Lokale Population:

Vereinzelte Vorkommen im Rahmen von Kasten-Monitoring Aktivitäten des Landkreises stehen im Gegensatz zu dem sehr häufigen Vorkommen im UG, sowohl an den Waldsäumen östlich der B286 zum ‚Bannwald‘, als auch im SPA Gebiet selber, wo die Art einen starken Anteil der abendlichen Jagdaktivität bestreitet. Baumhöhlen/-spalten werden wahrscheinlich als Sommerquartiere genutzt, auch Winterquartiere sind nicht auszuschließen. Aus 2007 liegen für das UG Nachweise (ifanos planung) für Flugbewegungen an Waldwegen/Schneisen und Gewässernähe in den Waldbereichen westlich und östlich der B 286 vor. Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstuben im Wald beidseits der B 286 zwischen Schweinfurt und Schwebheim bzw. an Gebäuden im Umfeld wird als lokale Population betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*)

Rote-Liste Status Deutschland: 1 **Bayern: -** **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Nymphenfledermaus ist eine erst seit 2001 neu beschriebene Verwandte der Bartfledermäuse. Sie ist wohl die kleinste Art, die ursprünglich nur aus Griechenland bekannt war. In den letzten Jahren tauchen immer mehr Nachweise dieser Art in Mitteleuropa auf, wo die Art meist in Urwald-ähnlichen Waldbeständen gefunden wird. Über die Lebensweise ist bislang nicht viel bekannt. Sie gilt als typische "Waldfledermaus" und bevorzugt Laubwälder, die überdurchschnittlich alt sowie mit Feuchtstellen ausgestattet sind. Solche Wälder bieten ein großes Angebot an natürlichen Quartieren in Baumhöhlen, was vermutlich einen Schlüsselfaktor für die Existenz von Kolonien der Art darstellt. Über die Lebensweise ist noch wenig bekannt - offenbar halten sich die Tiere überwiegend im Kronenraum auf. Von Netzfängen her weiß man, dass sie regelmäßig auch über Gewässern (kleinen Bachläufen, Tümpeln) jagt. Aus den Beschreibungen der Lebensräume in Mitteleuropa kann man schließen, dass die Nymphenfledermaus auf sehr alte Laubwälder (vor allem Eichenwälder und Hartholzauwälder mit einem Alter über 180-200 Jahre) als Lebensraum spezialisiert ist. Die einzigen Winterquartiere der Art in Deutschland sind bisher in Sachsen-Anhalt in Höhlen gefunden worden.

Lokale Population:

Die Nymphenfledermaus ist aus Oberfranken und Unterfranken aus diversen Waldlebensräumen von lautanalytischen Studien bekannt geworden, worauf einige Populationen über Netzfang zusätzlich bestätigt werden konnten. Im UG sind im Bereich des SPA-Gebietes südlich des Senftenhofsees einige sicher bestimmbare Sequenzen der Ortungsaktivität der Art gelungen, sodass von einer Population in dem Waldgebiet ausgegangen werden kann. Anhand der Ortungslaute lässt sich die Art vergleichsweise zuverlässig bestimmen, und damit von denen der übrigen kleinen *Myotis*-Arten trennen. Während der Erfassungen 2015 wurde die Art im Kapitelwald im Bereich der Abbaugewässer im Bereich und südöstlich des Werthgrabens westlich des UG nachgewiesen. Eine Wochenstube bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern: 3** **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Gilde der Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Franzenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Rauhauffledermaus ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Nistkästen oder hinter Fassadenverkleidungen) in waldreicher Umgebung siedelt. In Bayern scheint dabei die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine große Rolle zu spielen. Auch Jagd- und Forsthütten sowie Jagdkanzeln im Wald werden regelmäßig besiedelt. Natürliche Wochenstubenquartiere befinden sich in Bäumen, in denen Kolonien spaltenartige Höhlungen beziehen, z.B. durch Blitzschlag entstandene Aufrisshöhlen. Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. Als natürliches Überwinterungsquartier kommen hauptsächlich Baumhöhlen und -spalten in Betracht, im besiedelten Bereich werden überwinternde Rauhauffledermäuse immer wieder in Brennholzstapeln gefunden. Selten sind dagegen Nachweise in Höhlen oder Felsspalten. Die meisten Beobachtungen im Sommer und während der Zugzeiten stammen aus wald- und gewässerreichen Landschaften sowie Städten. Die am häufigsten bejagten Biotoptypen sind Fließ- und Stillgewässer bzw. deren randliche Schilf- und Gebüschzonen, z. B. Altwasser in Auwäldern und Waldteiche, gefolgt von Waldrandstrukturen, Hecken und Parkanlagen. Die Orientierung erfolgt innerhalb wie außerhalb des Waldes entlang linienartiger Strukturen wie z. B. Waldwegen, Waldrändern und Schneisen.

Lokale Population:

Die Rauhauffledermaus ist seit den 90er Jahre ein regelmäßiger Gast in den Kastenrevieren (ASK-Fundpunkt 5927-1612, 2012), in denen sie häufig als Einzeltier auftritt. Vorwiegend wird die Art im Hoch- und Spätsommer dort angetroffen, was typisch für einen Zieher aus dem Norden ist, der den Winter bei uns in Nordbayern verbringt. Einzelne Funde sind auch aus Gebäuden des Stadtgebietes Schweinfurt bekannt. Was die Aktivität im UG anbelangt, so ist die Art auch im Spätsommer und September an Horchbox und Batdetektor (z.B. an den Abbaugewässern westlich des UG, im Kapitelwald und an der Unterführung bei Schwebheim) häufig registriert worden; ein Zeichen dafür, dass es im Gebiet Winterquartiere gibt, sei es in Bäumen, sei es an Gebäuden, Holzstöben usw.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Wasserfledermaus (*Pipistrellus daubentonii*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wasserfledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer, an denen sie dicht über der Wasseroberfläche in einer Höhe von etwa 30 cm schnell und wendig feste Bahnen zieht. Im Unterschied zu den meisten anderen Fledermausarten bilden bei der Wasserfledermaus auch die Männchen Sommerkolonien. Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen); nur selten findet man die Art in Dachstühlen von Gebäuden oder in Brücken. Die Art zeigt vor allem in Baumquartieren ein ausgeprägtes Quartierwechselverhalten. Für diese opportunistischen Jäger sind Quartiere in Gewässernähe von Vorteil, was die Bedeutung von Altbäumen in Ufernähe unterstreicht. Es sind jedoch auch Entfernungen über 10 km zwischen Quartier und Jagdhabitat bekannt. Zur Überwindung größerer Entfernungen werden ausgeprägte Flugstraßen entlang von Vegetationsleitlinien genutzt. Geeignete Winterquartiere sind v. a. feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen. Räume mit geringer Luftfeuchtigkeit dienen hingegen im Frühjahr und Herbst gelegentlich als Übergangsquartiere.

Lokale Population:

Die Wasserfledermaus ist im Gebiet eine häufige Fledermaus, die in der ASK hauptsächlich durch batDetektor-

Gilde der Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Meldungen und Sichtungen über Gewässern vertreten ist. Beim Kastenmonitoring ist sie nur wenig vertreten, dann im Umfeld Schwebheim. Innerhalb des UG existiert ein Nachweis aus der ASK für die Fläche innerhalb des Anschlusses der B 286 an die Kreisstraße SW3 (Fundpunkt 5927-1612, Kastenkontrolle, 2007). Im UG ist die Wasserfledermaus eine sehr häufige Art, die über den Wasserflächen in 2-stelliger Zahl leicht zu beobachten ist. Weitere Nachweise für das UG bestehen von Flugbewegungen an Schneisen, Straßenrändern und Baggerseen sowie am Unkenbach (ifanos planung 2007/11). Die Unterführung auf Höhe der Baggerseen und die Unterführung des Unkenbaches wird nachweislich für Durchflüge genutzt. Es ist davon auszugehen, dass Baumhöhlen als Wochenstuben/Sommerquartiere genutzt werden. Die Netzfänge im August 2016 haben auch einige Tiere über den Wegen gefangen. Das SPA Gebiet ist sicherlich ein wichtiges Fortpflanzungsgebiet für die Wasserfledermaus. Die Fortpflanzungsgemeinschaft der Wochenstuben innerhalb des Waldgebietes zwischen Schweinfurt und Schwebheim werden als lokale Population betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass potenzielle Quartierbäume betroffen sind. Auch Winterquartiere (z. B. Abendsegler, Rauhauffledermaus) in Altbäumen, sind nicht auszuschließen. Zur Minimierung von Eingriffen in Höhlen- und Altbäume ist die vorübergehende Inanspruchnahme in den Waldbereichen auf das Minimum begrenzt. Zudem findet im Winter vor Beginn der Baumfällungen eine Kartierung der Habitatbäume statt. Sollten hierbei Bäume mit für Fledermäuse geeigneten Habitatstrukturen erfasst werden, so werden für jeden verloren gehenden Habitatbaum 3 Fledermauskästen in den angrenzenden Waldbereichen aufgehängt. Die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- 1.2 V: Zurücknahme der vorübergehenden Inanspruchnahme
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 10 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Für Fledermäuse mit Wochenstuben im Umfeld des Baubereichs kann eine Störung während der Bauzeit nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störungen finden die Bauarbeiten während der Wochenstubenzeit (Mai bis August) ausschließlich tagsüber (6-19 Uhr) statt. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der lokalen Populationen werden in den angrenzenden Waldbereichen zusätzlich zu den durch Habitatbaumverlust erforderlichen Ersatzquartieren 6 Fledermauskästen als Ausweichquartiere für die Wochenstubenzeit aufgehängt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.3 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit
 - 4 V: Ausweichquartiere für Fledermäuse

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Tieren wird durch den Abtrag von im Jahr vor Beginn der Bauarbeiten zu markierender Habitatbäume vermieden. Bäume mit geeigneten Habitatstrukturen für Fledermäuse werden durch geeignetes Gerät fixiert und nach dem Abschneiden vorsichtig abgelegt. An schwer zugänglichen Stellen werden die Bäume durch einen Baumsteiger segmentweise abgetragen und abgeseilt bzw. nach teilweise Umgrabung kontrolliert umgedrückt. Die Arbeiten werden von einer fledermauskundigen Person begleitet, die sämtliche potenziellen Quartierstrukturen in Augenschein nimmt (u.a. unter Verwendung eines Endoskops) und evtl. vorhandene Tiere in Gewahrsam nimmt.

Zum Kollisionsrisiko der Arten s. u.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Fledermäuse mit hoher bis sehr hoher Gefährdung durch Kollision an Straßen (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

s.o.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

s.o.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Gilde der Fledermäuse mit hoher bis sehr hoher Gefährdung

durch Kollision an Straßen (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

s.o.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

s.o.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Bayern liegen Wochenstuben überwiegend in Dachstühlen von Kirchen, deutlich seltener in sonstigen Gebäuden. Sowohl Männchenquartiere im Sommer, als auch Paarungsquartiere im Herbst können sich in Baumhöhlen befinden. Für die Jagd werden bevorzugt Buchenwälder mit geringer Strauch- und Bodenvegetation genutzt, gelegentlich jagt die Art aber auch in Bereichen von Gewässern. Die Jagdflüge dieser Art finden dicht über dem Boden statt. Die Art hat in Gebieten mit hohem Laubwaldanteil hohe Siedlungsdichten, wobei die Verbindung zu Dörfern mit geeigneten Quartierstandorten für Wochenstuben und Sommerquartieren in Gebäuden/Bauwerken bzw. zu unterirdischen Hohlräumen (auch Brückenbauwerke) für Winterquartiere gegeben sein muss.

Lokale Population:

Neben seinem Vorkommen in Kastengruppen (z.B. Fundpunkt 5927-1612, 2005) als Einzeltier ist die Art aus Wochenstuben, etwa aus Heidenfeld, Wipfeld und anderen Nachbarorten bis zur Koloniegroße von ca. 100 Individuen bekannt. Im UG ist die Art am Detektor (Spitalwald östlich des UG) sporadisch registriert worden, bei dem Netzfang (Abbaugewässer südlich der Kreisstraße westlich des UG) ist ein Männchen gefangen worden. Wochenstuben werden als eigenständige lokale Populationen (lokale Ansiedlung) definiert. Im UG sind keine Wochenstuben bekannt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Gilde der Fledermäuse mit hoher bis sehr hoher Gefährdung

durch Kollision an Straßen (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **2** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

s.o.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Rote-Liste Status Deutschland: **D** Bayern: **2** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

s.o.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **-** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

s.o.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: **2** Bayern: **2** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

s.o.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Gilde der Fledermäuse mit hoher bis sehr hoher Gefährdung

durch Kollision an Straßen (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Rote-Liste Status Deutschland: **D** Bayern: **D** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

s.o.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Rote-Liste Status Deutschland: **-** Bayern: **3** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

s.o.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Wasserfledermaus (*Pipistrellus daubentonii*)

Rote-Liste Status Deutschland: **-** Bayern: **-** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

s.o.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: **-** Bayern: **-** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in Dörfern als auch in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder auf Waldwegen ist sie nicht selten. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rolladenkästen, hinter Verkleidungen und Fensterläden. Die Kolonien sind als Wochenstubenverbände organisiert und wechseln gelegentlich das Quartier, d. h. sie sind auf einen Quartierverbund angewiesen. Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauer-

Gilde der Fledermäuse mit hoher bis sehr hoher Gefährdung

durch Kollision an Straßen (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

spalten, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. Einzelne Zwergfledermäuse oder auch Gruppen von Männchen findet man in ähnlichen Verstecken wie die Wochenstuben, darüber hinaus aber auch in Bäumen und in Fledermauskästen (v. a. Flachkästen) in Wäldern.

Lokale Population:

Aus der ASK existieren Nachweise für das Stadtgebiet von Schweinfurt und für Schwebheim (ASK-Fundpunkt 6027-2350, 2006). Während der aktuellen Erfassungen wurden nicht eindeutig der Zweifarbfledermaus zuzuordnende Rufe erfasst. Der Artbestand mit Fortpflanzungsrevieren im Großraum Schweinfurt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Zur Gefährdung der Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen s.o. Als Quartiere geeignete Gebäude sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Zu Fledermäusen mit Quartieren in Bäumen s.o. Als Quartiere geeignete Gebäude liegen nicht im Umfeld der geplanten Trasse. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist demnach nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Zu den anlage- und baubedingten Auswirkungen von Fledermäusen mit Quartieren in Bäumen s. o.

Die kleinen Fledermausarten nutzen auch Unterführungen von Fuß- und Wirtschaftswegen für Austauschbeziehungen. Untersuchungen in Unterfranken an der A 3 bei Würzburg haben gezeigt, dass Bechsteinfledermäuse auch Umwege fliegen, um gezielt Unterführungen zu nutzen (Kerth 2008). Zwar wurden bei der Begehung der Fußgängerunterführungen im UG nur die kleinen Arten Wasser-/Zwerg-/Bart- und Mückenfledermaus beobachtet, nicht aber die Bechsteinfledermaus, es ist aber davon auszugehen, dass auch die Bechsteinfledermaus in Abhängigkeit der jahreszeitlichen Aktivitätsmuster die Unterführungen als Querungsmöglichkeit nutzt.

Um die Unterführungsbauwerke trotz Verlängerung als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse zu erhalten/ sicher zu gestalten und ein Einfliegen in den Verkehr zu vermeiden, werden bei den Unterführungen (Bau-km 0+168, 2+202) und bei der Unkenbachbrücke (Bau-km 3+168) Gehölzpflanzungen mit Leitwirkung wieder herge-

Gilde der Fledermäuse mit hoher bis sehr hoher Gefährdung

durch Kollision an Straßen (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

stellt bzw. neu angelegt. Zur Vermeidung temporärer Leitkonstruktionen werden Gehölze in 3 m Pflanzhöhe vorgesehen. Auf der Westseite im Norden im Bereich der Einfädelspur von der A 70 sind keine Gehölzpflanzungen möglich, hier wird die von Norden her vorgesehene Lärmschutzwand um ca. 70 m Richtung Süden verlängert.

Die Durchflugmöglichkeiten werden auch während der Bauphase aufrecht erhalten. Notwendige Beleuchtungen der Unterführungen nach Abschluss der Bauarbeiten werden fledermausfreundlich ausgeführt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 2.1 V: Erhalt der Durchgängigkeit der Unterführungen für Fledermäuse während der Dämmerungs- und Nachtstunden (während und nach der Bauzeit)
 - 2.2 V: Gehölzpflanzungen mit Leitwirkung für Fledermäuse.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Fledermäuse mit vorhandener Gefährdung durch Kollision an Straßen

(*Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zweifarbfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Rote-Liste Status Deutschland: **G** Bayern: **3** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Breitflügelfledermaus gilt als Fledermausart, die überwiegend die Tieflagen und hier gehölzreiche, parkartige Landschaften mit hohem Grünlandanteil einschließlich baumreicher Siedlungsgebiete bewohnt. Die Wochenstuben, wie auch die überwiegenden Sommerquartiere der Breitflügelfledermaus liegen in spaltartigen Quartieren an Gebäuden (Dachbereiche). Baumhöhlen oder Rindenspalten können jedoch als Tagesquartiere genutzt werden. Bisher festgestellte Winterquartiere liegen, bis auf wenige Ausnahmen, in unterirdischen Quartieren. Bejagt wird das Umfeld der Siedlungen (Wiesen, Gehölze, Fließgewässer), in denen die Quartiere liegen.

Lokale Population:

Innerhalb des UG und dessen Umfeld sind keine Nachweise der Art bekannt. Ein Vorkommen kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Artbestand mit Fortpflanzungsrevieren im Großraum Schweinfurt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **3** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

s.o.

Gilde der Fledermäuse mit vorhandener Gefährdung durch Kollision an Straßen (*Breitflügel-Fledermaus*, *Großer Abendsegler*, *Zweifarb-Fledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Zweifarb-Fledermaus (*Vespertilio murinus*)

Rote-Liste Status Deutschland: D **Bayern: 2** **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Zweifarb-Fledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt, wobei ersatzweise auch Gebäude angenommen werden. Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen, Wald- und Gewässeranteil im siedlungsnahen Bereich. Die Zweifarb-Fledermaus fliegt meist in größeren Höhen zwischen 10-40 m. Die Brutkolonien werden Ende April bis Anfang Mai und Ende Juli bis Anfang August bezogen und liegen in Spaltenverstecken. Die Männchen halten sich oft auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf. Von Oktober bis Dezember führen die Männchen ihre Balzflüge auf. Die Winterquartiere werden daher erst ab November/Dezember bezogen, wobei Gebäude, Felsspalten und unterirdische Verstecke genutzt werden. Die Zweifarb-Fledermaus ist sehr kältetolerant und erträgt im Winterquartier Temperaturen bis -3°C. Zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten können bis zu 1.800 km liegen.

Lokale Population:

Ganz klassisch wird die Zwergfledermaus hauptsächlich und sehr häufig in Siedlungsgebieten gefunden; in Schweinfurt in Krankenhäusern und anderen privaten Anwesen. Auch Spaltkästen zählen zu den Nachweisorten, z.B. am Stadttheater. Es werden viele Kastenfunde – auch in der Nähe von Schwebheim im Waldumfeld (Fundpunkt 5927-1612, 2013). – genannt, die evtl eher der Mückenfledermaus zuzurechnen sind – man beachte die vergleichsweise seltenen Kastenfunde der Mückenfledermaus. In der vorliegenden Studie war die Zwergfledermaus eine häufige Art, die an der Straße gut bei der Jagd zu beobachten war. Im Waldbereich des SPA Gebietes war sie deutlich seltener. Aus den Erfassungen 2007 bestehen Nachweise von Flugbewegungen entlang von Schneisen/Wegen, Straßenrändern und Gewässerrändern (ifanos planung 2007/11). Die Wochenstuben, die in den Siedlungen südlich der A 70 angenommen werden, werden als lokale Population betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Zur Gefährdung der Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen s.o. Als Quartiere geeignete Gebäude sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Zu Fledermäusen mit Quartieren in Bäumen s.o. Als Quartiere geeignete Gebäude liegen nicht im Umfeld der geplanten Trasse. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist demnach nicht zu erwarten.

Gilde der Fledermäuse mit vorhandener Gefährdung durch Kollision an Straßen (*Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zweifarbfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Zu den anlage- und baubedingten Auswirkungen von Fledermäusen mit Quartieren in Bäumen s. o.

Die Arten nutzen den freien Luftraum und gelten im Allgemeinen nicht als besonders gefährdet durch Kollisionen. Dennoch werden auch die hoch fliegenden Arten immer wieder Opfer im Straßenverkehr, da sie in plötzlichen Tauchflügen in den Verkehr gelangen. Durch die steigenden Verkehrszahlen kann eine Erhöhung der Kollisionsgefahr nicht völlig ausgeschlossen werden. Diese wird jedoch nicht als signifikant höher eingeschätzt als in einer Situation ohne Ausbau.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:-**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

4.1.2.2 Reptilien

2015 fanden zur Erfassung der Reptilien 4 Begehungen (am 06.05., 28.05., 09.07. und 04.09.) statt. Hierbei wurden für Reptilien potenziell geeignete Habitatflächen bei optimaler Witterung durch Fernglaskontrolle und langsames Abschreiten auf Vorkommen kontrolliert. Als Ergebnis konnten nördlich der Kreisstraße SW 3 beidseitig der B 286 Zauneidechsen und Blindschleichen sowie auf den Böschungen im Süden des UG beiderseits der B 286 Zauneidechsen festgestellt werden.

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreiche Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt, beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Die Tiere besiedeln aber auch anthropogene Strukturen, insbesondere Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Trockenmauern, Hochwasserdämme oder (Strom- und Gas-) Leitungstrassen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind. Auch am Siedlungsrand kann man die Tiere vor allem in naturnah gepflegten Gärten sowie an unverfugtem Mauerwerk finden. Insgesamt gelten Schlingnattern als sehr standorttreu; mit Aktionsdistanzen von meist deutlich unter 500 Metern sind sie nicht sehr mobil, allerdings können Winterquartiere bis zu 2 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt sein.

Lokale Population:

Potenzielle Vorkommen im südlichen Bereich des UG auf Höhe Schwebheim und mit Gewerbe- und zwischenliegenden Brachflächen bilden die lokale Population. Ein aktuelles Vorkommen im UG ist nicht nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Da potenzielle Habitate insbesondere auf der Westseite im südlichen Bereich des UG nicht betroffen werden bzw. eine ausreichende Entfernung zu Baufeldern besteht, ist von keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

In den Bereichen der geplanten Ausbaumaßnahme existieren keine geeigneten Habitatstrukturen für die Schlingnatter. Erhebliche Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten sind daher nicht gegeben.

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich: -Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG**

Innerhalb des Eingriffsbereichs liegen keine Lebensstätten der Art. Eine mit dem Eingriff verbundene Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ist auszuschließen.

Da im UG eine Verbreitung der Art nicht bekannt ist und entlang der B 286 selbst die Habitatausstattung keine besondere Eignung aufweist, ist auch mit Ausbau eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für potenzielle Vorkommen nicht erkennbar.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Lokale Population:

Während der Kartierungen 2015 konnte die Zauneidechse in den Böschungen im Bereich des Anschlusses der Kreisstraße SW 3 an die B 286 sowie in den Böschungen südlich des Anschlusses der B 286 an die Staatsstraße 2277 nachgewiesen werden. Die nächstgelegenen Nachweise aus der ASK liegen für das Mainufer bei Grafenrheinfeld vor (z.B. Fundpunkte 5927-734, 744, 746 749, 753; 2005). Die Artbestände in Straßenböschungen der B 286 und angrenzenden Wald- und Wegrändern südlich Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG**

Durch Umsetzung der Baumaßnahme gehen im Böschungsbereich des Anschlusses der Kreisstraße SW 3 an die B 286 und in den Böschungen der B 286 im Süden des UG Zauneidechenlebensräume verloren. Zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Art werden nördlich der Kreisstraße SW 3 beiderseits der B 286 Ersatzlebensräume geschaffen. Für Zauneidechsenvorkommen im Süden des Bauabschnitts wurden bereits im

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Rahmen der Planungen zu der Brücke der B 286 über die Industriestraße Ersatzlebensräume vorgesehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 11 A_{CEF}: Ersatzhabitate für Zauneidechsen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und Erschütterungen kommt es zu keinen erheblichen Störungen der Zauneidechsenvorkommen, da die Art darauf nicht empfindlich reagiert und auch im Böschungsbereich von stark befahrenen Straßen und Bahnlinien vorkommt. Eine Beeinträchtigung von Individuen während der Winterruhe kann weitgehend vermieden werden, wenn die Baufeldräumung (Entfernung von Wurzelstöcken der von Oktober bis Ende Februar zu schneidenden Gehölze und Durchführung von Bodenabräumungen) nach der Winterruhe der Art stattfindet. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass es zu erheblichen Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten kommt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

In den Böschungsbereichen des Anschlusses der Kreisstraße SW 3 an die B 286 sowie in den offenen Böschungsbereichen der B 286 im Süden des UG wird in Zauneidechsenlebensräume eingegriffen. Zur weitgehenden Vermeidung einer Tötung von Zauneidechsen erfolgt im Jahr vor Beginn der Bauarbeiten in den genannten Bereichen eine strukturelle Vergrämung durch Schneiden der Gehölze (Abtransport des Schnittguts) / Mahd der Säume und Altgrasfluren (Rückschnitt nach Möglichkeit auf wenige cm, mit sofortigem Entfernen des Mahdgutes) im Winter, um die Tiere so aus dem Baufeld heraus zu drängen.

Im Frühjahr werden entlang der Baufeldgrenze ein Amphibien-/ Reptilienzaun aufgestellt und auf der Baufeldseite mehrere Fangeimer im Abstand von 3-5 m eingegraben. Die Eimer werden mindestens einmal täglich hinsichtlich Zauneidechsen kontrolliert. Evtl. vorgefundene Tiere werden in die zuvor angelegten Ersatzhabitate verbracht (Maßnahme 11 A_{CEF}). Vor dem Entfernen der Wurzelstöcke ab Ende Mai erfolgt ein mehrmaliges Begehen des Baufelds mit Kontrolle hinsichtlich dort verbliebener Zauneidechsen.

Trotz Ausschöpfen aller momentan zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Vermeidung, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass im Eingriffsbereich einzelne Zauneidechsenexemplare verbleiben, verletzt oder getötet werden und es somit zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG kommt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.4 V : Maßnahme Zauneidechse

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Der Artbestand der Zauneidechse in den Straßenböschungen der B 286 südlich von Schweinfurt und angrenzenden Wald- und Wegrändern wird als lokale Population angesehen, Vernetzungs- und Austauschbeziehungen zu anderen Lebensräumen im Umfeld der Abbaugewässer östlich von Grafenrheinfeld und Ruderalflächen in noch unbebauten Bereichen des Gewerbegebietes sind wahrscheinlich. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Zauneidechse innerhalb des UG wird mit „gut“ bewertet, da in den geeigneten Bereichen noch relativ viele Individuen der Art nachgewiesen werden konnten. (Wissenschaftlichen Studien zufolge konnten nie alle in einem Gebiet befindlichen Individuen gleichzeitig beobachtet werden (Blanke, 2010). Es ist demnach davon auszugehen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Zauneidechsen bei der Erfassung unentdeckt bleibt).

Durch das Entfernen der Habitatstrukturen mit dem Ziel des Hinaustreibens aus dem Baufeld, Abfangen und die Schaffung von Ersatzlebensräumen werden alle dem momentanen Wissensstand nach zur Verfügung stehende Maßnahmen ergriffen, die vermeiden können, dass Zauneidechsen zu Schaden kommen. Trotzdem kann eine Tötung oder Verletzung von einzelnen Individuen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Wiederherstellungsmöglichkeit eines günstigen Erhaltungszustandes bleibt trotz des potenziellen Verlusts einzelner Individuen gewährleistet.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Amphibien

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kammolch hält sich lange im Wasser auf. Er nutzt dabei ein großes Spektrum an stehenden Gewässern sowohl im Wald als auch im Offenland, von Weihern in verschiedensten Abbaustellen über Teiche und Regenrückhaltebecken bis hin zu Altwässern, Gräben und Weihern in Auen. Nur stark saure Gewässer und solche mit viel Faulschlamm (z. B. wegen starken Laubeintrags) werden gemieden. Optimal sind nicht zu kleine, besonnte, fischfreie und "stabile" Stillgewässer, die neben vielen (Unter-)Wasserpflanzen auch noch pflanzenfreie Schwimmzonen aufweisen. Wichtig sind geeignete Landlebensräume in der Nähe, beispielsweise Feucht- und Nasswiesen, Brachen oder lichte Wälder mit Tagesverstecken wie Steinhäufen, Holzstapel, Mäusebauten, Wurzelteiler oder Totholz.

Lokale Population:

Potenzielle Vorkommen an Stillgewässern bilden lokale Populationen. Nachweise aus der ASK liegen für die „Heuwiesen“ ca. 3,5 km südöstlich von Schwebheim vor (z.B. Fundpunkt 6027-1418, 2010). Eine aktuelle Verbreitung im UG ist nicht nachgewiesen, kann aber aufgrund der Habitatausstattung nicht ausgeschlossen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG**

Eine Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungsgewässer und umgebender Landlebensräume ist aufgrund der Entfernung der Gewässer zur Baumaßnahme nicht zu erkennen. Insoweit ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG**

Die im UG liegenden Stillgewässer werden weder bau- noch betriebsbedingt durch Lärm- und/oder optische Reize beeinträchtigt. Wertgebende Landlebensräume ohne Ausweichmöglichkeiten liegen nicht im Eingriffsbereich. Störungen, die zu einer Verschlechterung der lokalen Population führen, sind somit nicht gegeben.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG**

Innerhalb des Eingriffsbereichs liegen keine Lebensstätten der Art. Eine mit dem Eingriff verbundene Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ist auszuschließen.

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Insgesamt erhöht sich das bereits bestehende Kollisionsrisiko nicht signifikant, da die bestehende Bundesstraße auf Grund des hohen Verkehrsaufkommens auch ohne Ausbau bereits eine für die Art als vollständig einzustufende Barriere darstellt (Amphibienwanderungen mit Querung der Bundesstraße bzw. der geplanten Eingriffsbereiche sind dementsprechend auch nicht bekannt).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: G Bayern: D Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Kleine Wasserfrösche sind unter den drei Grünfrosch-Arten diejenige, die am wenigsten stark an das Gewässerumfeld als Lebensraum gebunden sind. Sie bewohnen Au- und Bruchwälder sowie andere Laub- und Mischwaldgebiete abseits großer Flussauen, innerhalb derer sie auf der Suche nach Nahrung oder neuen Lebensräumen (vor allem Jungtiere) regelmäßige Wanderungen über Land unternehmen und dabei auch in steppenähnliche, feuchte und halboffene (verbuschte) Landschaften vordringen. Vielfach kommt die Art zusammen mit dem Teichfrosch (*P. esculentus*) vor; reine *lessonae*-Populationen finden sich typischerweise in Moorgebieten innerhalb von Wäldern. Große oder vegetationsarme Stillgewässer werden eher gemieden; hier dominieren dann Teich- und Seefrosch. Die meisten Kleinen Wasserfrösche überwintern an Land. Zwischen April und September wandern die Tiere wieder in ihre Laichgewässer ein. Bevorzugt werden kleinere, eher nährstoffarme, auch saure Gewässer in Abbaustellen, Flussauen, Nieder- und Übergangsmooren, die sonnenexponiert, vegetationsreich und gut strukturiert sind. Die Tiere sitzen meist an flachen Uferstellen, wo sie bei Störungen mit einem Sprung ins tiefere Wasser flüchten können.

Lokale Population:

Für das UG besteht eine ältere Nachweisangabe (ASK-Fundpunkt 5927-409, 1990) für eine Feuchtfläche mit offenen Wasserflächen östlich der St 2271 (Biotop Stadt Schweinfurt 1163). Ein bestehendes Vorkommen innerhalb des UG kann nicht ausgeschlossen werden. Potenzielle Vorkommen an Stillgewässern bilden lokale Populationen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsgewässer und Landlebensräume ist aufgrund der Entfernung zur Bau- maßnahme nicht zu erkennen. Insoweit ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Die im UG liegenden Stillgewässer werden weder bau- noch betriebsbedingt durch Lärm- und/oder optische Reize beeinträchtigt. Wertgebende Landlebensräume ohne Ausweichmöglichkeiten liegen nicht im Eingriffsbereich. Störungen, die zu einer Verschlechterung der lokalen Population führen, sind somit nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Innerhalb des Eingriffsbereichs liegen keine Lebensstätten der Art. Eine mit dem Eingriff verbundene Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ist auszuschließen.

Im Eingriffsbereich existieren keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen durch eine Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist demnach auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Laubfrosch ist eine Charakterart naturnaher, extensiv genutzter Wiesen- und Auenlandschaften. Die tag- und nachtaktive Art besiedelt Lebensräume mit hohem, schwankendem Grundwasserstand - Flussauen, naturnahe Wälder mit Gewässer tragenden Lichtungen, große flache Seen mit Schilfröhricht und umliegenden Offenlandbiotopen, Teichlandschaften, aber auch Abbaustellen mit "frühen" Sukzessionsstadien – wo es ausgedehnte Feuchflächen in Kombination mit Hecken und Gebüsch sowie geeigneten Laichgewässern gibt. Letztere sollten gut besonnt und sommerwarm sein, nicht tief (maximal etwa einen halben Meter) oder zumindest Flachufer besitzen. In Frage kommen weitgehend fischfreie (oder vielfältig strukturierte) Altwässer und Weiher sowie extensiv genutzte Teiche, aber auch Überschwemmungstümpel, Fahrspuren oder tiefere Pfützen.

Lokale Population:

Vorkommen an Stillgewässern bilden lokale Populationen. Für das UG besteht ein Nachweis (ASK-Fundpunkt 5927-518, 2003) für einen der Teiche im westlichen Bereich des UG in ca. 300 m Entfernung von der B 286.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsgewässer und Landlebensräume ist aufgrund der Entfernung zur Bau- maßnahme nicht zu erkennen. Insoweit ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestät- ten auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Die im UG liegenden Stillgewässer werden weder bau- noch betriebsbedingt durch Lärm- und/oder optische Reize beeinträchtigt. Wertgebende Landlebensräume ohne Ausweichmöglichkeiten liegen nicht im Eingriffsbereich. Stö- rungen, die zu einer Verschlechterung der lokalen Population führen, sind somit nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Innerhalb des Eingriffsbereichs liegen keine Lebensstätten der Art. Eine mit dem Eingriff verbundene Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ist auszuschließen.

Insgesamt erhöht sich das bereits bestehende Kollisionsrisiko nicht signifikant, da die bestehende Bundesstraße auf Grund des hohen Verkehrsaufkommens auch ohne Ausbau bereits eine für die Art als vollständig einzustufende Barriere darstellt (Amphibienwanderungen mit Querung der Bundesstraße bzw. der geplanten Eingriffsbereiche sind dementsprechend auch nicht bekannt).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Fische, Weichtiere, Libellen, Tagfalter, Käfer

Im Plangebiet sind aufgrund der Lebensraumausstattung keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fisch-, Weichtier-, Libellen-, Tagfalter- oder Käferarten zu erwarten.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens des Ausbaus wurde eine Aktualisierung der zum Vorentwurf durchgeführten Kartierungen der Avifauna im Gebiet durchgeführt um mögliche Beeinträchtigungen durch die Ausbaumaßnahmen abzuschätzen sowie Minimierungs- und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu ermitteln.

Die Begehungen fanden zu den Hauptaktivitätsphasen dieser Tiergruppe, den frühen Morgenstunden statt. Die Unterscheidung der einzelnen Arten im Gelände erfolgte im Wesentlichen anhand der artspezifischen Lautäußerungen sowie durch Sichtbeobachtungen. Bei fehlendem brutanzeigendem Verhalten wurde die Beobachtungsfrequenz zur Einschätzung des Status (in Anlehnung an Nitsche & Plachter 1987) herangezogen.

Bei der Auswertung der Ergebnisse wurde das Hauptaugenmerk auf die wertgebenden Arten, sprich alle Arten der Roten-Listen (Deutschland, Bayern und Region) und streng geschützten Vogelarten sowie weitere indikatorisch bedeutsame Arten gerichtet.

Im Jahr 2015 fand von Mitte März bis Anfang Juni eine Brutvogelkartierung mit insgesamt fünf Begehungen (08.04./10.04., 21.04./23.04., 07.05./08.05., 28.05., 25.06.) statt. Als planungsrelevante Vogelarten wurden Baumpieper, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grauammer, Graugans, Graureiher, Grünspecht, Habicht, Halsbandschnäpper, Haubentaucher, Kanadagans, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Kolbenente, Kolkrabe, Kormoran, Kuckuck, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelmeermöwe, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schwarzkehlchen,

Schwarzspecht, Teichhuhn Teichrohrsänger, Trauerschnäpper und Wendehals erfasst. Die meist ursprünglich aus Gefangenschaft stammenden Gänsearten Graugans, Kanadagans und auch Nilgans befinden sich in Expansion. Eine Gefährdung durch das Bauvorhaben ist nicht abzuleiten.

Mit 81 nachgewiesenen Arten, davon 28 Rote Liste Arten (Rote Liste Deutschland, 2009, Rote Liste Bayern, 2003, aktuell zum Stand der Vogelerfassungen 2015) ist in dem Gebiet eine vergleichsweise hohe Artenvielfalt zu finden. Zum einen spiegelt dies die Vielfalt an unterschiedlichen Lebensräumen wie Offenland-, Wald- und Wasserlebensräumen wider. Zum anderen gibt die Artenzahl die Qualität wieder, die diese Lebensräume z.T. noch besitzen. Beispielsweise sind einige Waldbereiche noch naturnah und mit alten Laubbäumen ausgebildet, wodurch auch anspruchsvollere Waldarten wie der Halsbandschnäpper oder der Mittelspecht geeigneten Lebensraum finden. Im Bereich der noch nicht umgesetzten Flächen im Gewerbegebiet bei Röthlein finden sich noch extensiv genutzte Streuobstflächen und Wiesen, die u.a. von Wendehals, Schwarzkehlchen, Grauammer und Baumpeiper besiedelt sind.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten, für die Verbotstatbestände nicht von vornherein ausgeschlossen werden können

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL B	EHZ KBR	Nachweis / potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	-	g	Potenzial
Baumpeiper	<i>Anthus trivialis</i>	V	2	s	<i>Eigener Nachweis: Obstwiese nördlich Gewerbegebiet Schwebheim</i>
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	-	g	Nachweis 2011: Ruderalfläche bei Gewerbegebiet Schwebheim
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	2	s	<i>Eigener Nachweis: Unbebaute Flächen des Gewerbegebiets Schwebheim</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	g	<i>Eigener Nachweis: Kühwasen-Pointgraben, unbebaute Flächen des Gewerbegebiets Schwebheim</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s	<i>Eigener Nachweis: Westlich des Gewerbegebiets von Schwebheim</i>

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL B	EHZ KBR	Nachweis / potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	V	g	ASK: Gewässer östlich von Grafenheinfeld, (Vogellebensraum 5927-321 und 513, 2002) sowie östlich der Trasse für den Mudgraben (Lebensraum 6027-636, 1996) und das Esbachholz östlich von Schwebheim (Lebensraum 6027-680, 1997).
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	g	Eigener Nachweis: Offenlandflächen im Norden und Süden des UG
Gartenrotschwanz	<i>Sylvia borin</i>	-	3	u	Eigener Nachweis: Kleingartenanlage bei Scheinfurt
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	3	u	Eigener Nachweis: Kleingartenanlage bei Scheinfurt und südlich Kühwasen-Pointgraben
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	g	Eigener Nachweis: Offenlandbereich am Kühwasen-Pointgraben und im Süden des UG
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	1	s	Eigener Nachweis: unbebaute Flächen des Gewerbegebiets Schwebheim
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	V	g	Eigener Nachweis
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3	s	ASK: Kapitelwald westlich des UG (ASK-Vogellebensraum 5927-315, 1997)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	u	Eigener Nachweis: Waldbereiche westlich der B 286, Kleingartenanlage im Norden des UG, halboffene Bereiche im Süden des UG

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL B	EHZ KBR	Nachweis / potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	V	u	Eigener Nachweis: Horst an der UG-Grenze im Nordosten des UG (Spitalholz)
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	u	Eigener Nachweis: Spitalwald im Nordosten des UG
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	g	Eigener Nachweis: Gewässer im Norden des UG
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	g	Eigener Nachweis: Gewässer im Norden des UG
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	V	g	Potenzial
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	3	?	Eigener Nachweis: Offenlandbereiche im Norden und Süden des UG
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	u	Eigener Nachweis: an einem Kleingewässer westlich der B 286 südlich der Kreisstraße SW3
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	V	-	g	Eigener Nachweis
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	u	Eigener Nachweis
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	g	Eigener Nachweis: südlich der Kreisstraße SW 3, am westlichen und östlichen Rand des UG
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	3	u	Eigener Nachweis: im Bereich der Kleingartenanlage südlich Schweinfurt
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	g	Eigener Nachweis: Verschiedene Bereiche des UG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	u	ASK: Main nördlich Grafenheinfeld (Vogellebensraum 5927-842, 2005)
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	g	Eigener Nachweis: in den Wäldern westlich der B 286 und nördlich der Kreisstraße SW3

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL B	EHZ KBR	Nachweis / potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	g	Eigener Nachweis: halboffene Bereiche im Norden und Süden des UG
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V	g	Eigener Nachweis: Bereich des Kühwasen-Pointgrabens, südöstlich der AS der St 2277 an die B 286 Obstwiese im Südwesten des UG
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	1	s	Potenzial Nachweise aus der ASK südlich des UG
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	g	Eigener Nachweis: Waldbereiche nördlich der Kreisstraße SW3
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	u	ASK: Main bei Schweinfurt (Vogellebensraum 5927-709, 2003)
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	s	Eigener Nachweis: noch unbebaute Bereiche des Gewerbegebiets
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	g	ASK : Abbaubereiche östlich von Grafenrheinfeld (Vogellebensraum 5927-321, 2002)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	V	u	ASK: Waldrand östlich von Schweinfurt (Vogellebensraum 5927-710, 2003)
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	V	g	Eigener Nachweis: noch unbebaute Bereiche des Gewerbegebiets
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	g	ASK: südlich des Schweinfurter Baggersees (Fundpunkt 5927-696, 2003)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	u	Eigener Nachweis: Waldbereiche nördlich von Schwebheim
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	g	2011: Angrenzend zur St 2271

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL B	EHZ KBR	Nachweis / potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	-	u	Eigener Nachweis:
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	g	<i>Eigener Nachweis:</i> östlich der B 286 - Bereich des Küh- wasen-Pointgrabens
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	V	g	<i>Eigener Nachweis:</i> Wald- und Waldrand- bereichen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	g	Nachweis 2011: Offen- land westlich der B 286 auf Höhe Schwebheim/Röthlein
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2	g	Potenzial
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	g	Nachweis 2011: Bereich der Unken- bachaue
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	u	ASK: Kammerholz ca. 800 m östlich des UG (Vogelle- bensraum 5927-275, 1997)
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	-	g	<i>Potenzial</i>
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	1	s	<i>Eigener Nachweis:</i> Waldrandbereiche im Süden des UG und Bereich der Obstwiese nördlich des Gewer- begebiets
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	g	<i>Eigener Nachweis:</i> Nahrungsflug über der Trasse
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	u	<i>Potenzial</i>

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

- ungefährdet

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

g günstig (favourable)

u ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

s ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

? unbekannt

Nachfolgend werden für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ermittelt.

Arten, für die aufgrund ihrer Unempfindlichkeit, Häufigkeit und weiten Verbreitung mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass durch die Maßnahme Verbotstatbestände ausgelöst werden, sind in Tab. 4 aufgeführt. Für diese Arten findet keine weitergehende Betrachtung hinsichtlich Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben statt.

Tab. 4: Europäische Vogelarten, für die Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden können

deutscher Name	wissenschaftlicher Name
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Graugans	<i>Anser anser</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>

deutscher Name	wissenschaftlicher Name
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>

weit verbreitete Vögel der halboffenen und offenen Landschaft

Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Nachtigall

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **2** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: **Brutvogel**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der primäre Lebensraum des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samenbringenden Krautschicht. Im Hochgebirge kann die Matten- und Zwergstrauchregion besiedelt werden. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.

Lokale Population:

Der stark im Bestand abnehmende Bluthänfling konnte während der Erfassungen 2015 in den Offenlandbereichen des südlichen UG mit Verdacht auf 4 Brutpaare und weiteren 3 Nachweisen zur Brutzeit nachgewiesen werden. Aus der ASK existiert ein Nachweis für die Gewässer östlich von Grafenrheinfeld (Vogellebensraum 5927-321, 2002). Die Artbestände mit Fortpflanzungsrevieren in der offenen Feldflur südlich von Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Rote-Liste Status Deutschland: **-** Bayern: **V** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: **Brutvogel**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Mehr als die anderen Grasmücken ist die Dorngrasmücke Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Nur kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Nordbayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. In Südbayern werden auch Bahndämme und Kiesgruben besiedelt.

Lokale Population:

Die Dorngrasmücke wurde während der Brutvogelerfassung 2015 mit Verdacht auf 8 Brutpaare und einer weiteren Brutzeitfeststellung innerhalb des UG nachgewiesen. Als Lebensraum dienen die Offenlandbereiche im Süden des UG sowie um den Kühwasen-Pointgraben östlich der B 286. Aus der ASK existieren aus dem Umfeld des UG u.a. Nachweise für die Gewässer östlich von Grafenrheinfeld (ASK-Vogellebensraum 5927-321, 2002), südlich des Kühwasen-Pointgrabens (ASK-Vogellebensraum 5927-359, 1997) und südöstlich des UG (ASK-Fundpunkte 6027-776, 1998). Die Artbestände mit Fortpflanzungsrevieren in der offenen Feldflur südlich von Schweinfurt bilden die lokale Population.

weit verbreitete Vögel der halboffenen und offenen Landschaft

Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Nachtigall

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
 Status: **potenzieller Brutvogel**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Feldschwirl benötigt offenes Gelände mit vor allem zwei Strukturelementen: flächig niedrige Vegetation (etwa einen halben Meter hoch), die ihm Deckung bietet und gleichzeitig genügend Bewegungsraum lässt, sowie einzeln herausragende Strukturen, die als Warten geeignet sind. Die übrigen Standortfaktoren sind von untergeordneter Bedeutung. Er kommt deshalb in unterschiedlichsten Biotoptypen vor, wie z.B. in Röhricht mit Ufergebüsch, in Niedermooren, auf Feuchtwiesen mit Hochstauden, Halbtrockenrasen mit Hecken, Brachflächen sowie auf vergasteten größeren Waldlichtungen (Windwurfflächen).

Lokale Population:

Der im Bestand abnehmende Feldschwirl konnte während der Kartierungen 2015 nicht nachgewiesen werden. Aus der ASK bestehen Nachweise für die Gewässer östlich von Grafenrheinfeld, (ASK-Vogellebensraum 5927-321 und 513, 2002) sowie östlich der Trasse für den Unkenbach (ASK-Lebensraum 6027-636, 1996) und das Esbachholz östlich von Schwebheim (ASK-Lebensraum 6027-680, 1997). Die Artbestände mit Fortpflanzungsrevieren in der offenen Feldflur südlich von Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Feldsperling (*Passer montanus*)

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
 Status: **Brutvogel**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z.T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.

Lokale Population:

Der Feldsperling wurde während der Brutvogel-Erfassung 2015 in den Offenlandbereichen im Norden und Süden des UG mit Verdacht auf 2 Brutpaare und 3 weiteren Brutzeitfeststellungen nachgewiesen. Aus der ASK bestehen zudem Nachweise für das Offenland mit Graben südlich des Kühwasen-Pointgrabens (ASK-Vogellebensraum 5927-359, 1997) und das Esbachholz östlich von Schwebheim (ASK-Lebensraum 6027-680, 1997). Die Artbestände mit Fortpflanzungsrevieren in der offenen Feldflur südlich von Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

weit verbreitete Vögel der halboffenen und offenen Landschaft

Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Nachtigall

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Gelbspötter brüten in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, auch in kleinen Baumgruppen. Der Eindruck, feuchter Untergrund würde bevorzugt, lässt sich wohl damit erklären, dass sich dort oft optimale Vegetationsstrukturen, vor allem als Auwälder entlang von Flüssen oder als Gehölze in Feuchtgebieten und an Seeufem, finden. Dichte Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten werden nur dann regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch vorhanden sind.

Lokale Population:

Während der Brutvogel-Kartierungen 2015 konnte der stark im Bestand abnehmende Gelbspötter im Bereich der Kleingartenanlage im Norden des UG und in dem Waldgebiet östlich der B 286 südlich des Kühwasen-Pointgrabens zur Brutzeit erfasst werden. Der nächste Nachweis aus der ASK existiert für Kapitelwald östlich Grafenrheinfeld, westlich des UG (ASK-Vogellebensraum 5927-315, 1990). Die Artbestände mit Fortpflanzungsrevieren in der halboffenen Landschaft südlich von Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes besiedelt. Auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen dealpiner Wildflüsse brüten Goldammern.

Lokale Population:

Die Goldammer konnte während der Erfassungen 2015 mit Verdacht auf 17 Brutreviere und 4 weiteren Feststellungen zur Brutzeit innerhalb des UG noch relativ häufig nachgewiesen werden. Auch aus der ASK existieren zahlreiche Nachweise im weiteren Umfeld. Die nächstgelegenen liegen für die Abbaubereiche östlich von Grafenrheinfeld (ASK-Vogellebensraum 5927-321, 2002), den Wald östlich von Schwebheim (ASK-Vogellebensraum 5927-275, 1997) und das Offenland südlich des Kühwasen-Pointgrabens vor (ASK-Vogellebensraum 5927-359, 1997). Der Artbestand mit Fortpflanzungsrevieren in der halboffenen Landschaft südlich von Schweinfurt bildet die lokale Population.

weit verbreitete Vögel der halboffenen und offenen Landschaft

Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Nachtigall

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe und Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze oder Buschreihen und dichte Einzelbüsche an Dämmen bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen mit Büschen und auch buschreiche Waldränder besiedelt. Als einzige Grasmücke brütet die Klappergrasmücke oft in jungen Nadelholzaufforstungen, vor allem in dichten Fichtenkulturen und über der Baumgrenze in der Krummholzstufe, z.B. in Latschen (hier allerdings meist in geringer Dichte).

Lokale Population:

Die Klappergrasmücke wurde während der Kartierungen 2015 mit 1 Brutverdacht und 4 Brutzeitfeststellungen in den Offenlandbereichen im Norden und Süden des UG erfasst. Der nächstgelegene Nachweis aus der ASK liegt für den Kapitelwald östlich von Grafenrheinfeld (ASK-Vogellebensraum 5927-315, 1990) vor. Der Artbestand mit Fortpflanzungsrevieren in der halboffenen Landschaft südlich von Schweinfurt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halb-offene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen. Es sind dies z.B. Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore ebenso wie nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder (vor allem Auwälder), reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen, aber auch große Parkanlagen, die Umgebung ländlicher Siedlungen, sowie freie Flächen in der subalpinen und alpinen Stufe. Intensiv genutzte Ackerflächen, dichte Nadelforste und das Innere großer Städte werden in der Regel gemieden.

Lokale Population:

Während der Erfassungen 2015 wurde der Kuckuck südlich der Kreisstraße SW 3 sowohl am westlichen als auch am östlichen Rand des UG nachgewiesen. Die nächstgelegenen Nachweise aus der ASK liegen für die Abbaugewässer (ASK-Vogellebensraum 5927-321, 2002) östlich von Grafenrheinfeld und den Waldbereich östlich von Schwebheim (ASK-Vogellebensraum 5927-275, 1997) vor.

weit verbreitete Vögel der halboffenen und offenen Landschaft

Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Nachtigall

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Nachtigall brütet in Bayern vor allem in Weich- und Hartholzauen der Flusstäler. In ihrem nordbayerischen Hauptverbreitungsgebiet ist sie aber auch typisch für feuchte bis trockene, lichte und gebüschreiche Eichenwälder sowie klimabegünstigte Trockenhänge mit Buschwerk und auch Weinbergsgelände. In Unterfranken brütet sie auch in Parks und alten Gärten innerhalb von Städten (z.B. in Würzburg und Schweinfurt).

Lokale Population:

Während der Erfassungen 2015 wurde die Nachtigall in den halboffenen Bereichen im Norden und Süden des UG nachgewiesen. Der nächstgelegene Nachweis aus der ASK liegt für den Kapitelwald östlich von Grafenrheinfeld (ASK-Vogellebensraum 5927-315, 1990) vor.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Im Süden des UG sind in Straßennähe auch Bereiche von den für den Ausbau erforderlichen Rodungen betroffen, die 2015 von den Arten Dorngrasmücke, Goldammer, Bluthänfling, Klappergrasmücke und Nachtigall als Brutplatz genutzt wurden. Nach Fertigstellung der Trasse können die Vögel wieder in die anzulegenden Straßenbegleitgehölze zurückkehren. Zudem werden im Zuge der Planung der Kompensationsmaßnahmen auch für die Arten geeignete Habitatbereiche im räumlichen Zusammenhang geschaffen. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt damit gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ 3 V: Ausgleichsfläche mit Habitatfunktion für Vögel der halboffenen Landschaft

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Erhebliche baubedingte Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten sind aufgrund der Fällung von Gehölzen und Bäumen außerhalb der Brutzeit nicht zu erwarten. Auch wenn anlage- oder betriebsbedingte Störungen (Lärm, visuelle Effekte) von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht erheblich und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

weit verbreitete Vögel der halboffenen und offenen Landschaft

Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Nachtigall

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen wird durch die Baum- und Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Die Arten sind bereits jetzt mit der verkehrreichen B 286 konfrontiert und brüten im direkten Umfeld. Durch den Ausbau ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Luftjäger

Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Mauersegler (*Apus apus*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Für den hoch angepassten Flugjäger ist der Luftraum das Nahrungshabitat. Mauersegler jagen über den verschiedensten Landschaften. Bruthabitate sind heute überwiegend mehrgeschossige Gebäude; die Nesteingänge sind meist unmittelbar unter dem Dach. Die Brutplatztreuen Mauersegler brüten in Kolonien und nutzen innerhalb der Ortschaften oft nur einzelne Gebäude. Menschliche Ansiedlungen beherbergen daher so gut wie alle Brutplätze, und zwar vor allem Siedlungen mit städtischem Charakter und hohen Bauten. Selten kommen auch Baumbrüter vor; im bayerischen Spessart gelang 1999 wieder ein solcher Brutnachweis. Hier brüten Mauersegler in den Kronen alter Eichen mit ausgefalteten Mittel- und Buntspechthöhlen. Auch mutmaßliche Felsbrüter sind in Nordbayern beobachtet worden, aktuelle Nachrichten fehlen aber.

Lokale Population:

Der Mauersegler wurde bei den Kartierungen 2015 in der Kleingartenanlage südlich Schweinfurt beim Nahrungsflug nachgewiesen. Weitere Nachweise existieren aus der ASK für den Main bei Schweinfurt und die Stadt Schweinfurt (ASK-Lebensräume 5927-333, 1997 u. 709, 2003). Der Artbestand mit Brutvorkommen südlich von Schweinfurt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Luftjäger

Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **3** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
 Status: **Nahrungsgast**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Über allen mehr oder weniger offenen Landschaften von der Ebene bis in die Voralpen und Alpentäler jagen Mehlschwalben in vielen Gebieten zusammen mit Rauchschwalben. Brutplätze vorwiegend in ländlichen Siedlungen, aber auch häufiger als bei Rauchschwalbe in Randbereichen der Städte. Neigung zu dichter Koloniebildung. Felsbruten sind aus Bayern bekannt, waren aber zu allen Zeiten offenbar selten.

Lokale Population:

Während der Erfassungen 2015 wurde die Mehlschwalbe im Norden westlich der B 286 in der Kleingartenanlage nachgewiesen. Es existiert ein Nachweis aus der ASK für den Main nördlich Grafenrheinfeld (ASK-Vogellebensraum 5927-842, 2005). Eine Nutzung des UG als Nahrungshabitat ist möglich. Die Artbestände mit Brutvorkommen der ländlichen Siedlungen südlich von Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
 Status: **Nahrungsgast**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Den Luftraum teilen sich Rauchschwalben mit Mehlschwalbe und Mauersegler. Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht.

Lokale Population:

Während der Erfassungen 2015 wurde die Rauchschwalbe nicht im Gebiet nachgewiesen. Es existiert ein Nachweis aus der ASK für den Main bei Schweinfurt (ASK-Vogellebensraum 5927-709, 2003). Eine Nutzung des UG als Nahrungshabitat ist möglich. Die Artbestände mit Brutvorkommen der ländlichen Siedlungen südlich von Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Potenzielle Brutplätze der Arten sind durch die Baumaßnahme nicht direkt betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist demnach auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Luftjäger

Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schadungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Die Arten sind bereits jetzt mit der verkehrreichen B 286 konfrontiert. Auch wenn mit dem Ausbau eine Erhöhung der Verkehrszahlen einhergeht ist für die geschickten wendigen Flieger keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

weit verbreitete Vögel der Gewässer und Feuchtgebiete

Graureiher, Haubentaucher, Kolbenente, Kormoran, Teichhuhn, Teichrohrsänger

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als überwiegend Fische, Amphibien und Kleinsäuger fressende Art bevorzugt der Graureiher gewässerreiche Lebensräume und/oder solche mit zahlreichen Feuchtgebieten und Grünland. Die meisten Graureiher brüten in Kolonien auf Bäumen, wobei die Nester bevorzugt an Waldrändern oder in kleineren Waldbeständen zu finden sind. Die bevorzugte Nistbaumart ist in Bayern die Fichte, was sicher nicht eine Präferenz des Graureihers, sondern eher das Baumangebot in Waldbeständen widerspiegelt. In letzter Zeit werden häufiger Schilfbruten festgestellt (z.B. Garstadt). Mittlerweile brütet der Graureiher sogar in Ortschaften (z.B. Penzberg), was wohl in der Sicherheit des Brutplatzes begründet ist. Graureiher nutzen Nahrungsquellen, die bis zu 30 km weit vom Koloniestandort entfernt sind.

Lokale Population:

Während der Erfassungen 2015 wurde der Graureiher im Bereich der Gewässer im Norden des UG sitzend und

weit verbreitete Vögel der Gewässer und Feuchtgebiete

Graureiher, Haubentaucher, Kolbenente, Kormoran, Teichhuhn, Teichrohrsänger

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

über den Waldbereichen überfliegend nachgewiesen. Aus der ASK existiert ein Nachweis für die Abbaugewässer östlich von Grafenrheinfeld (ASK-Vogellebensraum 5927-321, 2002, Brutverdacht). Der Artbestand mit Brutrevieren der Gewässer südlich von Schweinfurt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: -** **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Haubentaucher brütet an großen Stillgewässern mit zumindest ansatzweise vorhandener Uferverlandung, aber heute auch an völlig deckungslosen Gewässern mit Strukturen zur Nestverankerung.

Lokale Population:

Für den Haubentaucher existieren Nachweise aus der ASK für die Weiher östlich von Grafenrheinfeld (ASK-Vogellebensräume 5927-321 u. 510, 2002). Während der Kartierungen 2015 konnte die Art auf den Gewässern im Norden des UG erfasst werden. Der Artbestand mit Brutvorkommen auf den Gewässern südlich von Schweinfurt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Kolbenente (*Netta rufina*)

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern: -** **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Bevorzugte Brutgewässer der Kolbenente sind in Mitteleuropa Flachseen und Teiche mit reichlichem Wasserpflanzenvorkommen und dichter Ufervegetation in mildem Klima. In Bayern gibt es Brutvorkommen sowohl an großen Seen (Voralpenseen, Stauseen), als auch an größeren Weihern (z.B. Fränkisches Weihergebiet) und wahrscheinlich auf Gefangenschaftsflüchtlinge zurückgehend auch an Parkgewässern (z. B. Nymphenburger Park und Kleinhesseloher See in München, Dutzendteichgebiet in Nürnberg). In Schwaben besiedelt die Kolbenente mit Ausnahme des Bodensees ausschließlich künstliche Gewässer, im unteren Lechtal die Stauwurzelbereiche der Stautufen sowie Baggerseen in der Umgebung von Augsburg.

Lokale Population:

Die Kolbenente wurde während der Kartierungen 2015 an den Baggerseen im Norden des UG erfasst. Aus der ASK existiert ein Nachweis von den Garstädter Weihern (ASK-Vogellenbensraum 6027-699, 2005). Die Artbestände mit Fortpflanzungsrevieren an den Gewässern südlich von Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

weit verbreitete Vögel der Gewässer und Feuchtgebiete

Graureiher, Haubentaucher, Kolbenente, Kormoran, Teichhuhn, Teichrohrsänger

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Kormorane fischen auf den offenen Wasserflächen von Seen, Stauseen, Flüssen und Weihern. Häufig sammeln sie sich nach der ersten Nahrungsaufnahme an Tagesrastplätzen auf Kies- und Sandbänken sowie ufernahen Bäumen. Am Abend kommen die Kormorane größerer Regionen an zentralen Schlafplätzen zusammen. Im Winter 2008/09 waren in Bayern knapp 150 (147) Schlafplätze bekannt. Bis auf die Nürnberger Kolonie am Wöhrder See befinden sich alle bayerischen Brutkolonien in Naturschutzgebieten.

Lokale Population:

Für den Kormoran existiert ein Nachweis aus der ASK für den Main bei Schweinfurt (ASK-Lebensraum 5927-709, 2003). Während der Kartierungen 2015 wurde die Art an den Fischteichen am Kühwasen-Pointgraben östlich der B 286 erfasst. Die Artvorkommen mit Fortpflanzungsrevieren an den Gewässern südlich von Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Teichhuhn brütet in Stillgewässern aller Art ab etwa 200 m² (gelegentlich auch um 100 m²), wenn Uferdeckung, also Verlandungs- oder Röhrichtvegetation, vorhanden ist. Fließgewässer mit geringer bis mäßiger Strömungsgeschwindigkeit werden ebenfalls besiedelt, in der Regel Bäche oder kleine Flüsse ab 5 m Breite, selten auch schmalere Gewässer oder sogar Gräben. Die Brutgewässer sind meso- bis polytroph. Auch künstliche Gewässer, wie Parkteiche, Dorfteiche, Löschbecken, Gewässer in Abbaustellen und Baggerseen, Regenrückhaltebecken, Klärteiche, Ausgleichsgewässer von Straßenneubauten, als "Biotope" angelegte Kleingewässer u.ä. sind besetzt. An natürlichen Seen ist die Art dagegen trotz Verlandungsvegetation, geringer Tiefe und hohem Nährstoffreichtum oft nicht häufig oder fehlt.

Lokale Population:

Das Teichhuhn wurde während der Kartierungen 2015 an den Gewässern im Norden des UG erfasst. In der ASK existieren zahlreiche Nachweise der Art im Umfeld des UG. Die nächstgelegenen liegen in den Abbaugewässern östlich von Grafenrheinfeld (ASK-Vogellebensraum 5927-321, -510, 511 und 513, jeweils von 2002). Die Artbestände mit Fortpflanzungsrevieren an den Gewässern südlich von Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

weit verbreitete Vögel der Gewässer und Feuchtgebiete

Graureiher, Haubentaucher, Kolbenente, Kormoran, Teichhuhn, Teichrohrsänger

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Teichrohrsänger brüten im Schilfröhricht der Verlandungszone größerer und kleinerer, stehender und langsam fließender Gewässer. Das sind in Südbayern vor allem Uferrohrichte von Natur-, Speicher- und Stauseen, in Nordbayern vorwiegend Uferzonen von Karpfenteichen und Hochwasserrückhaltebecken sowie von Röhricht gesäumte Fließgewässer. Brutzeitnachweise liegen ferner aus Niedermooren, feuchten Hochstaudenfluren und Auwäldern vor, auch von Kies- und Sandgruben, Baggerseen, Kanälen und Gräben, wenn wenigstens 1-2 m breite Röhrichtstreifen vorhanden sind. In geeigneten Schilfflächen meist hohe Siedlungsdichte.

Lokale Population:

Während der Erfassungen 2015 wurde der Teichrohrsänger östlich der B 286 im Bereich des Kühwasen-Pointgrabens mit einem Brutverdacht nachgewiesen. Die nächstgelegenen Nachweise aus der ASK liegen für die Abbau-gewässer östlich von Grafenheinfeld (ASK-Vogellebensräume 5927-321, 510, 511, 513, 2002) und östlich von Schwebheim (ASK-Vogellebensraum 5927-276, 1999) vor. Der Arbestand mit Brutvorkommen an den Gewässern südlich von Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Potenzielle Brutlebensräume der genannten Arten sind nicht direkt vom Eingriff betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist demnach nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Erhebliche baubedingte Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Brutstätten nicht zu erwarten. Auch wenn anlage- oder betriebsbedingte Störungen (Lärm, visuelle Effekte) von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht erheblich und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

weit verbreitete Vögel der Gewässer und Feuchtgebiete

Graureiher, Haubentaucher, Kolbenente, Kormoran, Teichhuhn, Teichrohrsänger

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist aufgrund der Entfernung geeigneter Habitatbereiche nicht zu erwarten.

Auch wenn mit dem Ausbau eine Erhöhung der Verkehrszahlen einhergeht, ist aufgrund der mit der Verbreiterung verbundenen zu erwartenden noch steigenden Meidung der Straße nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzieller Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Baumfalke nistet in Altbäumen oder einzeln stehenden Bäumen an Waldrändern in der Nähe zu ungenutztem Offenland, häufig in Verbindung zu Feuchtgebieten oder Gewässern und fast ausschließlich in alten Rabenvogelnestern. Hauptbeute bilden Kleinvögel und Insekten.

Lokale Population:

Während der Kartierungen 2015 konnte die Art nicht innerhalb des UG erfasst werden. Auch aus der ASK existieren keine Nachweise aus dem Umfeld. Aus dem Online-Portal ornitho.de sind Nachweise für den Sauerstücksee östlich von Grafenrheinfeld, ca. 700 m westlich des UG und das Garstädter Seengebiet südwestlich von Röhlein bekannt. Ein Vorkommen der relativ schwer zu erfassenden Art kann demnach nicht ausgeschlossen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Aktuell liegen keine Nachweise für die Art innerhalb des UG vor. Brutplätze im Eingriffsbereich sind nicht bekannt und aufgrund der Lage zur bestehenden Trasse sehr unwahrscheinlich. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist demnach nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Erhebliche baubedingte Störungen von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden durch die Baumfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden. Auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Vögel gestört werden, so sind diese Beeinträchtigungen nicht erheblich und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1.1: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Sollte ein durch die Art nutzbarer nicht entdeckter Horstbaum von den für die Baumaßnahme notwendigen Rodungen betroffen sein, so wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen durch die Baumfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Die Art ist bereits jetzt mit der stark befahrenen B 286 konfrontiert (DTV 18.300 Kfz/Tag). Mit dem Ausbau geht zwar eine Erhöhung der Verkehrszahlen (um ca. 2.900 Kfz/Tag; 2.200 höher als ohne Ausbau) einher und es findet eine Verbreiterung der Trasse statt. Aufgrund der bereits bestehenden Verkehrssituation ist jedoch nicht mit einer durch den Ausbau bedingten signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1.1: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 2 **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Baumpieper besiedelt lichte Wälder und locker bestandene Waldränder, besonders Mischwälder mit Auflichtungen und Aufforstungen sowie Gehölze mit extensiv genutztem Umland.

Lokale Population:

Der Baumpieper wurde im Rahmen der Kartierungen 2015 mit einem Brutverdacht auf einer Obstwiese im Südwesten des UG nachgewiesen. Die nächstgelegenen Nachweise aus der ASK liegen für die Offenlandflächen südlich des Kühwasen-Pointgrabens (ASK-Vogellebensraum 5927-359, 1997) und den Wald östlich von Schwebheim (ASK-Vogellebensraum 5927-275, 1997) vor. Der Artbestand in den Wäldern und im Halboffenland südlich von Schweinfurt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. bs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Bekannte oder potenzielle Brutplätze der Art sind nicht von den Baumaßnahmen betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatstrukturen ist eine erhebliche Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen ist eine Tötung oder Verletzung von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der Baufeldfreiräumungen ausgeschlossen.

Aufgrund der Entfernung von geeigneten Habitatbereichen ist trotz einer mit dem Ausbau einhergehenden Erhöhung der Verkehrszahlen nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: -

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Für das Blaukehlchen als Bewohner von Feuchtgebieten im weitesten Sinn ist ein Nebeneinander von dicht bewachsenen Stellen (Nistplatz) und offenen Flächen mit zumindest im zeitigen Frühjahr vernässten Bereichen (Nahrungssuche) wichtig. Bei dieser Kombination werden Altwässer, röhrichtbestandene Ufer von Still- und Fließgewässern sowie Moore besiedelt. Hinzu kommen anthropogen entstandene oder veränderte (sekundäre) Lebensräume wie Abbaustellen, künstlich angelegte Teiche und Stauseen, ackerbaulich genutzte Auen mit verschifften Gräben und Rapsfelder.

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Europäische Vogelart nach VRL

Lokale Population:

Aus der ASK existiert ein Nachweis für das Blaukehlchen östlich des UG für den Wethgraben (Vogellebensraum 5927-359, 1997). Innerhalb des UG wurde die Art während der Kartierungen zum Vorentwurf im Offenland beim Gewerbegebiet westlich der B 286 auf Höhe Schwebheim/Röthlein nachgewiesen (ifanos planung 2011). Während der Erfassungen 2015 konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Die Artbestände mit Brutvorkommen im Einzugsgebietes der Teiche und Weiher westlich der B 286 zwischen Schweinfurt und Schwebheim (weitestgehend außerhalb des UG) werden als lokale Population betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Potenzielle und bekannte Habitatbereiche des Blaukehlchens liegen nicht innerhalb des Eingriffsbereichs. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten der Art wird aufgrund der Entfernung geeigneter Bereiche ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatstrukturen ist eine erhebliche Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen ist eine Tötung oder Verletzung von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der Baufeldfreiräumungen ausgeschlossen.

Aufgrund der Entfernung von geeigneten Habitatbereichen ist trotz einer mit dem Ausbau einhergehenden Erhöhung der Verkehrszahlen nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Status: Brutvogel</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Innerhalb des UG finden sich wenige für die Art geeignete Habitatbereiche. Während der Erfassungen 2015 wurde die Feldlerche auf den Feldern westlich des UG, östlich von Röhlein nachgewiesen. Der nächstgelegene Nachweis aus der ASK liegt für die Abbaubereiche östlich von Grafenrheinfeld (Vogellebensraum 5927-512, 2002) vor.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
2.1	<p>Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Für die Art geeignete Habitatbereiche werden durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist auszuschließen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
2.2	<p>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatstrukturen ist eine erhebliche Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
2.3	<p>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen ist eine Tötung oder Verletzung von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der Baufeldfreiräumungen ausgeschlossen.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der primäre Lebensraum ist der Wald, besonders lockerer Laub- oder Mischwald. Die Art siedelt vor allem an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichtem oder aufgelockertem und eher trockenem Altholzbestand, der Nisthöhlen bietet, sowie an Waldrändern. Im geschlossenen Fichtenwald wurde der Gartenrotschwanz nur in aufgelockerten Beständen gefunden. Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind.

Lokale Population:

Der Gartenrotschwanz wurde während der Kartierungen 2015 im Nordwesten des UG in der Kleingartenanlage zur Brutzeit nachgewiesen. Der nächstgelegene Nachweis aus der ASK liegt für den Unkenbach (ASK-Vogellebensraum 6027-636, 1997) vor. Der Artbestand mit Brutrevieren in der halboffenen Landschaft südlich von Schweinfurt bildet die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Der 2015 erbrachte Nachweis der Art in der Kleingartenanlage liegt in ausreichender Entfernung zur Trasse. Ein Vorkommen in einzelnen (lockeren) Waldbereichen bzw. Waldrändern kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. In den betroffenen Waldbereichen findet im Winter vor Beginn der Bauarbeiten eine Habitatbaumkartierung statt. Sollten dabei für den Gartenrotschwanz geeignete Höhlenbäume erfasst werden, werden für jeden verloren gehenden Habitatbaum 3 Vogelnistkästen in den benachbarten Waldbereichen installiert. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt demnach im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 10 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen ist eine erhebliche Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen wird durch die Baumfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Die Vögel sind bereits jetzt mit der verkehrreichen B 286 konfrontiert, auch wenn mit dem Ausbau eine Erhöhung der Verkehrszahlen verbunden ist, ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1.1: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 1 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Grauammer lebt in offenen, weiträumigen und reich strukturierten Landschaften. Das Habitatspektrum reicht von feuchten Streuwiesen über extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen bis hin zu sehr trockenen Standorten. Einzelne natürliche oder künstliche Vertikalstrukturen wie Bäume, Sträucher, Pfähle oder Überlandleitungen dienen den Männchen als Singwarten. Waldnähe wird gemieden. Brachen, abwechslungsreiche Randstrukturen und eine artenreiche Ackerbegleitflora bieten günstige Nahrungsbedingungen.

Lokale Population:

Der Bestand der Grauammer in Bayern ist vom Erlöschen bedroht. Ihr Brutareal ist im Wesentlichen neben Windsheimer Bucht und Hohenloher-Haller Ebene auf die Mainfränkischen Platten beschränkt. Im Umfeld des UG existieren Nachweise u.a. im Norden in der offenen Feldflur westlich des UG (ASK-Fundpunkte 5927-586, 676, 679 u. 698, 2003). Im Umfeld des UG bestehen Nachweise in der offenen Flur westlich des Gewerbegebietes auf Höhe Schwebheim/Röthlein (ifanos planung 2011). Während der Erfassungen 2015 konnten die Nachweise bestätigt werden. Die Brutbestände der offenen Landschaft des Schweinfurter Beckens bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Offenlandbereiche sind von der Maßnahme nicht betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten kann daher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmungen sowie visuelle Effekte sind für diese Art auf Grund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht erheblich und verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG**

In für die Art geeignete Habitatbereiche wird nicht eingegriffen. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen in Verbindung mit einer Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten wird daher ausgeschlossen.

Die Böschungen und direkt an die B 286 angrenzenden Flächen besitzen für die Art keine Bedeutung als Habitate. Überflüge in niedrigen Höhen sind somit auch nach dem Ausbau nicht wahrscheinlich, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht gegeben.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Grauspecht** (*Picus canus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Grauspecht besiedelt bevorzugt Laub- und laubholzreiche Mischwälder sowie Auwälder, ferner auch Moor- und Bruchwälder, ausgedehnte Parkanlagen und Streuobstbestände. Man findet den Grauspecht auch im Inneren geschlossener Buchenwälder. Er meidet Nadelwälder, was Lücken in der Verbreitung erklärt. Nadelholzreiche Bergmischwälder vermag er nur dann zu besiedeln, wenn ausreichend große Laubwaldanteile vorhanden sind. Der Grauspecht ist weniger in Siedlungsgebieten als der Grünspecht anzutreffen. Seine bevorzugten Lebensräume sind Mischwälder, Laubwälder und zu einem geringen Teil auch Nadelwälder.

Lokale Population:

Für den Grauspecht existiert ein älterer Nachweis aus der ASK für den Kapitelwald westlich des UG (ASK-Vogellebensraum 5927-315, 1997). Während der Erfassungen 2015 konnte die Art nicht innerhalb des UG nachgewiesen werden. Die Artbestände mit Brutvorkommen in den Wäldern südlich des Mains bei Schweinfurt bilden die lokale Population.

Grauspecht (*Picus canus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Der eher im Innern geschlossener Wälder brütende Grauspecht konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Der Ausbau der B 286 findet im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Trasse statt. Brutstätten der Art sind in diesem Bereich sehr unwahrscheinlich. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist nicht abzusehen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden. Auch wenn eine Störung von Eintierarten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist diese nicht erheblich und führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1.1: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen wird durch die Baum- und Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit (März-September) vermieden.

Die Art ist bereits jetzt mit der verkehrreichen B 286 konfrontiert. Auch wenn mit dem Ausbau eine Erhöhung der Verkehrszahlen einhergeht ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu erwarten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein
Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand (z.B. Villenviertel) und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Entscheidend ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen als Nahrungsgebiete, die reich an Ameisenvorkommen sind. Außerhalb der Alpen werden Nadelwälder gemieden. Brutbäume sind alte Laubbäume, vor allem Eichen, in der Regel in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen. Dies dürfte der Grund für die deutliche Bevorzugung der laubholzreichen Naturräume in Nordbayern sowie von städtischen Grünanlagen sowie Au- und Leitenwäldern in Südbayern sein.

Lokale Population:

Für den Grünspecht existieren ältere Nachweise aus der ASK für die Waldbereiche im Nordosten des UG (Spitalholz, ASK-Vogellebensraum 5927-305, 1997) und im Süden des UG (Kapitelwald, ASK-Lebensraum 6027-698, 1998) sowie für die Abbaugewässer mit angrenzenden Waldbereichen westlich des UG (ASK-Gewässerlebensraum 5927-064, 1992). Während der Kartierungen 2015 konnte die Art in den Waldbereichen westlich der B 286, in der Kleingartenanlage im Norden des UG sowie in den halboffenen Bereichen im Süden des UG nachgewiesen werden. Die Artbestände mit Brutvorkommen in den Wäldern südlich des Mains bei Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Durch Anlage der neuen Fahrbahn und vorübergehende Inanspruchnahme von Wald und Gehölzen (überwiegend an der Ostseite der B 286) werden keine bekannten Quartierbäume der Art betroffen, jedoch Bereiche mit potenzieller Habitatfunktion für die Art. In den Waldbereichen wird die vorübergehende Inanspruchnahme auf das Minimum begrenzt, um Höhlen- und Altbäume und Auwald nach Möglichkeit auszusparen. Zudem findet im Winter vor Beginn der Bauarbeiten eine Habitatbaumkartierung statt. Sollten hierbei dennoch Grünspechthöhlen erfasst werden, sollten diese durch entsprechende Kästen ersetzt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.2 V: Zurücknahme der vorübergehenden Inanspruchnahme im Wald
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 10 A_{CEF}: Ersatzhabitate für Vögel und Fledermäuse

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind aufgrund der bereits existierenden Verkehrssituation im UG nicht als erheblich einzustufen und führen für die hier genannte Art zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Betriebsbedingte Störungen können durch Lärm und Blendwirkungen bedingt werden. Auch wenn eine gewisse Zunahme von Störeinträgen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann höhere Zunahme des Verkehrsaufkommens für die B 286 erwartet als ohne Ausbau, vgl. Kap. 2.3), so führt diese jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen wird durch die Baum- und Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit (März-September) vermieden.

Die Vögel sind bereits jetzt mit der verkehrreichen B 286 konfrontiert. Auch wenn mit dem Ausbau eine Erhöhung der Verkehrszahlen verbunden ist, ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Habicht (*Accipiter gentilis*)**

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Habicht nistet auf Altbäumen an Grenzstandorten im Wald in der Nähe zu strukturierten Offenlandbereichen. Er meidet völlig baumfreie Gebiete und brütet und jagt tiefer im Waldinnern als die meisten anderen Greifvögel.

Lokale Population:

Für den Habicht existiert ein älterer Nachweis für die Gewässer mit angrenzenden Waldbereichen westlich des UG (ASK-Gewässer-Lebensraum 5927-64, 1991). Während der Kartierungen 2015 konnte im Nordosten am Rand des UG im Spitalholz ein besetzter Habichthorst erfasst werden. Die Artbestände mit Brutvorkommen in den Wäldern südlich des Mains bei Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich liegt kein Horst dieser störungsempfindlichen Art, auch findet der Eingriff ausschließlich in straßennahen Bereichen statt, die für die Art als Brutplatz nur sehr eingeschränkt in Frage kommen. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten des Habichts wird demnach aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

In einer Entfernung von ca. 230 m zur geplanten Maßnahme befindet sich ein im Jahr 2015 besetzter Habichthorst. Zur Vermeidung von erheblichen Störungen der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten finden die Baum- und Gehölzfällungen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Brutzeit statt. Aufgrund der bereits existierenden Verkehrssituation im UG sind betriebsbedingte Störungen, auch wenn mit dem Ausbau eine Erhöhung der Verkehrszahlen verbunden ist, nicht als erheblich einzustufen und führen für zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen ist aufgrund der Entfernung geeigneter Horstbäume nicht zu erwarten.

Der Habicht gehört zwar zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten, die als Mäusejäger und Aasfresser Straßen auch gezielt anfliegen (Garniel et al., 2010), und eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit der Kollisionsgefahr ist grundsätzlich gegeben (Ellenberg et al., in Glitzner 1999). Greifvögel sind aber auch dafür bekannt, dass sie Kollisionen durch ihre artspezifische Vorsicht und ihre gute Reaktionsfähigkeit oft umgehen können (Glitzner 1999). Die Art ist bereits jetzt mit der stark befahrenen B 286 konfrontiert. Durch den Ausbau der B 286 bei Schwebheim ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision gegenüber der jetzigen Situation zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

- günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Schwerpunktlebensräume des Halsbandschnäppers sind Laubwälder und Laubmischwälder mit dominierender Eiche oder Buche. Halsbandschnäpper-Habitats in diesen Waldlebensräumen weisen keinen oder nur geringen Unterwuchs auf. Auch brütet die Art vorzugsweise in mehrschichtigen, unterwuchsreichen Auwäldern, insbesondere Hartholzauen. Streuobstbestände, Obstgärten, Feldgehölze oder Parkanlagen hingegen haben in Bayern nur untergeordnete Bedeutung.

Lokale Population:

Für den Halsbandschnäpper existieren ältere Nachweise aus der ASK für die Waldbereiche im Nordosten des UG (Spitalholz, ASK-Vogellebensraum 5927-305, 1997) und im Süden des UG (Kapitelwald, ASK-Lebensraum 6027-698, 1998) sowie den Kapitelwald westlich des UG (ASK-Vogellebensraum 5927-315, 1990). Während der

Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Erfassungen 2015 konnte die Art im Spitalwald im Nordosten des UG zweimalig während der Brutzeit festgestellt werden. Die Artbestände mit Brutrevieren in den Wäldern südlich von Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereichen sind bisher keine Brutstätten des Halsbandschnäppers bekannt. Durch Anlage der neuen Fahrbahn und vorübergehende Inanspruchnahme von Wald und Gehölzen (überwiegend an der Ostseite der B 286) kann eine Beeinträchtigung von Bereichen mit potenzieller Habitatfunktion für die Art nicht ausgeschlossen werden. In den Waldbereichen wird die vorübergehende Inanspruchnahme auf das Minimum begrenzt, um Höhlen- und Altbäume nach Möglichkeit auszusparen. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V 1.2: Zurücknahme der vorübergehenden Inanspruchnahme im Wald

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Störungen durch eine baubedingte zusätzliche Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind aufgrund der bereits existierenden Verkehrssituation im UG nicht als erheblich einzustufen und führen für die hier genannte Art bei einem potenziellen Vorkommen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Betriebsbedingte Störungen können durch Lärm und Blendwirkungen bedingt werden. Auch wenn eine gewisse Zunahme von Störeinträgen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, so führt diese jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Sollte dennoch wider Erwarten eine Brutstätte des Halsbandschnäppers von den für die Bauarbeiten notwendigen Baufeldfreiräumungen betroffen sein wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen durch die Baum- und Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Die Böschungen und direkt an die B 286 angrenzenden Flächen besitzen für die Arten keine Bedeutung als Nahrungshabitate. Flüge im Gefahrenbereich sind somit auch nach dem Ausbau nicht wahrscheinlich, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V 1.1: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Hohltaube (*Columba oenas*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Hohltaube ist ein Waldvogel. Optimale Bruthabitate sind von Hochwald geschützte Altbuchengruppen mit Schwarzspechthöhlen vor allem in lichten Mischwäldern. Aber auch Altbestände von Eichen, Überhälter anderer Baumarten wie Pappeln, Weiden, Föhren, Fichten und Tannen, selbst einzeln stehende Obstbäume werden angenommen. Felsbruten wurden gelegentlich in der Oberpfalz und der Fränkischen Schweiz beobachtet. Siedlungen und landwirtschaftliche Nutzflächen spielen als Brutplätze keine Rolle.

Lokale Population:

Für die Art existieren keine Nachweise innerhalb oder im Umfeld des UG. Ein Vorkommen kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, auch da der Schwarzspecht als Höhlenlieferant im Waldgebiet nachgewiesen ist. Die Artbestände mit Brutrevieren in den Wäldern südlich des Mains um Schweinfurt werden als lokale Population betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch Anlage der neuen Fahrbahn und vorübergehende Inanspruchnahme von Wald und Gehölzen (überwiegend an der Ostseite der B 286) werden keine bekannten Brutbäume der Art betroffen, jedoch Bereiche mit potenzieller Habitatfunktion für die Art bzw. deren Höhlenlieferanten (Schwarzspecht). In den Waldbereichen wird die vorübergehende Inanspruchnahme auf das Minimum begrenzt, um Höhlen- und Altbäume nach Möglichkeit auszusparen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 1.2 V: Zurücknahme der vorübergehenden Inanspruchnahme im Wald

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind aufgrund der bereits existierenden Verkehrssituation im UG nicht als erheblich einzustufen und führen für die hier genannte Art bei einem potenziellen Vorkommen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollte doch wider Erwarten ein nicht erkannter von der Hohltaube genutzter Höhlenbaum von der Maßnahme be-

Hohltaube (*Columba oenas*)

Europäische Vogelart nach VRL

treffen sein, so wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen durch die Baumfällungen außerhalb der Brutzeit (März bis September) vermieden.

Die Art ist bereits jetzt mit der verkehrreichen B 286 konfrontiert. Durch den Ausbau wird sich das Tötungsrisiko durch Kollision nicht signifikant ändern.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern:** V **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Kleinspechte brüten in naturnahen und altholzreichen Laub- und Mischwäldern. Kernhabitat sind kronentotholzreiche Laubholzwälder in der Weichlaubholz- oder Hartholzzone sowie bachbegleitende Erlen-Eschenwälder oder Erlenbrüche. Oftmals liegen die Brutplätze jedoch auch in Feldgehölzen und sonstigen kleineren Baumgruppen in halboffener Landschaft, in Alleen und Obstbaumbeständen, seltener auch in Parkanlagen und Hausgärten geschlossener Siedlungen.

Lokale Population:

Aus der ASK existiert ein älterer Nachweis für den Kleinspecht für den Spitalwald im Nordosten des UG (Vogel-Lebensraum 5927-305, 1997). Während der Kartierungen 2015 wurde der Kleinspecht westlich der B 286 südlich der Kreisstraße SW3 an einem Kleingewässer nachgewiesen werden. Die Artbestände mit Brutvorkommen in den Wäldern südlich des Mains um Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Durch Anlage der neuen Fahrbahn und vorübergehende Inanspruchnahme von Wald und Gehölzen (überwiegend an der Ostseite der B 286) werden keine bekannten Höhlenbäume der Art betroffen, jedoch Bereiche mit potenzieller Habitatfunktion für die Art. In den Waldbereichen wird die vorübergehende Inanspruchnahme auf das Minimum begrenzt, um Höhlen- und Altbäume nach Möglichkeit auszusparen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.2 V: Zurücknahme der vorübergehenden Inanspruchnahme im Wald

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind aufgrund der bereits existierenden Verkehrssituation im UG nicht als erheblich einzustufen und führen für die hier genannte Art bei einem potenziellen Vorkommen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Betriebsbedingte Störungen können durch Lärm und Blendwirkungen bedingt werden. Auch wenn eine gewisse Zunahme von Störeinträgen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, so führt diese jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Sollte ein von der Art nutzbarer nicht erkannter Habitatbaum durch die für die Baumaßnahme notwendigen Rodungen betroffen sein, wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen durch die Baum- und Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit (März-September) vermieden.

Die Böschungen und direkt an die B 286 angrenzenden Flächen besitzen für die Art auch nach dem Ausbau keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitate. Flüge im Gefahrenbereich sind somit auch nach dem Ausbau nicht wahrscheinlich, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Mäusebussard gilt als häufig und weit verbreitet. Er nistet auf Altbäumen im Waldrand in Nähe zu Offenlandbereichen mit gemähten, extensiv genutztem Grünland oder Altgrassäumen und Sukzessionsflächen, welche als Jagdhabitate dienen. Die Art sitzt zwar oft auf Ansitzwarten, an Straßenrändern jedoch nur, wenn sich dahinter Feldflur als Jagdhabitat anschließt oder wenn sich die Möglichkeit bietet, überfahrene Tiere vom Straßenrand zu holen.

Lokale Population:

Aus der ASK besteht ein Nachweis für das Kammerholz, ca. 800 m westlich des UG (Vogellebensraum 5927-275, 1997). Während der Erfassungen 2015 wurden wiederholt Mäusebussarde innerhalb des UG beobachtet. Hinweise auf einen Horststandort innerhalb des Wirkraums liegen nicht vor. Eine Brut ist jedoch nicht ausgeschlossen. Der

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

Artbestand mit Brutvorkommen in den Wäldern südlich des Mains um Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Durch Anlage der neuen Fahrbahn und vorübergehende Inanspruchnahme von Wald und Gehölzen (überwiegend an der Ostseite der B 286) werden keine bereits bestehenden Nistbäume der Art betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist demnach nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen durch die geplante Ausbaumaßnahme sind nicht abzuleiten, da die Art auf verkehrsbedingte Störungen nicht sensibel reagiert und auch in unmittelbarer Nähe zu Straßen vorkommt (Garniel & Mierwald, 2010).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Sollte ein vom Mäusebussard besetzter als solcher nicht erkannter Horst von den für die Baumaßnahme notwendigen Rodungen betroffen sein, so wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen durch eine Fällung außerhalb der Brutzeit (März-September) vermieden.

Betriebsbedingt ist an Straßen zwar generell für potenziell nach Aas suchenden bzw. auf den Nebenflächen nach Kleinsäußern jagenden Individuen der Art, ein Kollisionsrisiko gegeben, eine Gefährdungserhöhung durch die Baumaßnahme ist jedoch nicht abzuleiten. Neue Böschungen werden nur bereichsweise mit Gehölzen bepflanzt, so dass keine im Vergleich zur Bestandssituation begünstigten Ansetzmöglichkeiten entstehen. Für Gehölze angrenzend zu den Böschungen ergibt sich auch weiterhin ein Abstand von mehreren Metern zu den Fahrbahnen, und ggf. in den Verkehr einfliegende Arten finden somit Ausweichmöglichkeiten auf den Böschungen ohne höhere Gehölze. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Europäische Vogelart nach VRL

Status: Brutvogel**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Mittelspecht brütet in Hartholzauen, Eichen-Hainbuchenwäldern, Eichen-Birken-Wäldern, Erlenbrüchen sowie in (sehr alten) Tiefland-Buchenwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil, ganz allgemein in reifen, grobborkigen Laubwäldern mit hohem Altholz- und Biotopbaumanteil; gelegentlich auch Parks und Streuobstwiesen. Für Nahrungssuche und Höhlenanlage spielt das Angebot von reifen Biotopbäumen (mit rauer Borke, einem hohen Anteil an Kronentotholz und Faulstellen) eine wichtige Rolle. In biotopbaumreichen Laubwäldern nimmt die Bedeutung der Baumartenzusammensetzung ab. Besonders günstig sind Wälder mit sehr hohem Anteil alter, möglichst großkroniger Eichen.

Lokale Population:

Für den Mittelspecht existieren ältere Nachweise aus der ASK für die Waldbereiche im Nordosten des UG (Spitalholz, ASK-Vogellebensraum 5927-305, 1997) und im Süden des UG (Kapitelwald, ASK-Lebensraum 6027-698, 1997) sowie den Kapitelwald westlich des UG (ASK-Vogellebensraum 5927-315, 1997). Die Art konnte während der Erfassungen 2015 in den Wäldern westlich der B 286 und nördlich der Kreisstraße SW3 mit bis zu 5 möglichen Brutrevieren nachgewiesen werden. Die Artbestände mit Brutvorkommen in den Wäldern südlich des Mains um Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch Anlage der neuen Fahrbahn und vorübergehende Inanspruchnahme von Wald und Gehölzen (überwiegend an der Ostseite der B 286) werden keine bekannten Höhlenbäume der Art betroffen, jedoch Bereiche mit potenzieller Habitatfunktion für die Art. In den Waldbereichen wird die vorübergehende Inanspruchnahme auf das Minimum begrenzt, um Höhlen- und Altbäume sowie Au- und Sumpfwald nach Möglichkeit auszusparen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.2 V: Zurücknahme der vorübergehenden Inanspruchnahme im Wald
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind aufgrund der bereits existierenden Verkehrssituation im UG nicht als erheblich einzustufen und führen für die hier genannte Art zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Betriebsbedingte Störungen können durch Lärm und Blendwirkungen bedingt werden. Auch wenn eine gewisse Zunahme von Störeinträgen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, so führt diese jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen wird durch die Baum- und Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit (März bis September) vermieden.

Die Böschungen und direkt an die B 286 angrenzenden Flächen besitzen für die Art auch nach dem Ausbau keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitate. Flüge im Gefahrenbereich sind somit auch nach dem Ausbau nicht wahrscheinlich, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Art brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besetzt. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur wichtigen Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntötters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse.

Lokale Population:

Für den Neuntöter existiert ein älterer Nachweis für den Kapitelwald westlich des UG (ASK-Vogellebensraum 5927-315, 1990). Während der Kartierungen 2015 wurde die Art im Bereich des Kühwasen-Pointgrabens, südöstlich der AS der St 2277 an die B 286 sowie auf einer Obstwiese im Südwesten des UG nachgewiesen. Der Artbestand mit Brutrevieren der halboffenen Landschaft südlich von Schweinfurt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Bau auf der Ostseite sind im Anschlussbereich der St 2277 auch Habitatbereiche des Neuntötters betroffen sind. Zum Erhalt der Lebensraumfunktion auf längere Sicht wird die zur Kompensation erforderliche Ausgleichsfläche gemäß den Habitatansprüchen des Neuntötters und anderer Arten der halboffenen Landschaft gestaltet. Nach Fertigstellung der Trasse können die zu pflanzenden Straßenbegleitgehölze wieder als Habitatbereiche genutzt werden.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 3 V Gestaltung der Ausgleichsfläche gemäß den Ansprüchen von Vögeln der halboffenen Landschaft
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Erhebliche Störungen der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten werden durch die Gehölz- und Baumfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden. Die Art kommt nachweislich in unmittelbarer Nähe der bestehenden Straße vor. Störungen durch den Betrieb der Trasse werden demnach nicht als erheblich eingestuft. Auch wenn eine Störung von Einzeltieren nicht vermieden werden kann ist diese nicht erheblich und führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen wird durch die Baum- und Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit (März bis September) vermieden.

Zwar wird mit dem Ausbau eine Zunahme des Verkehrsaufkommens für die B 286 erwartet und der zu überfliegende Straßenquerschnitt wird größer. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos und damit eine Zunahme an Verkehrsopfem ist für die Art bei Überflügen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Ortolan** (*Emberiza hortulana*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 1 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

- günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Ortolan ist ein wärmeliebender Bodenbrüter, der Ackerland mit Bäumen als Singwarte benötigt. In Franken werden vor allem Streuobstgebiete mit klein parzellierter Bewirtschaftung (Getreide und Hackfrüchte) besiedelt. Die Obstbäume sollten ältere Hochstämme sein und nicht zu dicht stehen. Zunehmend werden Waldränder und Windschutzstreifen besiedelt. Nester stehen vorwiegend in Getreidefeldern. Entscheidend für die Nistplatzwahl ist eine Halmhöhe von 10-20 cm, die genügend Deckung und ausreichend lückige Stellen für den Nestbau bietet. Auch Bruten in Rübenfeldern und in Gemüseanbaugebieten kommen vor. In den Verbreitungsschwerpunkten ist

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Europäische Vogelart nach VRL

der Anteil sandhaltiger Böden hoch.

Lokale Population:

Aus der ASK liegen für den Ortolan zahlreiche Nachweise (z.B. Fundpunkte 6027-2170-2174, 2002; südwestlich UG) für das Gebiet südlich des UG vor. Innerhalb des UG konnte die Art während der Erfassungen 2015 nicht nachgewiesen werden. Die Nachweise aus der ASK sind für das UG stark veraltet (1980er Jahre). Innerhalb des UG werden keine Vorkommen der Art vermutet. Der Artbestand mit Brutrevieren in der Feldflur südlich von Schweinfurt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Innerhalb des UG sind keine Vorkommen der Art bekannt. Eine Schädigung oder Zerstörung der Lebensstätten wird aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen im Zuge der Baufeldfreiräumungen wird aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen ausgeschlossen.

Die Böschungen und direkt an die B 286 angrenzenden Flächen besitzen für die Art auch nach dem Ausbau keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitate. Flüge im Gefahrenbereich sind somit auch nach dem Ausbau nicht wahrscheinlich, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: **Brutvogel**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Pirole besiedeln Laubwald: größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussauen, verwilderte Obstgärten, Alleen und größere Parkanlagen. Auch reine Kiefernwälder werden besiedelt. Waldschneisen, die von Bächen, Weihern und Verkehrsstrassen gebildet werden, ziehen offenbar Pirole an. Brutrevierinhaber stehen in der Regel mit Nachbarn in Stimmkontakt. Übertreffende Einzelbäume benutzt vorwiegend das Männchen als Aussichts- und Singwarten. Bruten in der Nähe menschlicher Siedlungen und sogar in großen Stadtparks sind seit langem bekannt. Fichtenbestände und das Innere geschlossener Wälder werden gemieden.

Lokale Population:

Aus der ASK liegt ein Nachweis für das Spitalholz im Nordosten des UG vor (ASK-Vogellebensraum 5927-305, 1997). Während der Kartierungen 2015 wurde die Art in den Waldbereichen nördlich der Kreisstraße SW3 erfasst. Die Artbestände mit Brutvorkommen in den Wäldern südlich des Mains bei Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch Anlage der neuen Fahrbahn und vorübergehende Inanspruchnahme von Wald und Gehölzen (überwiegend an der Ostseite der B 286) werden keine bekannten Brutbäume und auch keine Waldbereiche mit besonderer Eignung für die Art betroffen, der Pirol wurde in den straßenferneren Bereichen des Kapitelwalds nachgewiesen. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind aufgrund der bereits existierenden Verkehrssituation im UG nicht als erheblich einzustufen und führen für die hier genannte Art zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Betriebsbedingte Störungen können durch Lärm und Blendwirkungen bedingt werden. Auch wenn eine gewisse Zunahme von Störeinträgen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, so führt diese jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen wird durch die Baum- und Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit (März bis September) vermieden.

Die Böschungen und direkt an die B 286 angrenzenden Flächen besitzen für die Art auch nach dem Ausbau keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitate. Flüge im Gefahrenbereich sind somit auch nach dem Ausbau nicht wahrscheinlich, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Auch Gebiete mit intensiv betriebenen Sonderkulturen, wie das Nürnberger Knoblauchsland, werden dicht besiedelt. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Wärmere, fruchtbare Böden (Löß, Braun- und Schwarzerde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

Lokale Population:

Während der Kartierungen 2015 wurde die Art im Südwesten des UG in den noch unbebauten Bereichen des Gewerbegebiets nachgewiesen. Aus der ASK besteht ein veralteter Nachweis für das Gewerbegebiet von Schwebheim im Südwesten des UG (Fundpunkt 6027-362, 1991). Der Artbestand mit Brutrevieren der offenen und halb offenen Landschaft zwischen Schwebheim und Röhlein bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Potenzielle Bruthabitate finden sich nicht im Eingriffsbereich. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten wird demnach ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BnatSchG**

Aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen kommt es nicht zu erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BnatSchG**

Potenzielle Brutbereiche finden sich nicht im Eingriffsbereich. Eine Tötung oder Verletzung im Zuge der für die Baumaßnahme erforderlichen Baufeldfreiräumungen wird demnach ausgeschlossen.

Die Böschungen und direkt an die B 286 angrenzenden Flächen besitzen für die Art keine Bedeutung als Habitate. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Rohrweihen brüten in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam fließender natürlicher oder künstlicher Gewässer. Das Nest steht in der Regel in dichtem Schilf, mitunter auch in kleinen Flächen, häufig über Wasser, nicht selten aber auch über trockenem oder im Lauf der Brutzeit trocken fallendem Untergrund. Die bereits seit den 1970er Jahren gemeldeten Ackerbruten (Wintergerste) scheinen zuzunehmen. Jagdgebiete sind Gewässer, Uferstreifen, offene Feuchtgebiete, oder auch abwechslungsreiches Kulturland, wie Wiesen, Ackerflächen mit Rainen oder Gräben, mitunter in größerem Abstand von den Neststandorten.

Lokale Population:

Aus der ASK existiert ein Nachweis für die Abbaubereiche östlich von Grafenheinfeld (ASK-Vogellebensraum 5927-321, 2002). Während der Erfassungen 2015 konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Innerhalb des UG finden sich keine geeigneten Nistmöglichkeiten, ein gelegentliches Überfliegen und eine Nutzung der Offenlandbereiche als Nahrungshabitat kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Der Artbestand mit Brutrevieren in den Schilfbereichen der Stillgewässer und des Mains im Raum Schweinfurt bilden die lokale Population.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG**

Potenzielle Bruthabitate finden sich nicht im Eingriffsbereich. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten wird demnach ausgeschlossen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG**

Aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen kommt es nicht zu erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG**

In potenzielle Bruthabitate der Art wird nicht eingegriffen. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen im Zuge der für die Baumaßnahme erforderlichen Baufeldfreiräumungen ist auszuschließen.

Betriebsbedingt ist an Straßen zwar generell für potenziell nach Aas suchende Individuen der Art, ein Kollisionsrisiko gegeben, eine Gefährdungserhöhung durch die Baumaßnahme ist jedoch nicht abzuleiten. Neue Böschungen werden nur bereichsweise mit Gehölzen bepflanzt, so dass keine im Vergleich zur Bestandssituation begünstigten Anzitmöglichkeiten entstehen. Für Gehölze angrenzend zu den Böschungen ergibt sich auch weiterhin ein Abstand von mehreren Metern zu den Fahrbahnen, und ggf. in den Verkehr einfliegende Arten finden somit Ausweichmöglichkeiten auf den Böschungen ohne höhere Gehölze. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu erwarten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein**Rotmilan** (*Milvus milvus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: NahrungsgastErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Europäische Vogelart nach VRL

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Nistplätze und Jagdgebiete sollten möglichst in unmittelbarer Nachbarschaft liegen. Daher sind reich strukturierte Landschaften wie die Rhön oder die Iller-Lech-Schotterplatten in Bayern Schwerpunkte der Ansiedlung. Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder. Als Nahrungsrevier kommt offenes Land in Betracht, vor allem verschiedene Formen von Grünland, besonders Feuchtgrünland, aber auch Ackerflächen sowie Brachflächen (oft Stilllegungsflächen), Hecken- und Streuobstgebiete. Rotmilane jagen nicht selten auch entlang von Bach- und Flussläufen sowie an natürlichen und künstlichen Seen, Teichen und Weihern. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen.

Lokale Population:

Aus der ASK existiert ein Nachweis für den Waldrand östlich von Schweinfurt (ASK-Vogellebensraum 5927-710, 2003). Während der Erfassungen 2015 konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Eine Brut innerhalb des UG ist unwahrscheinlich, ein gelegentliches Überfliegen und eine Nutzung der Offenlandbereiche als Nahrungshabitat kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Der Artbestand mit Brutrevieren in den Wäldern und Gehölzbereichen südlich von Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Die Art wurde weder während der Erfassungen 2011 noch 2015 innerhalb des UG nachgewiesen. Potenzielle Bruthabitats finden sich nicht im Eingriffsbereich. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten wird demnach ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zu geeigneten Horststandorten kommt es nicht zu erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen im Zuge der Baumfällungen ist aufgrund der Entfernung zu geeigneten Horststandorten auszuschließen.

Betriebsbedingt ist an Straßen zwar generell für potenziell nach Aas suchende Individuen der Art, ein Kollisionsrisiko gegeben, eine Gefährdungserhöhung durch die Baumaßnahme ist jedoch nicht abzuleiten. Neue Böschungen werden nur bereichsweise mit Gehölzen bepflanzt, so dass keine im Vergleich zur Bestandssituation begünstigten Ansetzmöglichkeiten entstehen. Für Gehölze angrenzend zu den Böschungen ergibt sich auch weiterhin ein Abstand von mehreren Metern zu den Fahrbahnen, und ggf. in den Verkehr einfliegende Arten finden somit Ausweichmöglichkeiten auf den Böschungen ohne höhere Gehölze. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Europäische Vogelart nach VRL

erwarten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein**Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Schwarzkehlchen brütet in offenem, gut besonntem Gelände mit niedriger Vegetation und Jagdwarten (Hochstauden, Schilfhalme, Bäume, Gebüsch, Pfosten). In Südbayern lebt der größte Teil in verheideten Hochmooren. Das zweitwichtigste Habitat stellen strukturreiche Grünlandflächen dar, insbesondere Streuwiesen. In Nordbayern werden Feuchtwiesen und Brachflächen besiedelt. Insbesondere der ehemalige innerdeutsche Grenzstreifen bietet geeigneten Lebensraum. Im übrigen Bayern besiedeln Einzelpaare Windwurfflächen, Brach- und Ruderalflächen, Streu- und Feuchtwiesen mit Ansitzwarten.

Lokale Population:

Während der Kartierungen 2015 wurde die Art am Rande des Gewerbegebiets im Südwesten des UG nachgewiesen. Aus der ASK bestehen für die Kartenblätter 5927 und 6027 keine Nachweise der Art. Der Artbestand mit Brutrevieren der offenen und halb offenen Landschaft südlich von Schweinfurt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BnatSchG**

Potenzielle Bruthabitate finden sich nicht im Eingriffsbereich. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten wird demnach ausgeschlossen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BnatSchG**

Aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen kommt es nicht zu erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BnatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen im Zuge der Baufeldfreiräumungen ist aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen auszuschließen.

Die Böschungen und direkt an die B 286 angrenzenden Flächen besitzen für die Art keine Bedeutung als Habitate. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Brutreviere liegen an Waldrändern sowie in Feldgehölzen oder Baumreihen in offener und halboffener Landschaft. Der Schwarzmilan ist in Bayern Einzelbrüter, kolonieartiges Brüten ist bisher nicht nachgewiesen. Einzelpaare brüten auch in Graureiherkolonien. Als Nestbäume kommen vor allem Laubbäume in Frage. Ein großer Teil der jagenden Schwarzmilane wird in einer Entfernung von 100 bis 3.000 m vom Nest angetroffen. Hauptsächliche Jagdgebiete sind Binnengewässer, fisch- und mähwiesenreiche Feuchtgebieten und Auwälder. Kleine Gruppen sammeln sich vor allem außerhalb der Brutzeit auch an Müllkippen.

Lokale Population:

Für das Umfeld des UG existiert ein Nachweis südlich des Schweinfurter Baggersees (ASK.Fundpunkt 5927-696, 2003). Während der Erfassungen 2015 wurde die Art nicht nachgewiesen. Eine Nutzung des UG als Jagdhabitat ist möglich. Der Artbestand mit Brutvorkommen südlich des Mains um Schweinfurt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BnatSchG

Potenzielle Bruthabitate finden sich nicht im Eingriffsbereich. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten wird demnach ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zu geeigneten Horststandorten kommt es nicht zu erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen im Zuge der Baumfällungen ist aufgrund der Entfernung zu geeigneten Fortpflanzungsstätten auszuschließen.

Betriebsbedingt ist an Straßen zwar generell für potenziell nach Aas suchende Individuen der Art, ein Kollisionsrisiko gegeben, eine Gefährdungserhöhung durch die Baumaßnahme ist jedoch nicht abzuleiten. Neue Böschungen werden nur bereichsweise mit Gehölzen bepflanzt, so dass keine im Vergleich zur Bestandssituation begünstigten Anzitmöglichkeiten entstehen. Für Gehölze angrenzend zu den Böschungen ergibt sich auch weiterhin ein Abstand von mehreren Metern zu den Fahrbahnen, und ggf. in den Verkehr einfliegende Arten finden somit Ausweichmöglichkeiten auf den Böschungen ohne höhere Gehölze. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Totholz, Altholz und lichte Waldbestände von Laub-, Misch- und Nadelwäldern sind charakteristische Lebensraumrequisiten für den Schwarzspecht. Optimale Kombination bieten alte Rotbuchen als Höhlenbäume und kränkelnde Fichten oder Kiefern als Nahrungslieferanten in Mischwäldern.

Lokale Population:

Innerhalb des UG existiert ein Nachweis aus der ASK für den Kapitelwald (Vogellebensraum 6027-698, 1997). Während der Erfassungen 2015 wurde die Art in den Waldbereichen nördlich von Schwebheim nachgewiesen. Der Artbestand mit Brutvorkommen südlich des Mains um Schweinfurt bildet die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Schwarzspecht-Höhlenbäume liegen nicht im Eingriffsbereich. Aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatstrukturen ist eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Störungen durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind aufgrund der bereits existierenden Verkehrssituation im UG nicht als erheblich einzustufen und führen für die hier genannte Art bei einem potenziellen Vorkommen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Betriebsbedingte Störungen können durch Lärm und Blendwirkungen bedingt werden. Auch wenn eine gewisse Zunahme von Störeinwirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, so führt diese jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Sollte doch wider Erwarten ein nicht erkannter von dem Schwarzspecht genutzter Höhlenbaum von der Maßnahme betroffen sein, so wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen durch die Baumfällungen außerhalb der Brutzeit (März bis September) vermieden.

Die Böschungen und direkt an die B 286 angrenzenden Flächen besitzen für die Arten keine Bedeutung als Nahrungshabitate. Flüge im Gefahrenbereich sind somit auch nach dem Ausbau nicht wahrscheinlich, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sperber (*Accipiter nisus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Sperber (*Accipiter nisus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Sperber brüdet auf Bäumen am Waldrand im Übergang zu strukturierten Offenlandbereichen und Siedlungsrändern, die als Jagdhabitats genutzt werden. Überwiegend genutzt werden Fichtenforste, seltener baut die Brutvogelart ihre Nester auch in Misch- und Laubwäldern, sofern einige Nadelbäume vorhanden sind.

Lokale Population:

Angrenzend zur St 2271 (östlich der B 286) wurde ein Sperber beim Nahrungsflug beobachtet (ifanos planung 2011). Während der Erfassungen 2015 konnte die Art nicht bestätigt werden. Aus der ASK liegt der nächste Nachweis für ein Wäldchen nördlich von Gochsheim (ASK-Vogellebensraum 5927-262, 1997) vor. Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den Wäldern und Gehölzen südlich des Mains bei Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG**

Durch Anlage der neuen Fahrbahn und vorübergehende Inanspruchnahme von Wald und Gehölzen (überwiegend an der Ostseite der B 286) wird in für die Art nicht besonders geeignete Lebensräume eingegriffen. Bekannte Horstbäume sind nicht betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist demnach nicht abzuleiten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG**

Störungen durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind aufgrund der bereits existierenden Verkehrssituation im UG nicht als erheblich einzustufen und führen für die hier genannte Art zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Betriebsbedingte Störungen können durch Lärm und Blendwirkungen bedingt werden. Auch wenn eine gewisse Zunahme von Störeinträgen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, so führt diese jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG**

Sollte ein vom Sperber genutzter Horstbaum von der Maßnahme betroffen sein, so wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen durch die Baumfällungen außerhalb der Brutzeit (März bis September) vermieden.

Der Sperber als Überraschungsjäger jagt in deckungsreicher Landschaft. Dabei werden Kleinvögel im Suchflug entlang von Hecken und Baumreihen oder vom Ansitz aus erbeutet. Auch nach dem Ausbau ergibt sich für Gehölze angrenzend zu den Böschungen weiterhin ein Abstand von mehreren Metern zu den Fahrbahnen, so dass sich die Ge-

Sperber (*Accipiter nisus*)

Europäische Vogelart nach VRL

samtsituation im Straßenumfeld wenig verändern wird. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist daher nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Hoch- und Mittelwälder, vorwiegend Laub- und Mischwälder. Es werden aber auch parkähnliche Anlagen oder Siedlungsgebiete (z.B. Gärten in Vororten) als Brutplätze genutzt, ebenso Gehölze oder Baumreihen an Ufern oder Straßen. In Wäldern werden Naturhöhlen (u.a. alte Spechthöhlen) als Brutplatz gewählt. In Wirtschafts- und Kiefernwäldern ist die Art größtenteils auf Nisthilfen angewiesen.

Lokale Population:

Aus der ASK existiert ein veralteter Nachweis für den Kapitelwald westlich des UG (Vogellebensraum 5927-315, 1990). Innerhalb des UG wurde die Art in den Wald- und Waldrandbereichen nachgewiesen. Das Vorkommen der Art mit Brutrevieren im Wald zwischen Schweinfurt und Schwebheim wird als lokale Population betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Durch die Anlage der neuen Fahrbahn und vorübergehende Inanspruchnahme von Wald und Gehölzen sind keine bekannten für die Art geeigneten Höhlenbäume betroffen. Zur Erfassung der Höhlenbäume im Eingriffsbereich findet zudem im Winter vor Beginn der Baumfällungen eine Habitatbaumkartierung statt. Sollten hierbei Höhlenbäume erfasst werden, wird die Anzahl der Habitatbäume als Nistkästen ersetzt. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt demnach gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 10 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Vögel und Fledermäuse

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Störungen durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind aufgrund der bereits existierenden Verkehrssituation im UG nicht als erheblich einzustufen und führen für die hier genannte Art zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Europäische Vogelart nach VRL

Betriebsbedingte Störungen können durch Lärm und Blendwirkungen bedingt werden. Auch wenn eine gewisse Zunahme von Störeinwirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, so führt diese jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen durch die für die Baumaßnahme notwendigen Rodungen wird durch die Baum- und Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Zwar wird mit Ausbau eine Zunahme des Verkehrsaufkommens für die B 286 erwartet und der zu überfliegende Straßenquerschnitt wird größer. Dadurch ist jedoch eher eine stärkere Meidung des Straßenbereichs zu erwarten. (Abnahme der Habitategnung bei Straßen mit 10.000 bis 20.000 Kfz/Tag im Bereich bis 100 m vom Fahrbahnrand um 40 %, bei > 20.000 Kfz/Tag, 2030 erreicht, eine Abnahme um 60 %, Garniel & Mierwald, 2010). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos und damit eine Zunahme an Verkehrsoptern ist für die Art bei Überflügen nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft und in Ackerbaugebieten, selbst wenn nur einige Bäume oder Feldscheunen mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Ebenso werden in Siedlungsgebieten Kirchtürme, Fabrik-schornsteine oder andere hohe Gebäude zur Brut genutzt. Jagdgebiete stellen offene Flächen mit zumal lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, wie etwa Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerstreifen und Straßenböschungen.

Lokale Population:

Für das Offenland westlich der B 286 auf Höhe Schwebheim/Röthlein existiert ein Nachweis für einen Turmfalke beim Nahrungsflug (ifanos planung 2011). Während der Erfassungen 2015 konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Die Artvorkommen mit Brutrevieren südlich Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich sind keine Horste der Art bekannt und aufgrund der unmittelbaren Nähe zur bestehenden Trasse nicht wahrscheinlich. Sollte dennoch ein durch die Art genutzter Horst von der Baumaßnahme betroffen sein, so stehen in den angrenzenden Waldbereichen sowie in den Siedlungsbereichen genügend Nistmöglichkeiten zur Verfügung.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Störungen durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind aufgrund der bereits existierenden Verkehrssituation im UG nicht als erheblich einzustufen. Die Art reagiert nicht empfindlich und kommt häufig im unmittelbaren Umfeld von Straßen vor. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist demnach auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Sollte ein nicht erkannter vom Turmfalken genutzter Horstbaum von dem für die Baumaßnahme notwendigen Rodungen betroffen sein, so wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen durch die Baumfällungen außerhalb der Brutzeit (März bis September) vermieden.

Betriebsbedingt ist an Straßen zwar generell für auf den Nebenflächen nach Kleinsäufern jagende Individuen der Art, ein Kollisionsrisiko gegeben, eine Gefährdungserhöhung durch die Baumaßnahme ist jedoch nicht abzuleiten. Neue Böschungen werden nicht durchgehend entlang der gesamten Trasse bepflanzt, so dass keine im Vergleich zur Bestandssituation begünstigten Ansetzmöglichkeiten entstehen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: potenzieller Brutvogel

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Europäische Vogelart nach VRL

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**
 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Turteltauben bewohnen die halboffene Kulturlandschaft. In großen, geschlossenen Waldungen werden nur Randbereiche sowie Lichtungen und Aufforstungsflächen besiedelt. Zu Bruthabitaten zählen Auwälder, Feldgehölze, parkartig aufgelockerte Baum- und Buschgruppen, aber auch ausgedehnte Obstbaumkulturen mit älteren Bäumen. Sowohl reine Laub- als auch Nadelwälder werden besiedelt, wenn sich an lichten Stellen unterholzreiche Strukturen entwickeln konnten. In der Naab-Wondreb-Senke liegen die meisten Vorkommen an bachbegleitenden Erlen- und Weidensäumen sowie an Waldweihergebieten. Im Oberpfälzer Wald werden abseits von Gewässern waldrandnahe Strukturen und Feldgehölze besiedelt.

Lokale Population:

Für die in den letzten 12 Jahren im Bestand stark abnehmende Turteltaube existieren Nachweise aus der ASK im Umfeld des UG (Vogellebensraum 5927-275, ca. 800 m östlich des UG, 1997 und Vogellebensraum 5927-842 im Maintal, ca. 1,5 km westlich des UG, 2005). Während der Erfassungen 2015 konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Der Artbestand mit Brutvorkommen in den Wäldern südlich des Mains im Raum Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Art wurde weder während der Erfassungen 2011 noch 2015 nachgewiesen. Auch wenn es nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wird ein Vorkommen der Art insbesondere im Eingriffsbereich als äußerst unwahrscheinlich erwartet. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten wird aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind aufgrund der bereits existierenden Verkehrssituation im UG nicht als erheblich einzustufen und führen für die hier genannte Art zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollte dennoch wider Erwarten ein Brutplatz der Art von den für die Baumaßnahme erforderlichen Baumfällungen betroffen sein wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen durch die Baum- und Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit (März bis September) vermieden.

Die Art ist bereits jetzt mit der stark befahrenen B 286 konfrontiert. Zwar wird mit dem Ausbau eine Zunahme des Verkehrsaufkommens für die B 286 erwartet und der zu überfliegende Straßenquerschnitt wird größer. Eine signifi-

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Europäische Vogelart nach VRL

kante Erhöhung des Kollisionsrisikos und damit eine Zunahme an Verkehrsopfern sind für die Art bei Überflügen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldkauz (*Strix aluco*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Waldkauz besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, reich strukturierte Landschaften mit altem Baumbestand (Auwälder, Parkanlagen, Alleen, Feldgehölze) und kommt auch in Siedlungsgebieten vor. Er fehlt in gehölzarmen Feldfluren. Er brütet meist in Baumhöhlen; Nistkästen werden oft rasch angenommen (z.B. Gänsesägerkästen am Lech). Ferner sind auch Gebäudebruten (Kirchtürme, Ruinen, Dachböden, Taubenschläge) und Felsbruten bekannt. In offenen Biotopen spielen auch gute, oft längerfristig genutzte Tagesruheplätze eine Rolle. Mit einem breiten Beutespektrum ist die Art in der Auswahl ihrer Jagdgebiete sehr vielseitig.

Lokale Population:

Für den Waldkauz existiert ein Nachweis für das UG im Bereich der Unkenbachaue (Flug in ca. 10 m Höhe über die B 286, ifanos planung, 2011). Während der Erfassungen 2015 konnte die Art nicht bestätigt werden. Der nächstgelegene Nachweis aus der ASK existiert für ein Wäldchen östlich von Gochsheim (ASK-Vogellebensraum 5927-358, 1997). Die Artvorkommen mit Brutrevieren in den Wäldern und Gehölzen südlich des Mains bei Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Durch Anlage der neuen Fahrbahn und vorübergehende Inanspruchnahme von Wald und Gehölzen (überwiegend an der Ostseite der B 286) werden keine bereits bestehenden Nestbäume direkt betroffen. Ein Niststandort im direkten Straßenumfeld ist für die Eule mit mittlerer Lärmempfindlichkeit zudem unwahrscheinlich. (Abnahme der Habitataignung bei Straßen mit 10.000 bis 20.000 Kfz/Tag um im Bereich vom Straßenrand bis 100 m Entfernung um 40 %, bei > 20.000 Kfz/Tag, 2030 erreicht, eine Abnahme um 60 %). Zudem wird in den Waldbereichen die vorübergehende Inanspruchnahme auf das Minimum begrenzt, um Höhlen- und Altbäume nach Möglichkeit auszusparen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.2 V: Zurücknahme der vorübergehenden Inanspruchnahme im Wald

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Waldkauz (*Strix aluco*)

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG**

Störungen durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind aufgrund der bereits existierenden Verkehrssituation im UG nicht als erheblich einzustufen und führen für die hier genannte Art zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Betriebsbedingte Störungen können durch Lärm und Blendwirkungen bedingt werden. Auch wenn eine gewisse Zunahme von Störeinwirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, so führt diese jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG**

Sollte doch wider Erwarten ein nicht erkannter vom Waldkauz besetzter Höhlenbaum von den für die Baumaßnahme notwendigen Rodungen betroffen sein, so wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen durch die Baumfällungen außerhalb der Brutzeit (März-September) vermieden.

Die Art ist ausgesprochen Standorttreu. Potenzielle Revierinhaber haben sich an die bereits existierende Verkehrssituation angepasst. Böschungsbereiche dürften aufgrund der starken Verlärmung für die akustisch jagende Eule keine besondere Bedeutung für die Kleinsäugerjagd besitzen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nach dem Ausbau ist nicht erkennbar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Waldohreule (*Asio otus*)**

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Waldohreule brütet vor allem in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen, selten in Einzelbäumen (vor allem in dichten Koniferen) oder in Mooren auch auf dem Boden. Dagegen fehlt sie weitestgehend in großen geschlossenen Waldgebieten. Sie brütet fast ausschließlich in alten Elstern- oder Krähenestern, selten in denen von Greifvögeln, Graureihern oder Ringeltauben. Sie jagt vorwiegend in der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft mit niedrigem Pflanzenwuchs, wo ihre Hauptbeute, die Feldmaus, leicht erreichbar ist. Der Anteil von Feld- und Waldmäusen an der Nahrung schwankt um die 90 %, Vögel und andere Kleinsäuger spielen nur eine untergeordnete Rolle. Im Winter ist sie häufig in der Nähe menschlicher Siedlungen zu beobachten (Friedhöfe, Parkanlagen,

Waldohreule (*Asio otus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Gärten), wo sich Schlafgemeinschaften von mehreren Vögeln (bis zu 400-500) bilden können.

Lokale Population:

Für die Waldohreule existiert ein Nachweis aus der ASK für das Kammerholz ca. 800 m östlich des UG (Vogelbensraum 5927-275, 1997). Während der Erfassungen 2015 konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den Wäldern und Gehölzen südlich des Mains bei Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Durch Anlage der neuen Fahrbahn und vorübergehende Inanspruchnahme von Wald und Gehölzen (überwiegend an der Ostseite der B 286) werden keine bereits bestehenden Nestbäume direkt betroffen. Ein Niststandort im direkten Straßenumfeld ist für die Eule mit mittlerer Lärmempfindlichkeit zudem unwahrscheinlich. (Abnahme der Habitateignung bei Straßen mit 10.000 bis 20.000 Kfz/Tag um im Bereich vom Straßenrand bis 100 m Entfernung um 40 %, bei > 20.000 Kfz/Tag, 2030 erreicht, eine Abnahme um 60 %). Zudem wird in den Waldbereichen die vorübergehende Inanspruchnahme auf das Minimum begrenzt, um Höhlen- und Altbäume nach Möglichkeit auszusparen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Störungen durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind aufgrund der bereits existierenden Verkehrssituation im UG nicht als erheblich einzustufen und führen für die hier genannte Art zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Sollte doch wider Erwarten nicht erkannter von der Waldohreule besetzter Horstbaum von den für die Baumaßnahme notwendigen Rodungen betroffen sein, so wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen durch die Baumfällungen außerhalb der Brutzeit (März-September) vermieden.

Als Offenlandjäger mit der Hauptbeutart Feldmaus besitzen die Böschungen und direkt an die B 286 angrenzenden Flächen für die akustisch jagende Art keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitate. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit auch nach dem Ausbau nicht erkennbar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Waldohreule (*Asio otus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Waldschnepfe** (*Scolopax rusticola*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: potenzieller Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Waldschnepfen leben in ausgedehnten, strukturreichen Waldgebieten (Laub- und Mischwälder) mit ausreichender Bodenfeuchtigkeit, deren Bäume nicht zu dicht stehen, so dass sich eine ausreichende Krautschicht bilden kann. Ebenso werden walddesäumte Bach- und Gewässerläufe besiedelt. Wege, Schneisen und Lichtungen sind für die Balzflüge wichtig.

Lokale Population:

Während der Erfassungen 2015 konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Auf den Kartenblättern 5927 und 6027 findet sich nur ein Eintrag für die Waldschnepfe, dieser liegt östlich von Gochsheim am Main (ASK-Vogel-lebensraum 5927-916, 2005). Im UG sind Vorkommen in der Unkenbachaue sowie den feuchteren Waldbereichen im Umfeld der Teiche und Weiher nicht auszuschließen. Das Vorkommen der Art mit Brutrevieren im Wald zwischen Schweinfurt und Schwebheim wird als lokale Population betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Durch Anlage der neuen Fahrbahn und vorübergehende Inanspruchnahme von Wald (überwiegend an der Ostseite der B 286) werden zwar keine bekannten Reviere direkt betroffen, jedoch Bereiche mit potenzieller Habitatfunktion für die Art in der Unkenbachaue. Um Beschädigungen oder Zerstörung von Lebensstätten wird in den Waldbereichen mit Au- und Sumpfwald die vorübergehende Inanspruchnahme auf das Minimum begrenzt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Störungen durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind aufgrund der bereits existierenden Verkehrssituation im UG nicht als erheblich einzustufen und führen für die hier genannte Art zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Betriebsbedingte Störungen können durch Lärm und Blendwirkungen bedingt werden. Auch wenn eine gewisse Zunahme von Störeinträgen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, so führt diese jedoch nicht zu einer

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Europäische Vogelart nach VRL

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG**

Die Böschungen und direkt an die B 286 angrenzenden Flächen besitzen für die Arten keine Bedeutung als Habitate. Flüge und Vorkommen von Tieren im Gefahrenbereich sind somit auch nach dem Ausbau nicht wahrscheinlich, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht gegeben.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein**Wendehals** (*Jynx torquilla*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 1 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Wendehals brütet in halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaft (Streuobstgebiete, baumbestandene Heidegebiete, Parkanlagen, Alleen) in Gehölzen, kleinen Baumgruppen oder Einzelbäumen sowie in lichten Wäldern (vor allem in Auwäldern, aber auch Kiefernwäldern und seltener in lückigen Laub- und Mischwäldern). Schwerpunkte der Vorkommen sind Magerstandorte und trockene Böden in sommerwarmen und vor allem sommertrockenen Gebieten; auch an besonnten Hanglagen. Voraussetzung für die Besiedlung sind ein ausreichendes Höhlenangebot (natürliche Höhlen, Spechthöhlen, Nistkästen) sowie offene, spärlich bewachsene Böden, auf denen Ameisen die Ernährung der Brut sichern.

Lokale Population:

Für den Wendehals existieren Nachweise aus der ASK für den Kapitelwald westlich des UG (Gewässerlebensraum 5927-67, 1991 und Vogellebensraum 5927-315, 1990). Während der Erfassungen 2015 konnte die Art im Süden des UG im Bereich der Obstwiese nördlich des Gewerbegebiets nachgewiesen werden. Waldrand- und Gehölzbereiche nördlich und südlich der Staatsstraße sind Bestandteil des Habitats. Die Artbestände mit Brutvorkommen in den Wäldern und höhlenreichen Obstgärten/ älteren Baumgruppen südlich des Mains bei Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG**

Im Winter vor Beginn der für die Baumaßnahme notwendigen Baumfällungen findet eine Kartierung der Habitatbäume statt. Sollte ein Höhlenbaum betroffen sein, wird die entsprechende Anzahl Quartiere ersetzt und als Nist-

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Europäische Vogelart nach VRL

kasten in den umliegenden Wäldern angebracht. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt demnach im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- +10 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Störungen durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind aufgrund der bereits existierenden Verkehrssituation im UG nicht als erheblich einzustufen und führen für die hier genannte Art bei einem potenziellen Vorkommen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Betriebsbedingte Störungen können durch Lärm und Blendwirkungen bedingt werden. Auch wenn eine gewisse Zunahme von Störeinwirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, so führt diese jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Sollte doch wider Erwarten ein nicht erkannter vom Wendehals besetzter Höhlenbaum von den für die Baumaßnahme notwendigen Rodungen betroffen sein, so wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen durch die Baumfällungen außerhalb der Brutzeit (März-September) vermieden.

Die Böschungen und direkt an die B 286 angrenzenden Flächen besitzen für die Art auch nach dem Ausbau keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitate. Flüge im Gefahrenbereich sind somit auch nach dem Ausbau nicht wahrscheinlich, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

- günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Brutplätze des Wespenbussards liegen in reich gegliederter, abwechslungsreicher Landschaft mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung. Meist werden lichte, unterholzarme Laub- und Mischwälder, zum Teil wohl auch Na-

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Europäische Vogelart nach VRL

delwälder besiedelt. Voraussetzung ist ein ausreichendes Angebot an Wespenlarven. Nahrungsgebiete bilden Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Feuchtgebiete.

Lokale Population:

Der Wespenbussard konnte während der Erfassungen 2015 als Beibeobachtung auf einem Nahrungsflug über der Trasse der B 286 beobachtet werden. Beobachtungen der auffälligen Balzflüge liegen nicht vor. Aus der ASK liegt der nächste Nachweis für das NSG Oberes Holz südlich von Grafenheinfeld (ASK-Vogellebensraum 6027-707, 1997) vor. Der Artbestand in den Wäldern südlich des Schweinfurter Beckens bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Bei dem Nachweis des Wespenbussards handelt es sich um die Beobachtung eines Einzeltieres auf Nahrungssuche. Trotz der versteckten Lebensweise dieser Art ist ein Brutplatz innerhalb des UG unwahrscheinlich. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist demnach ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind aufgrund der Entfernung zu potenziellen Brutstandorten nicht zu erwarten. Auch wenn eine Störung von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden kann ist diese nicht erheblich und führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Sollte dennoch wider Erwarten ein vom Wespenbussard besetzter nicht erkannter Horstbaum von den für die Baumaßnahme notwendigen Baumfällungen betroffen sein, so wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen durch die Baum- und Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Der Wespenbussard ist kein typischer Jäger an Straßen, da er i.d.R. Wespenlarven aus Bodennestern sucht. Die Böschungen werden nach dem Ausbau keine zusätzliche Attraktivität für die Art aufweisen, so dass betriebsbedingt eine Gefährdungserhöhung durch die Baumaßnahme nicht abzuleiten ist. Für Gehölze angrenzend zu den Böschungen ergibt sich auch weiterhin ein Abstand von mehreren Metern zu den Fahrbahnen, und ggf. als Einzelfall in den Verkehr einfliegende Arten finden somit Ausweichmöglichkeiten auf den Böschungen ohne höhere Gehölze. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Art brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. In der Naab-Wondreb-Senke werden z.B. neu entstandene Erdbeerkulturen rasch besiedelt.

Lokale Population:

Während der Kartierungen 2015 konnte die Wiesenschafstelze nicht nachgewiesen werden. Geeignete Habitatbereiche finden sich nur am Rand des UG im Südwesten in der offenen Feldflur zwischen dem Gewerbegebiet und Röhlein. Aus der ASK existieren Nachweise aus dem Umfeld des UG aus 1990er Jahren (ASK-Vogellebensräume 5927-278, -312, 419 und 6027-635, 1996, 1997, 1998, 1996). Der Artbestand mit Fortpflanzungsrevieren in der offenen Landschaft südlich von Schweinfurt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Potenzielle Bruthabitate finden sich nicht im Eingriffsbereich. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten wird demnach ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen kommt es nicht zu erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Geeignete Habitatbereiche der Art liegen nicht innerhalb oder in der Nähe des Eingriffsbereichs. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen im Zuge der Baufeldfreiräumung ist nicht abzuleiten.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos im Vergleich zur Ausgangssituation ist aufgrund der Entfernung zu

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

geeigneten Habitatbereichen nicht gegeben.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um den vierstreifigen Ausbau der B 286 zwischen Schweinfurt (Anschlussstelle Schweinfurt Zentrum (A 70)) und Schwebheim (südlich der St 2277). Im Zuge der Ausbaumaßnahme werden zudem die Ein- und Ausfädelungstreifen, sowie ein Verflechtungstreifen (zwischen der AS A 70 und AS SW 3, Fahrtrichtung Gerolzhofen) an den Anschlussstellen angebaut bzw. nachgerüstet.

Die B 286 verbindet als überregionale Fernverkehrsstraße das Industriezentrum Schweinfurt mit der im Süden verlaufenden Bundesautobahn Frankfurt – Nürnberg (A 3). Sie erschließt das Mittelzentrum Gerolzhofen und dessen Umlandgemeinden sowie mit dem nachgeordneten Netz die bekannten Naherholungsgebiete im Steigerwald und die Weinbaugebiete um Volkach und Kitzingen. Schweinfurt erzeugt einen erheblichen Berufspendlerverkehr aus den südlichen Gebieten um Gerolzhofen. Dieser Verkehr wird vornehmlich über die B 286 abgewickelt. Es ist davon auszugehen, dass mit der weiteren Zunahme des Güterfernverkehrs in Verbindung mit dem geplanten Ausbau der A 3 die Verkehrsbelastung auf der B 286 zwischen der A 70 und Wiesentheid (A 3) weiter ansteigen wird. Im Verkehrsgutachten von Dr. Brenner wird ein Zuwachs des Verkehrs auf ca. 23.400 Kfz/24h prognostiziert. Dies entspricht bereichsweise einer Zunahme um bis zu 2.900 Fahrzeuge pro Tag.

Bereits jetzt ist die Straße insbesondere in den Spitzenstunden an ihrer Leistungsgrenze angelangt, durch die mangelnde Leistungsfähigkeit bilden sich langsame Fahrzeugpulk.

(Zur Variantenwahl, s. Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Kap. 1.1 u. 3)

Ergebnis der Alternativenprüfung

Aufgrund des steigenden Verkehrsaufkommens ist ein Ausbau der B 286 im Hinblick auf die Verkehrssicherheit erforderlich. Aufgrund der prognostizierten Verkehrszahlen ist zwischen Schweinfurt und Schwebheim ein vierstreifiger Ausbau vorgesehen. Der Ausbau erfolgt aufgrund der geringeren naturschutzfachlichen Wertigkeit, des bereits zurückversetzten Waldrands und des SPA-Gebiets westlich der B 286 auf der Ostseite der bestehenden B 286. Von einer Verle-

gung der zusätzlichen Fahrbahn auf die Westseite als denkbare Alternative wären weit negativere Auswirkungen zu erwarten, da der Waldbereich auf der Westseite als wichtiger Lebensraum für Vögel und Fledermäuse dient. Zauneidechsenvorkommen wären auch bei einem Ausbau auf der Westseite betroffen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind demnach keine Alternativen vorhanden, die zu geringeren Auswirkungen führen würden.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL wurden innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen. Potenzielle Lebensräume kommen nicht vor.

5.2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.1.2 zusammengefasst:

Tab. 5: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Artname		Verbots- tatbestän- de	aktueller Erhal- tungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissen- schaftlich		§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	lokal	biogeo- graphi- sche Region KBR	auf lokaler Ebene
Biber	<i>Castor fiber</i>	-	B	g	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	V, CEF	B	g	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V, CEF	B	u	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Bechsteinfleder- maus	<i>Myotis bech- steinii</i>	V, CEF	C	u	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V, CEF	B	g	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Breitflügelfle- dermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V		g	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Fransenfle- dermaus	<i>Myotis natter- eri</i>	V, CEF	B	g	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	V, CEF	C	u	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung

Artname		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeographische Region KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V, CEF	C	u	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	B	g	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V, CEF	B	g	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	V, CEF	C	u	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	V, CEF	B	u	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	V, CEF	B	u	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	V, CEF	C		keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	V, CEF	C	u	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	V, CEF	A	g	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	V	C	?	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V	B	g	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V, CEF	B	u	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	-	C	u	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	-	C	u	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	-	C	u	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	-	C	u	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

Erhaltungszustand der lokalen Population: A hervorragender Erhaltungszustand; B guter Erhaltungszustand, C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Erhaltungszustand Biogeographische Region: vgl. Tabelle 1

5.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.2 zusammengefasst:

Tab. 6: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		auf lokaler Ebene	biogeographische Region Bayerns KBR	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	C	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	-	C	s	keine nachhaltige Verschlechterung
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	C	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	C	s	keine nachhaltige Verschlechterung
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	B	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	B	s	keine nachhaltige Verschlechterung
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	C	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	B	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V, ggf. CEF	C	u	keine nachhaltige Verschlechterung
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V	C	u	keine nachhaltige Verschlechterung
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	B	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	-	C	u	keine nachhaltige Verschlechterung
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	B	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	V	C	s	keine nachhaltige Verschlechterung
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V, ggf. CEF	B	u	keine nachhaltige Verschlechterung
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	C	u	keine nachhaltige Verschlechterung
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	B	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	V	C	s	keine nachhaltige Verschlechterung

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		auf lokaler Ebene	biogeographische Region Bayerns KBR	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	C	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	C	?	keine nachhaltige Verschlechterung
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	C	u	keine nachhaltige Verschlechterung
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	C	u	keine nachhaltige Verschlechterung
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	B	u	keine nachhaltige Verschlechterung
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	B	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	C	u	keine nachhaltige Verschlechterung
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V	B	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	C	u	keine nachhaltige Verschlechterung
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	B	u	keine nachhaltige Verschlechterung
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V	B	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	B	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	-	C	u	keine nachhaltige Verschlechterung
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	B	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	C	u	keine nachhaltige Verschlechterung
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	-	C	s	keine nachhaltige Verschlechterung
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	C	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	C	u	keine nachhaltige Verschlechterung
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	C	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	C	g	keine nachhaltige Verschlechterung

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		auf lokaler Ebene	biogeographische Region Bayerns KBR	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	C	u	keine nachhaltige Verschlechterung
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	V	B	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	C	u	keine nachhaltige Verschlechterung
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	B	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V, ggf. CEF	B	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	B	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	C	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	V	B	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	C	u	keine nachhaltige Verschlechterung
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	C	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	V, ggf. CEF	C	s	keine nachhaltige Verschlechterung
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	C	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	C	u	keine nachhaltige Verschlechterung

Abkürzungen vgl. Tabelle 5

6. Gutachterliches Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch Umsetzung des geplanten Bauvorhabens trotz Berücksichtigung der getroffenen vorgezogenen Ausgleichs-(CEF-)Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht vermieden werden können.

Für die im Gebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden **Fledermausarten** (Bechsteinfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus) besteht nach Einrichtung der gemäß Vermeidungsmaßnahme V 2.2 (vgl. Kap. 3.1) beschriebenen Leitstrukturen keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision. Um die Unterführungsbauwerke als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse auch während der Bauphase zu erhalten, werden die Baumaßnahmen so durchgeführt, dass Durchflüge der dämmerungs- und nachtaktiven Arten möglich sind (Maßnahme 2.1 V). Während der Wochenstubezeit (Mai bis August) finden zum Schutz von **Fledermäusen** zwischen 19 und 6 Uhr keine Bauarbeiten statt (Maßnahme 1.3 V).

Zum Erhalt von Höhlenbäumen bzw. Altbäumen mit Potenzial als Höhlenbäume, die als Quartier für **Fledermäuse** bzw. als Nistplatz für **Höhlenbrüter** dienen (können) sowie sonstige wertgebende Waldbestände (Au- und Sumpfwald) wird die vorübergehende Inanspruchnahme der Waldbestände auf der Ostseite so weit wie möglich begrenzt und der Wald durch Schutzzäune vor nachhaltigen Schädigungen bewahrt (Maßnahme 1.2 V).

Sollten bei der Habitatbaumkartierung im Winter vor Baubeginn für baumbewohnende **Fledermäuse** oder **Höhlenbrüter** geeignete Habitatbäume im Eingriffsbereich festgestellt werden, werden je betroffenen Habitatbaum je 3 Fledermauskästen und je 3 Vogelnistkästen in den verbleibenden Waldflächen aufgehängt (Maßnahme 4 V).

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der lokalen Populationen von **Fledermäusen** durch Störung werden in den verbleibenden Waldbereichen zusätzlich zu den durch verloren gehende Habitatbäume erforderlichen Ersatzquartieren (Maßnahme 10 A_{CEF}) 6 Fledermauskästen als Ausweichquartiere für die Wochenstubezeit aufgehängt.

Zur Erfassung potenzieller **Haselmaus**vorkommen in den Waldrandbereichen des Baufelds erfolgt im Jahr (April bis September) vor den Gehölzfällungen eine Erfassung mit sog. Tubes. Bei positivem Ergebnis findet die Wurzelstockrodung der Gehölze im Waldrandbereich zum Schutz der Haselmaus zwischen Anfang Mai und Ende September außerhalb der Winterschlafzeit der Art statt (Maßnahme 1.5 V). Zudem werden im Jahr vor Beginn der Baum- und Gehölzfällungen in den verbleibenden Waldbereichen 5 Haselmauskästen angebracht (Maßnahme 12 A_{CEF}).

Eine Tötung oder Verletzung von **Vögeln**, die in **Gehölzen** bzw. Bäumen nisten (Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grünspecht, Habicht, Hohltaube, Halsbandschnäpper, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Schwarzspecht, Sperber, Trauerschnäpper, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldschnepfe, Wendehals, Wespenbussard), oder ihrer Entwicklungsformen wird durch die Baumfällungen außerhalb der Brutzeit (März-September) vermieden (Maßnahme 1.1 V).

Die Ausgleichsfläche 16 A am Waldrand nördlich der St 2277 wird gemäß den Habitatansprüchen von **Vögeln der halboffenen Landschaft** wie Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck und Nachtigall gestaltet, sodass die Lebensräume der Arten dauerhaft erhalten werden (Maßnahme 3 V).

Zum Schutz von **Zauneidechsen** erfolgt im Bereich des Anschlusses der Kreisstraße SW 3 sowie im Bauabschnitt südlich des Waldes in den zukünftigen Baufeldern zwischen Oktober und Februar vor Beginn der Baumaßnahme ein Entfernen der Habitatstrukturen. Ziel ist, die Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich heraus in Habitatbereiche außerhalb des Baufelds zu drängen. Vor Entfernen der Wurzelstöcke im September erfolgt zwischen April und August ein mehrmaliges Absammeln von im Baufeld verbliebenen Zauneidechsen und Verbringen in die zuvor angelegten Ersatzlebensräume (Maßnahme 1.4 V). Zur Gewährleistung von Ausweichmöglichkeiten für die Zauneidechse werden beiderseits der B 286 je eine Fläche vor Beginn der Freiräumung des Baufelds abgeräumt und durch Strukturanreicherung als Zauneidechsenhabitat gestaltet (Maßnahme 11 A_{CEF}, genaue Lage s. Unterlage 9.1 Maßnahmenplan).

Trotz Ausschöpfens aller nach momentanem Wissensstand möglichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind. Durch die Baufeldfreimachung als auch während der Bautätigkeiten können Zauneidechsen durch Einsatz von Maschinen verletzt oder getötet werden. Das Tötungsrisiko durch Maschinen im Zuge der Baumaßnahme wird als höher eingestuft als das allgemeine Tötungsrisiko und ist demnach gegenüber einem Zustand ohne Baumaßnahme signifikant erhöht. Bei signifikanter Erhöhung des Tötungsrisikos tritt gemäß des Urteils der Ortsumgebung Freiberg vom 04.07.2011 (s.u.) eine Erfüllung des Verbotstatbestands der Tötung in Kraft. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG zugelassen werden, da zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorhanden sind, zu der Ausbauplanung keine zumutbare Alternative besteht und eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population als auch des Erhaltungszustandes auf Ebene der biographischen Region nicht gegeben ist. Über die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen hinausgehende Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht notwendig.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag, Wiebelsheim.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Abfragestand 05/2015): Auszug aus der Artenschutzkartierung.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> - Stand der Internetseite 2015)

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern und Bund Naturschutz in Bayern (2004): Fledermäuse in Bayern (sog. „Fledermausatlas Bayern“), Verlag Eugen Ulmer.

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern und Landesbund für Vogelschutz in Bayern (2005): Brutvögel in Bayern (sog. „Brutvogelatlas Bayern“), Verlag Eugen Ulmer.

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003): Rote Liste der gefährdeten Tiere Bayerns. Schriftenreihe Heft 166.

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2016): Rote Liste der gefährdeten Tiere Bayerns, Artengruppen Vögel und Tagfalter.

Bayerisches Staatsministerium Für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) (Hrsg.) (2005): Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns – Kurzfassung.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2011): Windenergieerlass

Bayerisches Staatsministerium für Landschaft und Umweltfragen (2007): Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreisband Schweinfurt.

Blotzheim, Urs N. Glutz von (1987): Handbuch der Vögel Mitteleuropas; eBook-Ausgabe, 2001.

BMU (Bundesministerium für Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Hrsg.) (2005): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, (Bundesnaturschutzgesetz) Stand: Zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere

Garniel, A. et al. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

Glitzner, I., Beyerlein, P., Brugger, C., Egermann, F., Paill, W., Schlögel, B., Tataruch, F. (1999): Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt. Endbericht. Erstellt im Auftrag des Magistrates der Stadt Wien, Abteilung 22 – Umweltschutz. „G5“ – Game-Management, Graz. 176 S + 59 S Anhang.

PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH (2006): Übersicht zur Abschätzung von maximalen Entfernungen zwischen Biotopen für Tierpopulationen in Bayern Stand Dezember 2006 URL: <http://www.pan-gmbh.com/dload/TabEntfernungen.pdf>

Plachter., H. Bernotat, D. Müssner, R. & Riecken, U. (2002): Entwicklung und Festsetzung von Methodenstandards im Naturschutz. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz . Heft 70. Bonn

Reck, H. (1996): Bewertungsfragen im Arten- und Biotopschutz und ihre Konsequenzen für biologische Fachbeiträge zu Planungsvorhaben. In Biologische Fachbeiträge in der Umweltplanung. Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege in Laufen (ANL) (Hrsg.) Laufener Seminarbeiträge 3. Laufen

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. und Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz.

Trautner, J. et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.2.2005

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

für Vögel: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2016)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
♦	Nicht bewertet

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

...

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
		x	x		Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
		x	x		Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
		x		x	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
		x	x		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
		x		x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
		x		x	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
		x	x		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
		x	x		Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
		x	x		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
		x	x		Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
		x	x		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
		x	x		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
		x	x		Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
		x	x		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
		x	x		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
		x	x		Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
		x	x		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
		x	x		Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
	0				Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
		x		x	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
		x	x		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
0					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
		x		x	Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
		x	x		Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
		x	x		Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Käfer

0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

Tagfalter

	0				Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
		x		x	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x

Muscheln

	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
--	---	--	--	--	-----------------------------------	---------------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
	0				Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
	0				Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnpfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	R	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	1	R	-
		0	x		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0	x		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
		x		x	Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
		x	x		Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	x		Blässshuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
		x	x		Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	V	x
		0	x		Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
		x	x		Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	V	-
	0				Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3	-
		0	x		Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
		0	x		Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
	0				Dohle	Coleus monedula	V	-	-
		x	x		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	2	x
	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	x
		0	x		Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
		0		x	Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
		0	x		Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
		x	x		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
		x		x	Feldschwirl	Locustella naevia	V	V	-
		x	x		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
0					Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
		0	x		Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
	0				Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
	0				Gänsesäger	Mergus merganser	-	2	-
		0	x		Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0	x		Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
		x	x		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
0					Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
		x	x		Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
		0		x	Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0	x		Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
		x	x		Goldammer	Emberiza citrinella	-	-	-
		x	x		Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
		0	x		Graugans ³⁾	Anser anser	-	-	-
		x	x		Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	x		Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
		x		x	Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	x		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
		x	x		Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
		x	x		Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
		x	x		Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
		0	x		Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
		x	x		Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	x		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		0	x		Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	V	V	-
		0	x		Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
		0		x	Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
		x		x	Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
		0		x	Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	♦	-	-
		0		x	Kanadagans ³⁾	Branta canadensis	♦	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
		0	x		Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
		x	x		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
		0	x		Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
		x	x		Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0	x		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
		x	x		Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
		0	x		Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
		x	x		Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	1	-	x
	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
		x	x		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
	0				Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
		x	x		Mauersegler	Apus apus	3	-	-
		x	x		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		x	x		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	V	-
		0	x		Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
		0	x		Mittelmeermöwe ³⁾	Larus michahellis	-	-	-
		x	x		Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
		0	x		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
		x	x		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	1	x
		x	x		Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
		x		x	Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
		x	x		Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
		0	x		Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
		x	x		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
		x	x		Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
		0	x		Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
		0	x		Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
		0	x		Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
		x		x	Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	♦	-	
		0	x		Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
		x		x	Rotmilan	Milvus milvus	V	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
0					Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
		0	x		Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
		x	x		Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
		x		x	Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		x	x		Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	♦	-	x
		0	x		Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
		0	x		Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
		x	(x)		Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
		0	x		Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	0	x
	0				Steinkauz	Athene noctua	3	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	1	x
	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		0	x		Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	V	-	-
		0	x		Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
	0				Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	♦	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
		0	x		Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
		0		x	Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
	0				Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
		0	x		Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
		x	x		Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
		x	x		Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
		x	x		Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	-	-
	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
		0	x		Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
		x		x	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
		x		x	Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
		0	x		Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	-	-
	0				Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
		0	x		Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		x	(x)		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
		0	x		Waldlaubsänger ^{*)}	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
		x		x	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
		x		x	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
		0		x	Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x
		x	x		Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
		x	x		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	x
	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x
	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	V	-
		x		x	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
		0	x		Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
		0	x		Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
	0				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
		0	x		Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
	0				Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	-	3	x
	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	-	x
	0				Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x
		0		x	Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

3) die weit verbreiteten Gänsearten Kanadagans und Graugans kommen am Schweinfurter Baggersee westlich der B 286 vor. Ihr Vorkommen liegt außerhalb des Eingriffsbereichs. Die Mittelmeermöwe wurde überfliegend erfasst. Eine Beeinträchtigung der Arten kann ausgeschlossen werden.

...